



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11 / 2024 – 2025

Inhalt	Seite
11. Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» – Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klima- schutz in Graubünden (BKliG)	679

Inhaltsverzeichnis

11. Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» – Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden (BKliG)

Das Wichtigste in Kürze	679
Il pli important en furma concisa	681
L'essenziale in breve	683
I. Ausgangslage	685
1. Klimapolitik des Kantons Graubünden	685
1.1. Übersicht	685
1.2. Aktionsplan «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen»	686
1.3. AGD Etappe I: Umsetzung der ausführungsfähigen Massnahmen	687
1.4. AGD Etappe II: Schaffung Rechtsgrundlage «BKliG»	688
1.5. Auftrag Brunold betreffend «Green-Tec-Cluster» in Graubünden	689
2. Weitere Parlamentarische Aufträge	690
2.1. Auftrag Kappeler betreffend kantonale CO ₂ -Kompensationsplattform	690
2.2. Auftrag Hohl betreffend Umbau und Sicherung der Zukunftstauglichkeit der Strassenverkehrssteuer in Graubünden	691
2.3. Auftrag Horrer betreffend Solaroffensive für Graubünden	691
2.4. Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD Etappe II	691
2.5. Auftrag Wilhelm betreffend rascher Abbau von regulatorischen Hürden beim Förderprogramm im Bereich von Wärmeerzeugungsanlagen	691
3. Klimapolitisches Umfeld und aktuelle Entwicklungen	692
3.1. Internationales und nationales Recht	692
3.2. Klimapolitische Geschäfte auf Bundesebene	693
3.3. Aufgaben und Engagement der Kantone	695
II. Vernehmlassungsverfahren	696
1. Vorgehen und Rücklauf	696
2. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage	697

3.	Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung	699
3.1.	Zweck und Gegenstand; Ziele und Richtwerte	699
3.2.	Finanzierung	699
3.3.	Mögliche zukünftige Finanzierungsquellen	699
3.4.	Förderinstrumente und eigene Massnahmen des Kantons	700
3.5.	Vorbildfunktion	700
3.6.	Voraussetzungen Mittelverwendung; Priorisierung; Berichterstattung	701
3.7.	Meilensteinentscheid mit Möglichkeit zum Ausstieg aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz	702
3.8.	Geförderte Massnahmen	703
3.9.	Gemeinsame Bestimmungen	705
4.	Nicht berücksichtigte Anliegen	706
4.1.	Verpflichtungskredite oder Finanzierung über das ordentliche Budget	706
4.2.	Finanzierungsquellen	707
4.3.	Aufzählung der Fördertatbestände	707
4.4.	Vorbildfunktion	707
4.5.	Geförderte Massnahmen	708
4.6.	Weitere nicht berücksichtigte Anliegen	711
5.	Hinweis zu den allfälligen künftigen Finanzierungs- quellen	712

III.	Grundzüge und Ausgestaltung der Vorlage	713
1.	Grundsatz	713
2.	Systematik	713
3.	Inhaltliche Schwerpunkte	714
3.1.	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–2)	714
3.2.	Vorbildfunktion und Zusammenarbeit (Art. 3–4)	714
3.3.	Massnahmen (Art. 5–18)	715
3.3.1.	Massnahmen gemäss Spezialgesetzgebung	715
3.3.2.	Neuartige Technologien und Prozesse sowie erneuerbare Rohstoffe	716
3.3.3.	Massnahmen zur Zielerreichung	718
3.3.4.	Massnahmen im Bereich Gebäude	721
3.3.5.	Massnahmen im Bereich Verkehr	721
3.3.6.	Massnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe	723
3.3.7.	Massnahmen im Bereich Landwirtschaft	725
3.3.8.	Massnahmen im Bereich Tourismus	725

3.3.9.	Massnahmen im Bereich Konsum und Kreislaufwirtschaft.....	725
3.3.10.	Massnahmen in den Bereichen Wald und Naturschutz.....	726
3.3.11.	Bildung/ Ausbildung/ Weiterbildung	726
3.4.	Finanzierung (Art. 19–24)	726
3.4.1.	Schaffung einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltsgesetz (FHG)	727
3.4.2.	Finanzierungskonzept.....	727
3.4.3.	Finanzierungsquellen	728
3.4.4.	Einmaleinlage aus dem Eigenkapital des Kantons.....	728
3.4.5.	Zuweisung eines Anteils der Mittel aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)	729
3.4.6.	Zuweisung eines Anteils der dem Kanton zufließenden Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)	730
3.4.7.	Zuweisung eines Anteils der Ergänzungsbeiträge des Bundes	731
3.4.8.	Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln	732
3.4.9.	Würdigung des vorgeschlagenen Finanzierungsmodells	733
3.4.10.	Finanzierungsquellen für spätere zusätzliche Mittelgenerierung	733
3.4.11.	Nicht weiterverfolgte Finanzierungsquellen... ..	733
3.4.12.	Grundsätze der Mittelverwendung	734
3.5.	Vollzug (Art. 25–27)	736
3.6.	Schlussbestimmungen (Art. 28–30).....	736

IV.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	737
1.	BKliG	737
2.	Fremdänderungen	756
2.1.	Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz; BR 433.100)	756
2.2.	Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100).....	756
2.3.	Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200).....	757

2.4. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; BR 910.000)	759
2.5. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)	759
V. Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen	760
VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen	761
1. Personelle Auswirkungen auf den Kanton	761
2. Personelle Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionen	762
3. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	762
4. Finanzielle Auswirkungen für Unternehmen und Haushalte	764
5. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden	765
VII. Gute Gesetzgebung	765
VIII. Inkrafttreten	765
IX. Anträge	766
Abkürzungsverzeichnis/Abreviazziuns/Elenco delle abbreviazioni ...	767

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» – Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden (BKliG)

Chur, den 17. Dezember 2024

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» (AGD) setzt der Kanton Graubünden die Aufträge Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» und Brunold «Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden» um. Ersterer beauftragt die Regierung, die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel wirksam und mit hoher zeitlicher Priorität anzugehen. Letzterer beabsichtigt, im Rahmen des AGD auch Massnahmen in den Bereichen Innovation, angewandte Forschung, Bildung und Netzwerk zu fördern und so gleichermassen die nachhaltige Wirtschaft und die Zielerreichung des AGD zu unterstützen. Mit dem AGD leistet der Kanton seinen Beitrag, die globale Klimaerwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf deutlich unter 2° Celsius zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen auf netto null ab 2050 zu senken. Dies steht im Einklang mit den übergeordneten Zielen des Klimaübereinkommens von Paris und der nationalen Klimagesetzgebung. Um diese Ziele zu erreichen, müssen Gesellschaft und Wirtschaft die Dekarbonisierung vorantreiben. Die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Dekarbonisierung wurden vom Wirtschaftsforum Graubünden im Bericht «Klimaneutrales Graubünden – eine greifbare Uto-

pie!» bestätigt.¹ Ein erster wichtiger Hebel des AGD ist demnach die Umstellung auf einheimische erneuerbare Energieträger. Heute fliessen für fossile Brenn- und Treibstoffe über 400 Mio. Franken aus Graubünden jährlich ab, der grösste Teil davon ins Ausland. Mit dem AGD kann ein bedeutender Teil dieser finanziellen Mittel in die Binnenwirtschaft investiert werden. Ein zweiter wichtiger Hebel ist die Stärkung der Wirtschaft in zukunftssträchtigen (Greentech-)Bereichen.

Die Regierung legte dem Grossen Rat im Sommer 2021 einen Zwischenbericht zur Massnahmenplanung mit Finanzierungskonzept zur Umsetzung des Auftrags Wilhelm vor. Auf dieser Grundlage beschloss der Grosse Rat in der Oktobersession 2021, den AGD in Etappen umzusetzen. Für die Etappe I hat er im Jahr 2021 einen Verpflichtungskredit von 67 Mio. Franken und in der Junisession 2024 einen Zusatzkredit von 20 Mio. Franken genehmigt. Mit diesen Mitteln werden seit Anfang 2022 Massnahmen im Gebäudepark, im öffentlichen Verkehr, im Güterverkehr und in der Landwirtschaft verstärkt gefördert. Für die Etappe II des AGD hat der Grosse Rat die Regierung beauftragt, die notwendigen Rechtsgrundlagen für weitere Massnahmen und für deren Finanzierung zu erarbeiten. Mit dem Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz (BKliG) sollen nun die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

In erster Linie werden die bestehenden spezialgesetzlichen Förderprogramme des Kantons verstärkt, deren Massnahmen zur Zielerreichung des BKliG beitragen. Für neuartige Technologien und Prozesse sowie erneuerbare Rohstoffe werden im BKliG neue Fördertatbestände geschaffen und damit Innovationen im Greentech-Bereich unterstützt und die Kreislaufwirtschaft sowie die Vernetzung und Bildung gestärkt, was der Zielsetzung des Auftrags Brunold entspricht. Der Kanton und die Gemeinden sollen überdies eine Vorbildfunktion mit Blick auf die Zielsetzung des Auftrags Wilhelm wahrnehmen. Die klimapolitischen Ziele des AGD werden im BKliG verbindlich geregelt, und eine Spezialfinanzierung Klimaschutz wird geschaffen. Als deren Finanzierungsquellen sind eine einmalige Einlage über 200 Mio. Franken aus dem frei verfügbaren Eigenkapital des Kantons sowie jährliche Zuweisungen aus dem Kantonsanteil an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und aus ausgeschütteten Nationalbank-Gewinnen vorgesehen. In begrenztem Umfang und nach dem Willen des Grossen Rats sollen auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden können. Zudem sind Mittel aus den bis 2030 befristeten Ergänzungsbeiträgen des Bundes für die ressourcenschwächeren Kantone zur Dämpfung der

¹ Wirtschaftsforum Graubünden (2023), «Klimaneutrales Graubünden – eine greifbare Utopie!»; Studie zur Realisierbarkeit von Netto Null im Kanton Graubünden; Chur. Verfügbar unter: [Wirtschaftsforum Graubünden \(wirtschaftsforum-gr.ch\)](https://www.wirtschaftsforum-gr.ch), aufgerufen am 30.10.2024.

negativen Auswirkungen der Steuer-AHV-Vorlage (STAF) vorgesehen.

Das BKliG setzt die Grundsatzentscheide des Grossen Rats aus der Oktobersession 2021 um, indem zur Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen weder neue oder zusätzliche Abgaben und Steuern noch Steuererhöhungen eingeführt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt weitere parlamentarische Aufträge und berücksichtigt verschiedene Anliegen aus der Vernehmlassung. Beispielsweise werden eigene Massnahmen des Kantons nicht mehr aus der Spezialfinanzierung unterstützt, die Eckwerte der Spezialfinanzierung wurden angepasst, und die Fördertatbestände im Bereich Greentech wurden ausgebaut. Zudem ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Spezialfinanzierung nach acht Jahren evaluiert.

Es ist geplant, den Neuerlass BKliG und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Il pli important en furma concisa

Cun il Plan d'acziun «Green Deal per il Grischun» (AGD) realisescha il chantun Grischun l'incumbensa Wilhelm concernent in Green Deal per il Grischun: nizzegiar la protecziun dal clima sco schanza e l'incumbensa Brunold concernent las cundiziuns generalas per in Green-Tec-Cluster en il Grischun. L'emprima da questas duas incumbensas pretenda, che la Regenza prenda per mauns en moda efficazia e cun gronda prioritad temporal la reducziun da las emissiuns da gas cun effect da serra e l'adattaziun a las midadas dal clima. La segunda vul promover – en il rom dal AGD – er mesiras en ils secturs da l'innovaziun, da la perscrutaziun applitgada, da la furmaziun e da la colliaziun en raits ed uschia porscher da medema maniera sustegn per l'economia persistente e per cuntanscher las finamiras dal AGD. Cun il AGD gida il chantun a limitar la stgaudada globala dal clima a clemain sut 2 grads celsius envers il nivel preindustrial ed a reducir las emissiuns da gas cun effect da serra a netto nulla a partir dal 2050. Quai stat en concordanza cun las finamiras surordinadas da l'Accord da Paris e da la legislaziun naziunala davart il clima. Per cuntanscher questas finamiras ston la societad e l'economia promover la decarbonisaziun. Il Forum economic dal Grischun ha confermà ils effects positivs da questa decarbonisaziun per l'economia publica en il rapport «Klimaneutrales Graubünden – eine greifbare Utopie!». ² In emprim instrument important dal AGD è la midada ad energias regenerablas indigenas. Per carburants e combustibels fossils ban-

² Forum economic dal Grischun (2023), «Klimaneutrales Graubünden – eine greifbare Utopie!»; studi davart la realisabladad da netto nulla en il chantun Grischun; Cuira. Disponibel sut: [Forum economic dal Grischun \(wirtschaftsforum-gr.ch\)](https://www.wirtschaftsforum-gr.ch/), consultà ils 30-10-2024.

dunan oz passa 400 milliuns francs per onn il Grischun, la gronda part da quests daners va a l'exteriur. Cun il AGD po ina part considerabla da quests meds finanzials vegnir investida en l'economia interna. In segund instrument impurtant è la promoziun da l'economia en secturs (da greentec) empermettents.

La stad 2021 ha la Regenza suttamess al Cussegl grond in rapport intermediar davart la planisaziun da mesiras cun in concept da finanziaziun per realisar l'incumbensa Wilhelm. Sin basa da quai ha il Cussegl grond concludì en la sessiun d'october 2021 da realisar il AGD en etappas. Per l'etappa I ha el approvà l'onn 2021 in credit d'impegn da 67 milliuns francs ed en la sessiun da zercladur 2024 in credit supplementar da 20 milliuns francs. Dapi il cumenzament da l'onn 2022 vegnan quests meds finanzials duvrads per intensivar la promoziun da mesiras en ils edificis, en il traffic public, en il transport da rauba ed en l'agricultura. Per l'etappa II dal AGD ha il Cussegl grond incumbensà la Regenza d'elavurar las basas giuridicas necessarias per ulteriuras mesiras e per la finanziaziun da talas. Cun la Lescha davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecziun dal clima en il Grischun (LCCLima) duain ussa vegnidas stgaffidas las basas giuridicas correspondentas.

En emprima lingia vegnan rinforzads ils programs da promoziun chantunals che existan en la legislaziun speziala e che gidan cun lur mesiras a cuntanscher las finamiras da la LCCLima. En la LCCLima vegnan stgaffids novs causals da promoziun per tecnologias e process innovativs sco er per materias primas regenerablas. Uschia vegnan sustegnidas innovaziuns en il sector da greentec e rinforzadas l'economia circulara sco er la colliaziun en raits e la furmaziun, quai che corresponda a las finamiras da l'incumbensa Brunold. Ultra da quai duain il chantun e las vischnancas surpigliar ina funcziun d'exempel en vista a las finamiras da l'incumbensa Wilhelm. La LCCLima regla en moda lianta las finamiras dal AGD concernent la politica dal clima e stgaffescha ina finanziaziun speziala Protecziun dal clima. Per finanziair tala èn previs in apport unic da 200 milliuns francs or da l'agen chapital a libra disposiziun dal chantun sco er assegnaziuns annualas or da la cumpart chantunala da la taxa sin il traffic pesant dependenta da la prestaziun (TTPDP) ed or dals gudogns distribuids da la Banca naziunala svizra. En ina dimensiun limitada e tenor la voluntad dal Cussegl grond duain vegnir impundids er meds publics generals. Plinavant èsi previs da duvrar meds finanzials or da las contribuziuns complementaras federalas per ils chantuns cun paucas resursas, ch'èn limitadas fin l'onn 2030. Quai per mitigiar ils effects negativs da la Refurma fiscala e finanziaziun da la AVS (RFFA).

La LCCLima exequescha las decisiuns da princip ch'il Cussegl grond ha prendì en la sessiun d'october 2021, numnadamain da finanziair las mesiras per proteger il clima senza introducir novas u ulteriuras taxas e taglias e

senza augmentar la taglia. Il sboz da la lescha qua avant maun ademplescha ulteriuras incumbensas parlamentaras e resguarda differents giavischs da la consultaziun. Per exempel na vegnan intginas mesiras dal chantun betg pli sustegnidas or da la finanziaziun speziala. Ultra da quai èn vegnidas adattadas las valurs directivas da la finanziaziun speziala e vegnids amplifitgads ils causals da promoziun en il sector da greentec. Suenter 8 onns duai il Cussegl grond plinavant evaluar la finanziaziun speziala.

Igl è previs da metter en vigur la nova LCCLima e l'ordinaziun appartenenta per il 1. da schaner 2026.

L'essenziale in breve

Con il piano d'azione «Green Deal per i Grigioni» (PAGD) il Cantone dei Grigioni dà attuazione agli incarichi Wilhelm «Green Deal per i Grigioni: cogliere la protezione del clima quale opportunità» e Brunold «Condizioni quadro per un cluster di green tec nei Grigioni». Il primo incarica il Governo di affrontare in modo efficace e con la massima priorità in termini temporali la riduzione delle emissioni di gas a effetto serra e l'adattamento ai cambiamenti climatici. Il secondo intende promuovere, nel quadro del PAGD, anche misure nei settori innovazione, ricerca applicata, formazione e creazione di reti sostenendo così allo stesso modo l'economia sostenibile e il raggiungimento degli obiettivi del PAGD. Con il PAGD il Cantone fornisce il proprio contributo per limitare il riscaldamento climatico globale ben al di sotto di 2 °C rispetto ai livelli pre-industriali e per ridurre le emissioni di gas a effetto serra al saldo netto pari a zero a partire dal 2050. Ciò è in linea con gli obiettivi sovraordinati dell'Accordo sul clima di Parigi e della legislazione nazionale in materia di clima. Per raggiungere questi obiettivi, la società e l'economia devono portare avanti la decarbonizzazione. Nel rapporto «Klimaneutrales Graubünden – eine greifbare Utopie!» il Forum economico dei Grigioni ha confermato gli effetti economici positivi di questa decarbonizzazione.³ Secondo il rapporto, una prima importante leva del PAGD è costituita dal passaggio a vettori energetici rinnovabili indigeni. Oggi i Grigioni spendono oltre 400 milioni di franchi all'anno per acquistare combustibili e carburanti fossili; la maggior parte di questo denaro finisce all'estero. Grazie al PAGD una parte significativa di questi mezzi finanziari può essere inve-

³ Forum economico dei Grigioni (2023) «Klimaneutrales Graubünden – eine greifbare Utopie!»; studio sulla fattibilità del saldo netto pari a zero nel Cantone dei Grigioni; Coira. Disponibile all'indirizzo: [Forum economico dei Grigioni \(wirtschaftsforum-gr.ch\)](https://www.wirtschaftsforum-gr.ch), consultato il 30.10.2024.

stita nell'economia interna. Una seconda leva importante è il rafforzamento dell'economia in settori (green tec) promettenti per il futuro.

Nell'estate 2021 il Governo ha presentato al Gran Consiglio un rapporto intermedio relativo alla pianificazione di misure con piano di finanziamento per l'attuazione dell'incarico Wilhelm. Su queste basi, nella sessione di ottobre 2021 il Gran Consiglio ha deciso di attuare il PAGD a tappe. Per la tappa I, nel 2021 ha approvato un credito d'impegno pari a 67 milioni di franchi e nella sessione di giugno 2024 un credito aggiuntivo pari a 20 milioni di franchi. Da inizio 2022 con questi mezzi vengono promosse maggiormente misure nel parco edifici, nel settore dei trasporti pubblici e del traffico merci nonché nell'agricoltura. Per la tappa II del PAGD il Gran Consiglio ha incaricato il Governo di elaborare le basi legali necessarie per ulteriori misure e per il loro finanziamento. Con la legge concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima (LFCl) si intende ora creare le basi legali corrispondenti.

In primo luogo vengono rafforzati gli attuali programmi di promozione del Cantone disciplinati da leggi speciali, le cui misure contribuiscono al raggiungimento degli obiettivi della LFCl. Nella LFCl vengono create nuove fattispecie di promozione per tecnologie e processi innovativi nonché per materie prime rinnovabili, in tal modo vengono sostenute innovazioni nel settore green tec e viene rafforzata l'economia circolare nonché la creazione di reti e la formazione, ciò che corrisponde all'obiettivo dell'incarico Brunold. Inoltre è previsto che il Cantone e i comuni assumano un ruolo esemplare per quanto riguarda gli obiettivi dell'incarico Wilhelm. Gli obiettivi di politica climatica del PAGD sono disciplinati in modo vincolante nella LFCl e viene istituito un finanziamento speciale protezione del clima. Quali fonti di finanziamento sono previsti un versamento unico di 200 milioni di franchi provenienti dal capitale proprio liberamente disponibile del Cantone nonché attribuzioni annue dalla quota cantonale della tassa sul traffico pesante commisurata alle prestazioni (TTPCP) e dagli utili distribuiti dalla Banca nazionale. In misura limitata e secondo la volontà del Gran Consiglio deve essere possibile utilizzare anche mezzi statali generali. Inoltre sono previsti mezzi provenienti dai contributi complementari della Confederazione limitati fino al 2030 a favore dei Cantoni finanziariamente deboli per attenuare gli effetti negativi del progetto fiscale AVS (RFFA).

Non introducendo tasse e imposte nuove o supplementari né aumenti delle imposte per il finanziamento di misure di protezione del clima, la LFCl dà attuazione alle decisioni di principio prese dal Gran Consiglio durante la sessione di ottobre 2021. Il presente progetto di legge soddisfa altri incarichi parlamentari e tiene conto di diverse richieste formulate nel quadro della procedura di consultazione. Ad esempio, misure proprie del Cantone non

vengono più sostenute dal finanziamento speciale, i valori di riferimento del finanziamento speciale sono stati adeguati e le fattispecie di promozione nel settore green tec sono state ampliate. È inoltre previsto che il Gran Consiglio proceda a una valutazione del finanziamento speciale dopo otto anni.

Si prevede di porre in vigore il nuovo atto normativo LFCl e la relativa ordinanza con effetto al 1° gennaio 2026.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend die Botschaft zum Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» – Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden (BKliG; BR 820.400).

I. Ausgangslage

1. Klimapolitik des Kantons Graubünden

1.1. Übersicht

Der Kanton Graubünden setzt sich seit vielen Jahren im Rahmen der Möglichkeiten des ordentlichen Budgets und der verfügbaren Personalressourcen für den Klimaschutz ein und fördert die Anpassung an den Klimawandel. Die kantonale Klimastrategie zeigt die wichtigsten Herausforderungen und Handlungsfelder im Tätigkeitsbereich des Kantons auf.⁴ Das Regierungsprogramm 2021–2024 thematisiert den Umgang mit dem Klimawandel in verschiedenen Bereichen.⁵ Im Jahr 2021 trat das teilrevidierte Energie-

⁴ ANU (2015). Klimawandel Graubünden. Klimastrategie. Arbeitspapier 4: Synthese der Herausforderungen und Handlungsfelder. www.anu.gr.ch.

⁵ Vgl. Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024, Übergeordnete politische Ziele, Nr. 4, «Bestehendes stärken und Wirtschaft diversifizieren: Die traditionellen Wirtschaftszweige, insbesondere den Tourismus, im Hinblick auf die wandelnde Nachfrage und veränderten klimatischen Bedingungen ausrichten und die Diversifizierung der Wirtschaft vorantreiben.»; Regierungsziel 8, «Dem Klimawandel und den Naturgefahren adäquat begegnen und Klimaschutz betreiben», womit Graubünden durch verstärkte Investitionen klimafreundlicher und sicherer vor Naturgefahren gemacht sowie das wirtschaftliche Potenzial des Klimaschutzes besser ausgenutzt werden soll. Die Massnahmen setzen in den Bereichen Energie, Landwirtschaft und Umgang mit Naturgefahren an und stimmen inhaltlich mit den Zielen dieser Vorlage überein.

gesetz (BEG; BR 820.200) in Kraft, welches einen wichtigen Schritt in Richtung Dekarbonisierung insbesondere des Gebäudesektors darstellt. Auch im Regierungsprogramm 2025–2028 wird der Thematik mit Entwicklungsschwerpunkten (ES) beim Regierungsziel 6 «Energieversorgung sicherstellen und erneuerbare Energieträger fördern» und beim Regierungsziel 7 «Die kantonale Klimastrategie trägt zu effektivem Umwelt- und Klimaschutz bei» ein hoher Stellenwert eingeräumt.⁶

1.2. Aktionsplan «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen»

Am 13. Februar 2019 wurde der Auftrag Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» mit 81 Mitunterzeichnenden eingereicht (GRP 2018–2019, S. 677). Gemäss diesem Auftrag hat die Regierung einen umfassenden Aktionsplan Green Deal (kurz: AGD) vorzulegen, welcher wirksame Massnahmen zum Klimaschutz, einen Finanzierungsplan sowie notwendige Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen enthält. Der AGD soll gewährleisten, dass die Drosselung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel effektiv und mit höchster zeitlicher Priorität angegangen werden. Damit soll Graubünden die Chancen der Energiewende nutzen und eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen. Als Chancen erwähnte der Auftrag Wilhelm die Beschleunigung der Jahresrate der energetischen Gebäudesanierung sowie damit zusammenhängend die Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Regionen. In der Junisession 2019 hat der Grosse Rat den Auftrag überwiesen. Im Sommer 2021 hat die Regierung dem Grossen Rat die Botschaft «Green Deal für Graubünden – Zwischenbericht zur Massnahmenplanung mit Finanzierungskonzept und Verpflichtungskredit für die Etappe I» (Heft Nr. 4/2021–2022, S. 269 ff., nachfolgend «Botschaft AGD Etappe I») unterbreitet. Sie schlug zur Zielerreichung 27 Massnahmenpakete vor, die in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens und der Wirtschaft ansetzen und die laufenden Aktivitäten im Klimaschutz und in der Klimaanpassung auf nationaler und kantonaler Ebene verstärken. Damit sollen bis 2050 insgesamt zusätzlich 6,7 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente (tCO₂eq) vermieden und mit Hilfe der Anpassung an den Klimawandel Schäden in der Höhe von knapp 400 Mio. Franken verhindert werden.⁷ Die Mehrkosten werden auf rund 1,8 Milliarden Franken

⁶ Vgl. Regierungsprogramm und Finanzplan 2025–2028: ES 6.2 Zubau von erneuerbaren Energien und Verbesserung der Energieversorgung im Kanton; ES 7.1 Umsetzung des Aktionsplans Green Deal vorantreiben; ES 7.2 Strategie für den nachhaltigen Umgang mit Wasser entwickeln; ES 7.3 Der Kanton wendet sich einer Kreislaufwirtschaft zu.

⁷ Vgl. Botschaft AGD Etappe I, Heft Nr. 4/2021–2022, S. 269 ff., hier: S. 307.

geschätzt, wovon der Kanton Graubünden rund 1 Milliarde Franken zu tragen hätte.⁸

In der Oktobersession 2021 hat der Grosse Rat die Vorlage mit einem Verpflichtungskredit (VK) und einer Reservebildung von 67 Mio. Franken zur Finanzierung der ausführungsfähigen Massnahmenpakete als AGD Etappe I genehmigt. Zudem hat er der Weiterbearbeitung der AGD Etappe II zugestimmt. Diese soll die notwendigen Rechtsgrundlagen für weitere Massnahmen und deren Finanzierung schaffen.

1.3. AGD Etappe I: Umsetzung der ausführungsfähigen Massnahmen

Die Massnahmenpakete der AGD Etappe I betreffen die drei Bereiche (1) Ausbau der erneuerbaren Energien, Effizienzsteigerung und Ersatz von Heizungen (fossil, direktelektrisch) im Gebäudepark, (2) Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr und den Güterverkehr sowie (3) Pilotphase des Projekts «Klimaneutrale Landwirtschaft». Seit Anfang 2022 werden über den bewilligten Verpflichtungskredit (VK) von 67 Mio. Franken verstärkt Fördermittel in den genannten Bereichen ausbezahlt.

Der überwiegende Teil der Mittel des VK aus der AGD Etappe I wurde in den Jahren 2022 bis 2024 zur Forcierung des Gebäudeprogramms durch die Einführung eines sogenannten «Green Deal-Bonus» eingesetzt. Mit diesem Bonus werden die bestehenden Förderbeiträge für Gebäudesanierungen um 50 Prozent und für haustechnische Anlagen sowie Neubauten mit Vorbildcharakter um 100 Prozent erhöht. Im Gebäudebereich hat sich die Anzahl Fördergesuche seit dem Jahr 2022 nahezu verdoppelt. Besonders stark gestiegen sind die Fördergesuche für Photovoltaik (um mehr als den Faktor 9) und für Haustechnik (Faktor 2,1). Die in den Jahren 2022 und 2023 zugesicherten Fördermittel – von Bund und Kanton – haben sich gegenüber 2020 und 2021 fast verdreifacht.

Im Bereich Güterverkehr wird gestützt auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) der Rhätischen Bahn (RhB) eine Zusicherung für Investitionsbeiträge in der Höhe von knapp einer Million Franken erteilt. Die kantonale Beitragszusicherung wird vollumfänglich dem VK aus der AGD Etappe I belastet.⁹

Seit 2021 erproben 50 Landwirtschaftsbetriebe sowie die beiden kantonseigenen Betriebe Plantahof und Realta Massnahmen zur Treibhausgasverminderung und zur Anpassung an den Klimawandel. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet. Bis 2026 sollen aussagekräftige Resultate vor-

⁸ idem.

⁹ GRP 2023/2024, S. 741.

liegen, die aufzeigen, welche Massnahmen zur Treibhausgasverminderung wieviel bringen und welche Klimaanpassungen für die einzelnen Betriebe sinnvoll sind. Ab 2026/2027 soll das Projekt auf die gesamte Branche im Kanton Graubünden ausgeweitet werden.¹⁰

Um bis zum Inkrafttreten des BKliG über ausreichende finanzielle Mittel zur lückenlosen Weiterführung der Massnahmen aus der ersten Etappe des AGD zu verfügen, hat die Regierung im März 2024 die Botschaft über einen Zusatzkredit für die erste Etappe des AGD in der Höhe von 20 Mio. Franken für das Jahr 2025 verabschiedet.¹¹ Der Grosse Rat hat die Botschaft am 11. Juni 2024 beraten und dem Zusatzkredit zugestimmt.¹²

1.4. AGD Etappe II: Schaffung Rechtsgrundlage «BKliG»

In der Botschaft zum AGD Etappe I, S. 310 ff. (Heft Nr. 4/2021–2022, S. 269 ff.) wurden verschiedene mögliche Finanzierungskonzepte und -quellen aufgezeigt¹³. Der Grosse Rat hat dazu in der Oktobersession 2021 in seinen Antworten auf die ihm unterbreiteten Grundsatzfragen folgende Vorgaben gemacht (vgl. GRP 2021/2022, S. 281 ff.):

1. Der Kanton Graubünden soll mit dem AGD seinen Beitrag zum Netto-Null-Ziel der Schweiz und zum Klimaabkommen von Paris leisten.
2. Die Regierung soll das Bündner Treibhausgas-Budget (THG-Budget) und Zwischenziele zur THG-Reduktion als Richtwerte auf Verordnungsebene festlegen. Sie soll diese als Orientierung zur Erreichung des Temperaturziels und des Netto-Null-Ziels verwenden. Mit den Zwischenzielen soll überprüft werden, ob die Wirkung der Massnahmen ausreicht.
3. Die Regierung soll die gesetzlichen Grundlagen für den «Bündner Klimafonds» ausarbeiten.
4. Die Regierung soll die Rechtsgrundlagen für die weiteren Massnahmenpakete ausarbeiten.
5. Die Regierung soll dem Grossen Rat periodisch über den Stand der Umsetzung des AGD und über die Zielerreichung berichten.

¹⁰ Vgl. dazu [Meilensteine - Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden \(klimabauern.ch\)](https://www.klimabauern.ch), aufgerufen am 31.10.2024.

¹¹ Vgl. Botschaft [Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Etappe I des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden»](#), Heft Nr. 9/2023–2024, S. 795 ff.

¹² GRP 2023/2024, S. 816 ff.; S. 868 ff.

¹³ Vgl. auch Econcept (2021), «Finanzierungskonzept Aktionsplan Green Deal Graubünden», Schlussbericht vom 27. Mai 2021.

Der AGD soll auf finanzielle Anreize in Form von Förderbeiträgen setzen und die Finanzmittel dort einsetzen, wo die bestmögliche Wirkung erzielt wird. Die Massnahmen sollen über eine neu zu schaffende Spezialfinanzierung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) finanziert werden. Zur Alimentierung sollen in erster Priorität Teile des bestehenden Vermögens (als Beispiel wird das frei verfügbare Eigenkapital genannt) sowie künftige allgemeine Staatsmittel (d.h. insbesondere bestehende Steuereinnahmen) herangezogen werden. Erst in zweiter Priorität sollen höhere oder neue Abgaben geprüft werden. In dritter Priorität und nur als Ultima Ratio kann sich der Grosse Rat Steuererhöhungen vorstellen, wobei damit insbesondere die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern gemeint sein dürften. Die Regierung soll ergänzend zu den Vorschlägen in der Botschaft weitere Finanzierungsquellen prüfen und dem Grossen Rat priorisierte Finanzierungsvarianten resp. eine priorisierte Finanzierungsvariante vorlegen (GRP 2021/2022, S. 223 ff. und S. 226).

1.5. Auftrag Brunold betreffend «Green-Tec-Cluster» in Graubünden

Der Auftrag Brunold betreffend Rahmenbedingungen für ein «Green-Tec-Cluster» in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 819; GRP 2022/2023, S. 319 ff.; überwiesen am 18. Oktober 2022) verlangt, dass ein angemessener Anteil der finanziellen Mittel der Etappe II des AGD für den Aufbau eines «Green-Tec-Cluster» in den Bereichen Bildung, angewandte Forschung, Innovation und Vernetzung eingesetzt werde. Dieser Auftrag hat die Stärkung der Wirtschaft im Kanton in zukunftssträchtigen (Greentech)-Bereichen zum Ziel, indem die Kreislaufwirtschaft in der Bauwirtschaft sowie in Industrie und Gewerbe gefördert wird, entsprechende Mittel für die angewandte Forschung in den entsprechenden Bereichen bereitgestellt werden und die Bildung gestärkt wird.¹⁴

¹⁴ Das BKliG nimmt diese Anliegen mit folgenden Artikeln auf: Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 lit. h, i, j, k, Art. 7, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12 und Art. 13.

2. Weitere Parlamentarische Aufträge

Neben den Aufträgen Wilhelm und Brunold wurden fünf weitere parlamentarische Aufträge überwiesen, die einen engen Sachzusammenhang zum AGD aufweisen. Nachfolgend wird beschrieben, wie diese Vorstösse im Rahmen des BKliG bzw. der Umsetzung der AGD Etappe II berücksichtigt werden.

2.1. Auftrag Kappeler betreffend kantonale CO₂-Kompensationsplattform

Gemäss Auftrag Kappeler (GRP 2018/2019, S. 798; GRP 2019/2020, S. 224 ff., überwiesen am 21. Oktober 2019) ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine kantonale CO₂-Kompensationsplattform in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen realisiert werden könnte. Die Kompensationsplattform stellt im Kontext des AGD sowohl ein mögliches Finanzierungsinstrument als auch eine Massnahme zur Reduktion des CO₂-Austosses dar. Im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurde eine Kompensationsplattform geprüft und als Finanzierungsquelle für den AGD verworfen. Die extern angefertigte Studie zur Umsetzung des Auftrags kam zum Schluss, dass der Aufbau einer CO₂-Kompensationsplattform unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht empfehlenswert sei. Die Einführung einer solchen Plattform sei mit dem langfristigen Netto-Null-Ziel des Kantons Graubünden nicht vereinbar. Zudem dürfte die zusätzliche Nachfrage nach CO₂-Zertifikaten gering sein, und die fachliche und administrative Betreuung der Plattform würden hohe Kosten verursachen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis sei entsprechend schlecht. Es zeichne sich ein Alleingang des Kantons Graubünden ab, da andere Kantone sich von einer eigenen Kompensationsplattform distanziert hätten, und die positiven Aspekte einer solchen Plattform seien weitgehend durch den AGD und das BKliG abgedeckt.¹⁵ Die Regierung betrachtet den Auftrag damit als erledigt.

¹⁵ Infras (2024), Kantonale CO₂-Kompensationsplattform. Analyse des parlamentarischen Auftrags von Grossrat Jürg Kappeler. Schlussbericht vom 1. März 2024. Erstellt im Auftrag des Amts für Natur und Umwelt (ANU) Graubünden.

2.2. Auftrag Hohl betreffend Umbau und Sicherung der Zukunftstauglichkeit der Strassenverkehrssteuer in Graubünden

Gemäss Auftrag (GRP 2022/2023, S. 593, GRP 2022/2023, S. 926 ff.; überwiesen am 14. Juni 2023) soll die Motorfahrzeugsteuer mit dem Ziel der Ertragsneutralität gegenüber dem Status quo und der Ökologisierung revidiert werden. Dieser Auftrag wird im Rahmen der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) umgesetzt.

2.3. Auftrag Horrer betreffend Solaroffensive für Graubünden

Der Auftrag (GRP 2021/2022, S. 818; GRP 2022/2023, S. 322 ff., überwiesen am 18. Oktober 2022) verlangt die Lancierung einer nachhaltigen Förderung im Bereich der Solarenergie. Im Rahmen von Etappe II des AGD wird dieser Forderung Rechnung getragen und die Förderung von Solaranlagen gezielt ausgebaut.¹⁶ Eine Anpassung der raumplanungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere Bewilligungsvorschriften für Photovoltaik-Anlagen sind jedoch nicht Gegenstand des BKliG.

2.4. Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD Etappe II

Der Grosse Rat hat den im Auftrag (GRP 2022/2023, S. 389, GRP 2022/23, S. 854, überwiesen am 13. Juni 2023) thematisierten Zusatzkredit zum bestehenden VK der AGD Etappe I am 11. Juni 2024 beraten und dem Zusatzkredit zugestimmt (vgl. Kap. I.1.3). Die Regierung betrachtet den Auftrag damit als erledigt.

2.5. Auftrag Wilhelm betreffend rascher Abbau von regulatorischen Hürden beim Förderprogramm im Bereich von Wärmeerzeugungsanlagen

Gemäss dem Auftrag (GRP 2021/2022, S. 402; GRP 2021/2022 S. 912 ff., überwiesen am 20. April 2022) soll das BEG dahingehend angepasst werden, dass die bisherige zeitliche Befristung der Beitragsleistungen flexibilisiert und die Möglichkeit einer Fristverlängerung eingeräumt wird. Dieses Anliegen wird mit der vorliegenden Vorlage umgesetzt (vgl. Kap. IV.2.3), und der Auftrag ist nach Ansicht der Regierung damit erledigt.

¹⁶ vgl. Kap. III.3.3 und Kap. IV.2, Erläuterungen zum neuen Art. 23b BEG.

3. Klimapolitisches Umfeld und aktuelle Entwicklungen

3.1. Internationales und nationales Recht

Das Pariser Klimaübereinkommen verpflichtet alle Staaten der Welt, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) durch das Stimmvolk am 18. Juni 2023 wurden in der Schweiz im Einklang mit dem Klimaübereinkommen die folgenden drei Ziele festgelegt: erstens das Netto-Null-Ziel, welches bedeutet, dass die Schweiz ab 2050 nicht mehr Treibhausgase (THG) in die Atmosphäre emittieren soll, als durch natürliche und technische Speicher gebunden werden; zweitens die Anpassung an und der Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels; und drittens die Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung. Betreffend das erste Ziel legt das KIG Zwischenziele und Richtwerte für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie fest. Es sieht unter anderem vor, dass Unternehmen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen müssen. Es wird ein Impulsprogramm für klimafreundliche Gebäude und die Förderung von innovativen, klimaschonenden Technologien und Verfahren geschaffen und der Schutz vor den Folgen des Klimawandels geregelt. Das KIG soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Umsetzung des KIG wird in der dazugehörigen Ausführungsverordnung (Klimaschutz-Verordnung [KIV]) geregelt.

Das revidierte CO₂-Gesetz (Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen; CO₂-Gesetz; SR 641.71) bildet die nationale Rechtsgrundlage zur Umsetzung der im KIG festgelegten Ziele und regelt in Ergänzung zum KIG die dazu nötigen Massnahmen. Das Gesetz knüpft an das geltende CO₂-Gesetz an, das vom Parlament bis Ende 2024 verlängert wurde, und enthält Massnahmen für die Jahre 2025 bis 2030, mit denen der CO₂-Ausstoss in der Schweiz weiter gesenkt werden soll. Die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) legt die Verminderungsziele für die Treibhausgasemissionen der verschiedenen Sektoren bis 2030 fest und konkretisiert die Massnahmen, die das Parlament mit der Annahme des CO₂-Gesetzes im März 2024 beschlossen hat. Die CO₂-Verordnung regelt zudem die neu geschaffene Unterstützung des Bundes für Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel sowie verschiedene Fördermassnahmen für Unternehmen, die klimafreundliche Technologien einsetzen.

3.2. Klimapolitische Geschäfte auf Bundesebene

Die Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ist Gegenstand mehrerer politischer Geschäfte. Einerseits zielt die Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» darauf ab, einen Fonds einzurichten, dessen Mittel unter anderem in Massnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, zur Energieeffizienz oder zur Dekarbonisierung von Verkehr, Gebäuden und Wirtschaft fliessen. Die Mittel sollen aus dem Bundeshaushalt kommen. Andererseits fordert die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert» der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO) eine Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen über 50 Mio. Franken mit 50 Prozent. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» und den «dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Der Bundesrat empfiehlt beide Initiativen zur Ablehnung.^{17, 18}

Zur Einhaltung der Schuldenbremse hat der Bundesrat eine Expertengruppe beauftragt, ausgabenseitige Massnahmen vorzuschlagen, mit denen der Bundeshaushalt ab 2027 entlastet werden könnte. Der entsprechende Bericht zur Ausgaben- und Subventionsüberprüfung¹⁹ empfiehlt unter anderem, die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Private, Hausbesitzende und Unternehmen auf ein Minimum zu beschränken. Falls diese Kürzung beschlossen würde, würden den Kantonen für das Gebäudeprogramm massiv Mittel entzogen. Diese müssten entweder mit zusätzlichen kantonalen Mitteln ausgeglichen oder die Förderprogramme eingeschränkt und die Beiträge massiv gekürzt werden.

Die Initiativen und der Bericht zur Ausgaben- und Subventionsüberprüfung zeigen die grosse Dynamik auf, welche die politischen Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen derzeit auszeichnet.

Zusätzlich zu den beiden Volksinitiativen bestehen zahlreiche hängige oder in Bearbeitung befindliche parlamentarische Vorstösse, die thematisch mit dem Aktionsplan Green Deal (AGD) zusammenhängen und dessen Ausgestaltung beeinflussen könnten. Das klima- und energiepolitische Um-

¹⁷ Der Bundesrat. 2024. Der Bundesrat empfiehlt die Klimafonds-Initiative zur Ablehnung. [Medienmitteilung](#) vom 15.05.2024.

¹⁸ Der Bundesrat. 2024. Bundesrat lehnt Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert» ab. [Medienmitteilung](#) vom 15.05.2024.

¹⁹ Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsüberprüfung (2024), Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024. Bericht zuhanden des Bundesrates, 25. August 2024. Verfügbar unter: [Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024 \(admin.ch\)](#), aufgerufen am 31.10.2024.

feld dürfte auch in Zukunft dynamisch bleiben. Aus diesem Grund drängt sich eine periodische Überprüfung der kantonalen Massnahmen in diesem Bereich auf. Die Regierung kann z.B. wenn nötig die Beitragshöhe der einzelnen Massnahmen reduzieren.

Eine derzeit vom Bundesparlament behandelte Motion²⁰ hat zum Ziel, den Zugang zu Ladeinfrastrukturen für Elektroautos auch bei Mietliegenschaften und Gebäuden im Stockwerkeigentum sicherzustellen. Ein derartiges «Recht auf Laden» am Wohnort soll der privaten Elektromobilität in Mehrparteiengebäuden Vorschub leisten. Der Bundesbeschluss über eine finanzielle Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge wurde hingegen im Rahmen der Teilrevision des CO₂-Gesetzes in der Frühjahrsession 2024 vom Bundesparlament abgelehnt.²¹ Auch spätere Vorstösse zur finanziellen Förderung der Elektromobilität wurden vom Bundesrat jeweils abgelehnt²² bzw. auf laufende (freiwillige) Massnahmen verwiesen.²³ Hinsichtlich der wirtschaftlichen Gewinnung und Nutzung natürlicher Vorkommen von Wasserstoff (sog. «weisser Wasserstoff») in der Schweiz hat sich der Bundesrat kürzlich eher kritisch verlaublicht.²⁴

Auch einer Förderung der Nutzung von Schweizer Holz bei vom Bund geförderten privaten Bauten steht der Bundesrat wegen der daraus entstehenden Wettbewerbsverzerrung ablehnend gegenüber²⁵; die Verwendung von Schweizer Holz wird über eine parlamentarische Initiative auch in Gebäuden des Bundes verlangt.²⁶ Ein Postulat will die Holzenergienutzung an die Ressourcensituation angepasst optimieren.²⁷

²⁰ [23.3936 | Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#). Aufgerufen am 22.08.2024.

²¹ Auf Antrag der Einigungskonferenz im Differenzbereinigungsverfahren entschied das Bundesparlament in Einklang mit dem Ständerat. Vgl. dazu [22.061 | CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#) → Ratsunterlagen → Fahnen, Dokument: [SN7 D.pdf \(parlament.ch\)](#); aufgerufen am 22.08.2024.

²² [24.3742 | Elektroauto-Ladestation dort fördern, wo es am meisten Sinn macht | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#); [24.3741 | Elektroauto-Ladestation dort fördern, wo es für Stromspeicherung Sinn macht | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#); abgerufen jeweils am 22.08.2024.

²³ Bspw. [24.3453 | Wie weiter bei der Entwicklung der Elektromobilität? | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#); [24.7089 | Förderung Elektromobilität in Mehrparteiengebäuden | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#); abgerufen am 22.08.2024.

²⁴ [24.3698 | Weisser Wasserstoff in der Schweiz | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#). Aufgerufen am 22.08.2024.

²⁵ [24.3417 | Förderung der Nutzung von Schweizer Holz bei vom Bund subventionierten Bauten | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#); aufgerufen am 22.08.2024.

²⁶ [24.421 | Schweizer Holz verwerten und in den Gebäuden des Bundes verwenden | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#); aufgerufen am 22.08.2024.

²⁷ [24.3005 | Optimierung der Nutzung der Ressource Energieholz | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#); aufgerufen am 22.08.2024.

3.3. Aufgaben und Engagement der Kantone

Das KIG nimmt auch die Kantone in die Pflicht.²⁸ Sie sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu beitragen, dass die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen ergriffen und die erforderlichen Kapazitäten für die Kohlenstoffspeicherung bereitgestellt werden. Zudem wird den Kantonen eine Vorbildfunktion zugewiesen, und sie werden aufgefordert, für ihre zentralen Verwaltungen ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen.

Die Kantone engagieren sich in ihrem Zuständigkeitsbereich auf unterschiedliche Weise im Umgang mit dem Klimawandel. Fast alle Kantone haben eine Klimastrategie erarbeitet²⁹. Wenige Kantone haben ihre Verfassung mit einem «Klimaartikel» ergänzt (z.B. die Kantone Bern und Zürich) oder kantonale Klimagesetze mit Zielen und Grundlagen für die Umsetzung von Klimamassnahmenplänen erlassen (z.B. die Kantone Fribourg und Wallis). Einige Kantone wollen bereits im Jahr 2040 klimaneutral sein (z.B. Neuenburg, Wallis und Zürich) und haben dies teils gesetzlich, teils im Rahmen ihrer Klimastrategie festgelegt.³⁰ Der Kanton Basel-Stadt beabsichtigt mit der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung 2030» aufzuzeigen, wie die Treibhausgasemissionen der Verwaltung reduziert werden können.³¹ Der von den kantonalen Klimafachstellen getragene Verein Cercle Climat unterstützt den Bund als Forum für Austausch und Zusammenarbeit bei der Harmonisierung der kantonalen Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung.³²

²⁸ Art. 3 Abs. 5, Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 4 KIG (BBl 2022 2403 ff.).

²⁹ BAFU (Bundesamt für Umwelt), 2024. Klimaschutz in den Kantonen koordinieren. www.bafu.admin.ch

³⁰ Neuenburg: «Plan climat cantonal 2022–2027», [Plan climat cantonal 2022–2027 – République et canton de Neuchâtel](#), abgerufen am 12.8.2024; Wallis: «Warum ein Gesetz über das Klima?», [Klima - Agenda 2030 Wallis - vs.ch](#), abgerufen am 12.8.2024; Zürich: «Das Ziel: Netto-Null angestrebt bis 2040», [Langfristige Klimastrategie | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#), abgerufen am 12.08.2024.

³¹ Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2023. Klimapolitik. www.pd.bs.ch

³² Cercle Climat, [Organisation – cercle climat](#), abgerufen am 13.08.2024.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung zum BKliG wurde am 9. Januar 2024 eröffnet und dauerte bis zum 10. April 2024. Die Vernehmlassungsunterlagen bestanden neben dem Gesetzesentwurf aus dem erläuternden Bericht, einem Fragebogen und drei zusätzlichen Beilagen. Der Fragebogen enthielt 44 Fragen, die sich unter anderem auf die Vorlage als Ganzes, auf die Spezialfinanzierung, auf die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen und weiteren, allfälligen künftigen Finanzierungsquellen, auf die Grundsätze der Mittelverwendung, auf die spezialgesetzlichen und neuen Fördertatbestände sowie auf die Vorbildfunktion bezogen.³³

63 Organisationen und Einzelpersonen haben sich im Rahmen der Vernehmlassung gemeldet. 57 haben Stellung genommen, sechs auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet. 53 haben zumindest teilweise die Fragen beantwortet; diese lassen sich in folgende Kategorien unterteilen: politische Parteien (6), Gemeinden (15), Regionen (2), Verbände (14), Unternehmungen (5), Tourismusdestinationen (1), öffentlich-rechtliche Anstalten (4), kantonale Behörden und Justiz (3) sowie Privatpersonen (3).³⁴

³³ [Vernehmlassung](#) zum Erlass eines Klimafondsgesetzes im Rahmen des Aktionsplans Green Deal.

³⁴ **Politische Parteien:** Die Mitte GR, FDP GR, GRÜNE GR, SP GR, SVP GR, GLP GR; **Gemeinden:** Bregaglia, Chur, Davos, Domat/Ems, Felsberg, Flims, Ilanz/Glion, Klosters, La Punt-Chamues-ch, Lantsch/Lenz, Lumnezia, Malans, Poschiavo, San Vittore, Scharanz; **Regionen:** Bernina, Surselva; **Verbände:** Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz Graubünden (aee GR), Bündner Bauernverband (BBV), Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden (DWGR), Hauseigentümerverband Graubünden (HEV GR), invia GR, Mieterinnen- & Mieterverband Graubünden (MV GR), Pro Natura GR, Pro Velo GR, Schweizerische Energiestiftung (SES), Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES SO), Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE), Vereinigung Bündner Umwelt Organisationen (VBU), Verkehrs-Club der Schweiz / Sektion Graubünden (VCS GR), WWF; **Unternehmen:** Catram AG, EMS-CHEMIE AG, Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), IBC Energie Wasser Chur, Rhiienergie; **Tourismusdestinationen:** Arosa Tourismus; **öffentlich-rechtliche Anstalten:** GEVAG, Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR), Pensionskasse Graubünden (PKGR), PostAuto AG; **kantonale Behörden und Justiz:** Amt für Jagd und Fischerei (AJF), Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (FiKo GR), Tiefbauamt Graubünden (TBA); **Privatpersonen:** Mario Cavigelli, Hans Geisseler, Hansjürg Gredig.

2. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage

Über 80 Prozent der Teilnehmenden sprechen sich für den Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden aus. Dagegen sprechen sich die SVP GR, die Gemeinden Ilanz/Glion sowie Lantsch/Lenz, der Hauseigentümerverband (HEV GR) und die EMS-CHEMIE AG aus. Die in der Vernehmlassung am meisten diskutierten Themen sind die Schaffung und Ausgestaltung der Spezialfinanzierung sowie deren Finanzierungsquellen, die Mittelentnahme für eigene Massnahmen des Kantons, die abschliessende Aufzählung der Fördertatbestände sowie die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden.

Die Spezialfinanzierung findet hohe Akzeptanz (Ja: 35; Nein: 9; Enthaltungen: 9). Neun Vernehmlassungsteilnehmende (FDP, SVP, DWGR, HEV, EMS-CHEMIE AG, PostAuto AG, invia GR, Ilanz/Glion, Poschiamo) sind gegen eine Spezialfinanzierung und schlagen vor, den AGD weiterhin über einen Verpflichtungskredit oder im Rahmen des ordentlichen Budgets zu finanzieren.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Spezialfinanzierung wird grundsätzlich begrüsst. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, das Vermögen in der ersten Dekade auf durchschnittlich (statt generell) 250 Mio. Franken zu beschränken, um dem höheren Mittelbedarf in den ersten Jahren gerecht zu werden. Die maximale Schuld soll nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmenden³⁵ auf 50 Mio. Franken begrenzt werden (gegenüber den vorgeschlagenen 100 Mio. Franken). Die vier vorgesehenen Finanzierungsquellen finden durchwegs hohe Zustimmung (Einmaleinlage: 82 %; Beiträge aus Staatsmitteln: 77 %; Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA: 73 %; Gelder der Schweizerischen Nationalbank [SNB]: 69 %). Die Gegenargumente entsprechen weitgehend denjenigen zur Spezialfinanzierung, resp. diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden³⁶, welche sich gegen eine Spezialfinanzierung ausgesprochen haben, sehen grundsätzlich auch keine Notwendigkeit für Finanzierungsquellen.

Die Mittelentnahme für eigene Massnahmen des Kantons erhält eine Zustimmung von 61 % (Ja: 28, Nein: 18, Enthaltungen: 7). Die Minderheit begründet ihre ablehnende Haltung insbesondere damit, dass die Mittelentnahme der Vorbildfunktion zuwiderlaufe. Eigene Massnahmen sollten vielmehr über das ordentliche Budget finanziert werden.

Die abschliessende Aufzählung der Fördertatbestände wird von 64 % der Teilnehmenden abgelehnt (Ja: 16, Nein: 29, Enthaltungen: 8). Begründet

³⁵ Die Mitte GR, SVP GR, Gemeinde Domat/Ems.

³⁶ FDP, SVP, DWGR, HEV, PostAuto AG, Ilanz/Glion und Poschiamo sind gegen alle Finanzierungsquellen; die EMS-CHEMIE AG ist für allgemeine Staatsmittel und eine Einmaleinlage, und invia GR hat sich nicht zu den Finanzierungsquellen geäussert.

wird diese Haltung insbesondere damit, dass man für Neues offenbleiben müsse.

Die Vorbildfunktion des Kantons erhält 94 % Zustimmung, wobei eine Ausdehnung auch auf öffentlich-rechtliche Anstalten (82 % Zustimmung) z.B. von der PKGR abgelehnt wird. Letztere argumentiert, dass die Vorsorgeeinrichtung mit Vermögensanlagen eine marktkonforme Rendite erwirtschaften müsse. Die Vorbildfunktion der Gemeinden wird mit 84 %, das Anstreben des Netto-Null-Ziels bis 2040 mit 70 % gutgeheissen. Als Gegenargumente werden die Gemeindeautonomie und die bereits vielfältigen Aufgaben der Gemeinden genannt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (DWGR) will eine abschliessende Regulierung dahingehend, dass das BKliG im Sinne der Sunset-Gesetzgebung auf Ende 2050 zu befristen sowie bis 2050 dem Grossen Rat die Weiterführung des BKliG alle acht Jahre zu unterbreiten sei.

Über alle Vernehmlassungsrückmeldungen gesehen werden nur zwei Vorschläge mehrheitlich abgelehnt, nämlich die abschliessende Aufzählung der Fördertatbestände und eine allfällige Stromabgabe. Betrachtet man nur die Ja- und Nein-Antworten, so ergibt sich über alle Fragen und Kategorien ein Ja-Anteil von 75 %. In den einzelnen Kategorien schwankt der Anteil Ja-Stimmen zwischen 62 % (öffentlich-rechtliche Anstalt) und 86 % (Region). Sechs Vernehmlassungsteilnehmende³⁷ beantworten mehr als die Hälfte der Fragen mit einem Nein. Begründet wird diese ablehnende Haltung damit, dass es keiner neuen Gesetze bedürfe und dass die Fondslösung das falsche Finanzierungsmodell sei, da die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung über das ordentliche Budget finanziert bzw. über die reguläre Projektfinanzierung abgewickelt werden könnten.

Die im Hinblick auf einen allfälligen Mehrbedarf an Mitteln in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten allfälligen weiteren Finanzierungsquellen («Allfällige Finanzierungsquellen», Beilage 4 der Vernehmlassungsunterlagen³⁸) werden teils befürwortend, teils kritisch betrachtet (Brennstoffabgabe 33 % Nein, Verkehrssteuereinnahmen 37 % Nein, Einkommenssteuern aus Pendlerabzügen 48 % Nein, Stromabgabe 58 % Nein). Gegnerinnen und Gegner einer allfälligen Stromabgabe befürchten, dass die Abkehr von fossilen Energieträgern kompromittiert werde.

³⁷ FDP GR, SVP GR, Gemeinde Ilanz/Glion, Gemeinde Poschiao, HEV GR und PostAuto AG.

³⁸ Vgl. [Erlass eines Klimafondsgesetzes \(gr.ch\)](#)

3. Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

3.1. Zweck und Gegenstand; Ziele und Richtwerte

Im geltenden CO₂-Gesetz des Bundes sind eigenständige Zielformulierungen enthalten, an denen sich die Vernehmlassungsvorlage orientierte. Verschiedentlich wurde in der Vernehmlassung eine verbindlichere und klarere Zieldefinition gewünscht, die sich näher am Pariser Klimaübereinkommen und dem inzwischen revidierten Bundesrecht anlehnen solle, was in der Vorlage umgesetzt wird. Das Temperaturziel ist im Pariser Klimaübereinkommen festgeschrieben, auf welches in der Zielformulierung verwiesen wird.

3.2. Finanzierung

Auf die finanzrechtlich unpräzise Bezeichnung der Spezialfinanzierung als «Bündner Klimafonds» wird verzichtet, da diese bei den Vernehmlassungsteilnehmenden verschiedentlich zu Bedenken bezüglich der Steuermöglichkeiten des Grossen Rats über die Mitteleinlagen und -ausgaben der Spezialfinanzierung geführt hat. Die klare Benennung als «Spezialfinanzierung Klimaschutz» verdeutlicht, dass es sich um eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 22 FHG handelt und dass die Finanzierung über den regulären Finanzhaushalt erfolgt und den regulären Budgetprozessen unterliegt. Die Spezialfinanzierung ist in das ordentliche Budget eingebettet. Das Vermögen dieser Spezialfinanzierung zählt zum verfügbaren Eigenkapital im Sinne von Art. 2a der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110). Der Vorschlag, die mögliche Verschuldung der Spezialfinanzierung auf 50 statt auf 100 Mio. Franken zu begrenzen, wird übernommen.³⁹

3.3. Mögliche zukünftige Finanzierungsquellen

Die möglichen zukünftigen Finanzierungsquellen werden im BKliG bis auf weiteres nicht berücksichtigt, wie dies bereits im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ausgeführt wurde. Die Rückmeldungen zu den möglichen zukünftigen Finanzierungsquellen können als Entscheidungshilfen verwendet werden, wenn es darum geht, neue Finanzierungsquellen zu

³⁹ Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind neu auch Mittel aus den Ergänzungsbeiträgen vorgesehen; dies jedoch nicht als Folge der Vernehmlassung (vgl. Kap. III.3.4).

erschliessen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sie, wie bereits ausgeführt, nicht relevant.

3.4. Förderinstrumente und eigene Massnahmen des Kantons

Verschiedentlich wurde rückgemeldet, dass sich für gewisse Vorhaben insbesondere Darlehen als Förderinstrument eignen würden und dass Darlehen für einen höheren Anteil der anrechenbaren Kosten einer Massnahme gewährt werden sollten, als dies für Kantonsbeiträge möglich sei. Dem wird damit Rechnung getragen, dass zwar weiterhin die Förderbeiträge Vorrang haben, diese jedoch im Bereich der BKliG-eigenen Fördertatbestände explizit durch Darlehen ergänzt werden können. In diesem Fall können die anrechenbaren Kosten einer Massnahme kumulativ bis zu 50 %, in begründeten Einzelfällen bis 75 %, über Kantonsbeiträge und Darlehen getragen werden.

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass der Kanton aus der Spezialfinanzierung auch für eigene Massnahmen Mittel entnehmen könne, wenn diese die Zielerreichung beschleunigen würden. Trotz mehrheitlicher Zustimmung der Vernehmlassungsteilnehmenden wird auf die Mittelentnahme für eigene Massnahmen verzichtet. Hauptgrund dafür ist die schwierige Abgrenzung zwischen den Massnahmen, welche im Rahmen der Vorbildfunktion ohnehin umgesetzt werden müssen, und den Massnahmen, welche quasi darüber hinaus ergriffen werden mit dem Zweck, das angestrebte Verminderungsziel früher zu erreichen. Somit müssen die Dienststellen ihre Beiträge zur Zielerreichung und zur Vorbildfunktion (Netto-Null 2040) vollumfänglich aus ordentlichen Budgetmitteln finanzieren.

Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Vollzug des BKliG stehen, können jedoch mit Mitteln der Spezialfinanzierung finanziert werden. Dabei handelt es sich um den administrativen Vollzugsaufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Beitragsgesuche und der Berichterstattung.

3.5. Vorbildfunktion

Die Vorbildfunktion bei öffentlich-rechtlichen Hochbauten wird auf diejenigen Gebäude beschränkt, welche massgeblich vom Kanton finanziert werden. Die PKGR hatte angemerkt, dass das Nachkommen der Vorbildfunktion ihrer gesetzlichen Pflicht zuwiderlaufen könnte, eine marktkonforme Rendite bei der Bewirtschaftung der vermieteten Liegenschaften zu erwirtschaften. Bei der energetischen Sanierung letzterer kann die Eigentümerin von Kantonsbeiträgen über das Gebäudeprogramm profitieren.

3.6. Voraussetzungen Mittelverwendung; Priorisierung; Berichterstattung

Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, dass sowohl die geförderten Massnahmen gemäss Spezialgesetzgebung als auch die BKliG-eigenen Massnahmen als Fördervoraussetzung zu einer wirksamen, kosteneffizienten und dauerhaften Erreichung der Ziele des BKliG beitragen müssen. Hierzu erfolgten einige kritische und teils kontroverse Rückmeldungen. Einerseits wurde bemerkt, dass an diesen Kriterien zwingend festzuhalten sei oder zusätzlich die Verursachergerechtigkeit als weiteres Kriterium dienen möge. Andererseits wurde vorgeschlagen, dass die drei Kriterien nur alternativ und nicht kumulativ erfüllt werden sollen (entweder wirksam, kosteneffizient oder dauerhaft) oder sogar ganz auf diese Kriterien zu verzichten sei (Förderungen über die Spezialgesetzgebungen würden entweder sowieso zur Zielerreichung beitragen, oder sie wären sinnvoll als Ergänzung zur Treibhausgasverminderung, wie erneuerbare Stromproduktion oder Gebäudedämmung bei erneuerbar beheizten Gebäuden, die der Zielerreichung des BKliG indirekt zuträglich seien). Zudem wurde bemängelt, dass die Priorisierung der Massnahmen die Umsetzungsreife zu stark gewichte, und es wurde gewünscht, dass die Förderung von Pionierprojekten möglich sein solle.

Einmal ausgestossene Treibhausgasemissionen führen dazu, dass die Einhaltung des Temperaturziels schwieriger wird; aus diesem Grund sind die Massnahmen des AGD möglichst rasch umzusetzen, was eine Priorisierung der umsetzungsbereiten Massnahmen grundsätzlich rechtfertigt. Umsetzungsreife Massnahmen sind also insofern wirksamer, als dass ihre Wirkung sofort eintritt. Deshalb sollen sie weiterhin priorisiert gefördert werden. Gleichwohl sollen Mittel für Pionierprojekte bereitgestellt werden, beispielsweise im Bereich der Abscheidung, Verwendung und Speicherung von CO₂, die in Zukunft zur Zielerreichung unvermeidbar sein werden. In diesem Sinne müssen die geförderten Massnahmen weiterhin zur Erreichung der Ziele dauerhaft beitragen; hingegen werden die Wirksamkeit, die Kosteneffizienz und die Umsetzungsreife lediglich zur Priorisierung der Massnahmen bei der Mittelvergabe herangezogen. Die Priorisierung nach Wirksamkeit bedeutet, dass diejenigen Massnahmen bevorzugt werden, bei denen eine hohe und quantifizierbare Treibhausgasemissionsverminderung zu erwarten ist. Somit ist auf Seite der Mittelverwendung das Kriterium der «Verursachergerechtigkeit» bereits inkludiert. Die Verursachergerechtigkeit bei Spezialfinanzierungen betrifft zudem insbesondere die Finanzierungsquellen. Diese sollen so gewählt werden, dass diejenigen die Kosten für Massnahmen tragen, welche die Massnahmen verursacht haben. Bei diesen ist aus den dargelegten Gründen die Verursachergerechtigkeit gegeben (vgl. Kap.

III.3.4, insb. III.3.4.5). Am Grundsatz, dass Emissionen prioritär vermieden und vermindert und erst sekundär mit Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden sollen, soll festgehalten werden. Dies begründet sich durch die Kosteneffizienz und das begrenzte Vorhandensein der entsprechenden CO₂-Lagerstätten und bedeutet nicht, dass für die Abscheidung und Speicherung von «schwer vermeidbaren Emissionen»⁴⁰ die entsprechenden finanziellen Mittel nicht trotzdem bereitgestellt werden. Im Gegenteil müssen für die Abscheidung, Verwendung und Speicherung der nachweislich «schwer vermeidbaren Emissionen» nach und nach die notwendigen Anlagen und Infrastrukturen entwickelt und gebaut werden, weswegen die Spezialfinanzierung entsprechende Massnahmen finanziell unterstützen sollte.

Betreffend die Berichterstattung und das Wirkungsmonitoring wurde insbesondere vorgebracht, dass auch die Öffentlichkeit laufend über die Umsetzung des AGD zu informieren sei, was expliziter in die Vorlage aufgenommen wird. Zudem sei für die Messung der Wirkung ein fundiertes Instrument zu nutzen. Diesem wird inhaltlich auf Stufe der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen nachgekommen, wobei darauf hingewiesen sei, dass ein eigentliches Wirkungsmonitoring im Sinne von ausgewiesenen, verminderten Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂eq) je nach Bereich und Massnahme herausfordernd bis unmöglich sein wird. Zumindest soll aber ein Umsetzungsmonitoring im Sinne einer Zusammenfassung der umgesetzten, geförderten Massnahmen durchgeführt werden. Ausserdem wird neu stipuliert, dass die Regierung dem Grossen Rat auch über die geplante Priorisierung der Mittelverwendung periodisch Bericht erstattet. Obwohl die Regierung periodisch die Massnahmen auf deren Wirksamkeit überprüft, soll grundsätzlich eine Kontinuität der Förderprogramme angestrebt werden, um eine gewisse Verbindlichkeit und Planbarkeit für die Gesuchstellenden sicherzustellen.

3.7. Meilensteinentscheid mit Möglichkeit zum Ausstieg aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz

Das BKliG sieht neu eine Evaluation der Spezialfinanzierung Klimaschutz vor. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll der Grosse Rat darüber befinden, ob die Spezialfinanzierung nach Art. 19 BKliG weitergeführt werden soll. Er beurteilt dabei die Wirksamkeit gestützt auf die Berichterstattung gemäss Art. 27 BKliG.

⁴⁰ Hierbei handelt es sich insbesondere um die nicht energiebedingten Emissionen aus der Landwirtschaft, Emissionen aus der Kehrriechverbrennung und Emissionen aus der Zementproduktion.

3.8. Geförderte Massnahmen

Zu den geförderten Massnahmen gemäss bestehender und neuer spezialgesetzlicher Fördertatbestände gingen zahlreiche Anträge von Vernehmlassungsteilnehmenden ein. Der Schutz von Lebensräumen, namentlich die Wiedervernässung von Moorbiotopen und Moorböden, ist nicht nur zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität und der Landschaft wichtig, sondern stellt auch aus Sicht der Treibhausgasverminderung eine sinnvolle Massnahme dar. Es bieten sich hier also Synergien, die mit der Förderung der entsprechenden Massnahmen sinnvoll genutzt werden können, wenn damit gegenüber der Wiederherstellung von Lebensräumen im Rahmen der Programmvereinbarung Natur das Ziel der Treibhausgasverminderung schneller erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird der entsprechende Fördertatbestand des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) in die Liste der förderwürdigen spezialgesetzlichen Fördertatbestände aufgenommen. Ausserdem wird der Wissens- und Technologietransfer (WTT) sowie Kompetenznetzwerke gemäss Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100) aufgenommen. Die enge Zusammenarbeit und ein intensiver Austausch innerhalb des Dreiecks Bildung, Forschung und Wirtschaft sollen zu einem regen WTT beitragen.

Die Rückmeldungen zu den neuen, im BKliG geregelten Fördertatbeständen fielen je nach Artikel mehrheitlich befürwortend (Art. 10, 11 und 12 Vernehmlassungsentwurf bzw. Art. 7, 8, 9 BKliG) oder mehrheitlich kritisch (Art. 13 und 14 Vernehmlassungsentwurf bzw. Art. 10 und 11 BKliG) aus. Hauptargumente gegen die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Förderung von Wasserstoff-Projekten entlang der gesamten Wertschöpfungskette und Projekten zur Produktion und Verwendung von synthetischen Brenn- und Treibstoffen waren die niedrige Effizienz der zugrundeliegenden Energieumwandlungen und somit geringe Wirksamkeit dieser Projekte; die beschränkten Kantonsmittel seien für rascher wirkende Massnahmen einzusetzen. Der Wasserstoff sei bei Beibehaltung des Fördertatbestands zwingend vor Ort herzustellen und zu verwenden und die Förderung auf kantonsspezifische Anwendungen und Fälle mit einem höheren Wirkungsgrad oder mit fehlenden Alternativen zu beschränken. Diesen Anliegen wird Rechnung getragen, indem die Förderung ausschliesslich für die Produktion und Verwendung und nicht mehr für die gesamte Wertschöpfungskette ausgerichtet werden soll. Es ist durch den Gesuchsteller nachvollziehbar darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Verwendung im Kanton Graubünden erfolgt, dabei fossile Treib- oder Brennstoffe ersetzt werden und somit in Graubünden eine emissionsvermindernde Wirkung erzielt wird.

Die Rückmeldung, dass der Begriff «abgeschiedenes CO₂» (Art. 13 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf bzw. Art. 10 Abs. 2 BKliG) zu präzisieren sei, wird nachvollzogen. Unter «abgeschiedenes CO₂» ist hier zu verstehen «CO₂, welches biogen ist oder dessen Ausstoss schwer vermeidbar ist oder welches aus der Atmosphäre abgeschieden wurde». Bei der Abscheidung und Verwendung von schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen ist aufzuzeigen, wie der fossile oder geogene Anteil des CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird. Zudem sollen die entsprechenden Projekte über kantonale Ausschreibungen bzw. Auktionen mit entsprechenden, noch zu definierenden Zuschlagskriterien eruiert werden oder nach Möglichkeit subsidiär zum Bund und unter Berücksichtigung von dessen Fördervoraussetzungen gefördert werden (vgl. dazu Kap. III.3.3.2 und III.3.3.6).

Die Vernehmlassungsvorlage sah die Förderung von neuen oder erheblich erweiterten Bauten aus nachhaltig produziertem Holz vor. Holz als Baustoff kann einerseits emissionsintensivere Baustoffe wie Zement oder Ziegel ersetzen, andererseits kann es als temporäre C-Senke fungieren. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich teilweise kritisch zu diesem nicht technologieoffenen Fördertatbestand und schlugen vor, den Fördertatbestand mit weiteren nachhaltigen Baumaterialien zu ergänzen, wobei zwingend die Transportdistanzen und die umweltfreundliche Produktion zu berücksichtigen seien. Gemäss Art. 34 des totalrevidierten, per 1. Januar 2025 in Kraft tretenden CO₂-Gesetzes müssen die Kantone die CO₂-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien («graue Energie») berücksichtigen, wenn sie Förderbeiträge über das Gebäudeprogramm ausrichten. Zudem werden die Kantone gemäss Art. 45 des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) verpflichtet, Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Neuerungen bei bestehenden Gebäuden zu erlassen. Dieses Gesetz tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Das heisst, dass im Bereich der Bestandsbauten gesamtheitliche Sanierungen nach Minergie Eco gefördert werden sollen. Aus Sicht der Regierung wird damit den Kernanliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden Genüge getan, so dass auf einen «eigenen», kantonsspezifischen Fördertatbestand für das nachhaltige, ressourcenschonende Bauen (Gebäudebereich) verzichtet wird. Ganz allgemein sollen jedoch neu Vorreiterprojekte im Bereich des Einsatzes von erneuerbaren Rohstoffen und der Kreislaufwirtschaft gefördert werden können, welche einen Vorzeigecharakter aufweisen und Wegbereiter bzw. Anschauungsbeispiele für weitere (Nachfolge-)Projekte in den entsprechenden Bereichen sein könnten.

3.9. Gemeinsame Bestimmungen

Die Anregung, die kantonalen Förderungen auf die veränderte Ausgangslage auf Bundesebene abzustimmen – namentlich das KIG, das CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 und das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass»⁴¹) – nimmt der Botschaftsentwurf auf. Neu wird die Berücksichtigung der Beitragsvoraussetzungen vergleichbarer Förderinstrumente des Bundes angeführt (Art. 14 Abs. 2 BKliG). Für Massnahmen, die sich ihrem Wesen nach für eine Bundesförderung eignen, soll grundsätzlich eine subsidiäre Förderung durch den Kanton angestrebt werden. Der Aufbau eines eigenen Förderprogramms in diesem Bereich erscheint aufgrund der Komplexität und der Vielfalt der möglichen Projekte als wenig opportun.

Das Anliegen, höhere Beitragssätze punktuell zu ermöglichen, wird aufgenommen. Um Mitnahmeeffekten und «Subventionsshopping» vorzubeugen und die Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung einzuhalten, welche eine angemessene Eigenleistung der Begünstigten bei der Ausrichtung von Kantonsbeiträgen voraussetzen, wird der Beitragssatz auf maximal 75 Prozent begrenzt und Ausnahmefällen vorbehalten.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde festgelegt, dass keine Fördermittel für Massnahmen ausgerichtet werden, zu denen die Gesuchstellenden gesetzlich oder anderweitig – beispielsweise durch Verträge – verpflichtet sind. Hintergrund dieser Bestimmung war, dass kaum eine zusätzliche Wirkung erzielt werden kann, wenn lediglich ohnehin einzuhaltende Vorgaben erfüllt werden und es somit zwangsläufig zu (hohen) Mitnahmeeffekten kommt. Berechtigterweise kann dagegegehalten werden, dass erstens eine gesetzliche Vorgabe zwar vorhanden sein kann, diese aber erst in der Zukunft ihre Wirkung entfalten könnte (beispielsweise, wenn eine Vorgabe erst in einigen Jahren in Kraft tritt; als Beispiel diene hier das Verbot, neue fossile Heizungen einzubauen). In diesem Fall wäre aus Sicht der Treibhausgasverminderung dennoch eine vorzeitige Umsetzung der Vorgabe (im genannten Beispiel also der vorzeitige Ersatz der fossilen Heizung durch eine erneuerbare Lösung) sinnvoll. Zweitens würden mit dieser Bestimmung beispielsweise Gemeinden bevorteilt, die sich wenig ambitionöse Gemeindegesetze oder Zieldeklarationen auferlegen. Denn in Abwesenheit einer gemeindeeigenen gesetzlichen Verpflichtung könnten sie von kantonalen Fördermitteln profitieren. Dennoch ist es wünschenswert, dass sich die Gemeinden zu ambitionösen Zielen und Vorgaben bekennen. Um dem Leitgedanken des AGD als Ak-

⁴¹ Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes [EnG, SR 730.0] und des Bundesgesetzes über die Stromversorgung [Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7]), vgl. [Vorlage für eine sichere Stromversorgung \(admin.ch\)](#), aufgerufen am 04.10.2024. BBl 2023 2301.

tionsplan zur beschleunigten Erreichung der Klimaziele gerecht zu werden, soll auf die entsprechende Vorgabe verzichtet werden, dass gesetzlich oder anderweitig verpflichtende Massnahmen nicht förderwürdig sind. Im Einzelfall wird allerdings zu beurteilen sein, ob durch eine Massnahme trotz allfälliger gesetzlicher Vorgaben eine zusätzliche Wirkung erzielt wird – beispielsweise, weil die Massnahme vorzeitig (vor Inkrafttreten des Gesetzes) umgesetzt wird.

4. Nicht berücksichtigte Anliegen

4.1. Verpflichtungskredite oder Finanzierung über das ordentliche Budget

An der vorgeschlagenen Spezialfinanzierung wird festgehalten. Die Spezialfinanzierung entspricht dem Auftrag des Grossen Rates aus dem Jahre 2021 (vgl. Kap. I.1.2 und I.1.4), der die Schaffung eines «Bündner Klimafonds» vorsieht. Der weitere Einsatz von (Rahmen)VK anstelle einer Spezialfinanzierung wäre nur möglich, wenn keine zweckgebundenen Gelder wie der klimabedingte Anteil an den LSVA-Erträgen oder Anteile an SNB-Gewinnausschüttungen eingesetzt würden. Ein VK ist betraglich zu fixieren und müsste im vorliegenden Fall wieder brutto beschlossen werden. Weitere VK könnten ausschliesslich den Ausgabenrahmen steuern, nicht aber deren Finanzierung. Auch einmalige Einlagen wären nicht möglich. Die Finanzierung der Klimaschutzmassnahmen soll den ordentlichen Kantonshaushalt möglichst nicht belasten. Mittels Spezialfinanzierung lässt sich – im Gegensatz zum VK – die mögliche Belastung des allgemeinen Finanzhaushalts für jedes Jahr limitieren, dies unabhängig vom zeitlichen Anfall der Ausgaben. Zudem müssen alle Ausgaben im Rahmen einer Spezialfinanzierung budgetiert und im Rahmen der Jahresrechnungen dem Grossen Rat vorgelegt werden, womit die Hauptbedenken der Vernehmlassungsteilnehmenden – nämlich, dass dem Grossen Rat die Budgetierung der Mittel entzogen würde – gegenstandslos sind. Zu beachten ist im Weiteren, dass sich die Ausgaben aus der Spezialfinanzierung gestützt auf die finanzrechtlichen Grundsätze nach den langfristigen Finanzierungsmöglichkeiten zu richten haben. Die Spezialfinanzierung trägt allen kritischen Voten gegenüber dem Klimafonds (als Fonds im engeren Sinne verstanden) Rechnung. Siehe zu den Grundlagen der Spezialfinanzierung auch die Ausführungen in den Kapiteln III.3.4 und III.3.4.1.

4.2. Finanzierungsquellen

An den vorgesehenen Finanzierungsquellen der Spezialfinanzierung wird festgehalten; zu diesen gab es zahlreiche, teils gegensätzliche Anträge. Diese betrafen insbesondere die Erhöhung oder Verminderung der Einmalanlage, der Mittel aus der LSVA und der SNB-Gelder.

4.3. Aufzählung der Fördertatbestände

Das in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Konzept mit einer abschliessenden Aufzählung der finanzierbaren Fördertatbestände wird beibehalten. Es wird bewusst darauf verzichtet, die Mittel der Spezialfinanzierung für alle erdenklichen Fördertatbestände verfügbar zu machen. Dies schränkt zwar die Flexibilität ein, wie verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende zu Recht anmerken. Eine abschliessende Aufzählung der Fördertatbestände schafft hingegen die finanzrechtlich und finanzpolitisch notwendige Klarheit und Transparenz. Sollen künftig Finanzhilfen aus der Spezialfinanzierung für weitere, im Botschaftsentwurf nicht enthaltene Massnahmen ausgerichtet werden, ist über den regulären Gesetzgebungsprozess die Liste der spezialrechtlichen Fördertatbestände in Art. 5 Abs. 1 BKliG entsprechend zu ergänzen. Alternativ müssen im BKliG weitere Fördertatbestände geschaffen werden (Art. 7 ff. BKliG). Letzteres gilt vor allem dann, wenn mit Priorität neue und nicht bestehende Fördertatbestände über das BKliG zu fördern seien.

Eine offen formulierte Förderung, unter welche alle erdenklichen Fördertatbestände fallen würden, würde den Leitgedanken des BKliG aushebeln. Dieser beinhaltet, dass aus Gründen der Effizienz und des Ziels der schlanke Abwicklung, möglichst über bestehende Fördertatbestände verstärkt Mittel gesprochen und nur punktuell neue geschaffen werden sollen. Die geeigneten, klimarelevanten Fördertatbestände wurden in einem aufwendigen und umfassenden Prozess mit den betroffenen Dienststellen sorgfältig evaluiert und ausgewählt oder neu geschaffen. In diesem Sinne erscheinen die geförderten Massnahmen ausgewogen.

4.4. Vorbildfunktion

Zur Vorbildfunktion der Gemeinden liegen sowohl befürwortende, Verschärfungen fordernde als auch vereinzelt ablehnende Stellungnahmen vor. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Vorbildfunktion der Gemeinden soll beibehalten werden. Die Aufforderung an die Gemeinden,

ihre Zentralverwaltungen bis 2040 analog zum Kanton auf das Netto-Null-Ziel auszurichten, erscheint im Hinblick auf die Gemeindeautonomie unproblematisch. Dies insbesondere, weil es den Gemeinden überlassen bleibt, welche Massnahmen sie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ergreifen.

Für diejenigen Bauten von öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, die massgeblich mit Beiträgen des Kantons finanziert werden, soll weiterhin die Vorbildfunktion im Gebäudebereich gelten. Bei diesen Bauten erscheint es wegen des hohen kantonalen Mitfinanzierungsanteils und der seitens Kanton vertretenen Vorbildfunktion gerechtfertigt und letztlich nur konsequent, entsprechend ambitionöse Vorgaben zu machen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende forderten, dass die graue Energie bei der Wahrnehmung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich zu berücksichtigen sei; diese Anforderung wird bereits mit den entsprechenden Bau-standards (Minergie P-Eco, EnDK-Leitsätze 2050) erfüllt, welche die graue Energie und somit die Gebäudehüllendämmung bereits berücksichtigen.

4.5. Geförderte Massnahmen

Diverse Vorschläge für zusätzliche Massnahmen betrafen die Raum- und Siedlungsplanung. Namentlich wurde angeregt, Anpassungsstrategien von Siedlungsräumen zur Milderung der Hitzebelastung als neuen spezialgesetzlichen Fördertatbestand aufzunehmen und Parkplätze zu reduzieren, um die Verkehrsziele zu erreichen. Für diese Massnahmen sind aber primär die Gemeinden zuständig, und die Gemeinden sind angehalten, diese Massnahmen im Rahmen ihrer Vorbildfunktion anzugehen. Deswegen soll ein allfälliger Fördertatbestand «Anpassungsstrategie Siedlungsräume» nicht weiterverfolgt werden. Weiter erachtet es die Regierung als sachfremd bzw. zu weitgehend, übergeordnete Ziele und Aufgaben der Energiepolitik wie den Ausbau von Stromnetzen oder die Energieplanung oder Hauptziele anderer Sektoralpolitiken wie die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts oder weitere Fördertatbestände des GWE über das BKliG zu fördern. Dies trägt dazu bei, die Ausrichtung des AGD auf den Klimaschutz beizubehalten und möglichst nur punktuell thematisch zu erweitern, wo bereits Anknüpfungspunkte bestehen (so, wie dies im Gebäudebereich mit dem Prinzip des «Energie-Hub Gebäude»⁴² und der Förderung von PV-Anlagen an Gebäuden der Fall ist). Auf Stufe Quartier ist zudem mit dem kürzlich verabschiedeten «Mantelerlass»⁴³ neu die Bildung von lokalen

⁴² [Startseite – Energiehub Gebäude \(energiehub-gebäude.ch\)](https://www.energiehub-gebäude.ch), aufgerufen am 17.11.2024.

⁴³ Vgl. Fussnote 41

Energiegemeinschaften (LEG) möglich und somit ein Teil des Anliegens aus der Vernehmlassung erfüllt.

Diverse Stellungnahmen forderten, die Förderung des öV auf weitere Massnahmen gemäss GöV auszuweiten. Die Regierung erachtet die Sicherstellung eines flächendeckenden und qualitativ hochstehenden öV als wichtige Aufgabe, was sich unter anderem im nächsten Regierungsprogramm⁴⁴ widerspiegelt. Die Ziele des öV sind vielfältig und beschränken sich bei weitem nicht auf die Verminderung von Treibhausgasen. Vielmehr gilt es, den weitläufigen und dezentral besiedelten Kanton bedarfsgerecht zu erschliessen und somit dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Mobilität gebührend Rechnung zu tragen. Insofern erscheint es aus Sicht des effizienten Mittelseinsatzes mit Blick auf die wirksame Zielerreichung der Treibhausgasverminderung nicht sinnvoll, die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung für weitere Massnahmen des GöV vorzusehen.

Des Weiteren wurde angeregt, nicht nur Fördermassnahmen im Bereich des Gesetzes über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz; BR 433.100) und des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) vorzusehen, um den Auftrag Brunold (vgl. dazu Kap. I.1.5) umzusetzen. Vielmehr sollten weitere anwendungsorientierte Massnahmen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers (WTT) sowie im Bereich der Höheren Berufsbildung gefördert werden. Zudem solle sich der Kanton bezüglich Zusammenarbeit an den Kosten Dritter beteiligen. Bezüglich Zusammenarbeit vertritt die Regierung die Meinung, dass diese im Vernehmlassungsentwurf bereits ausreichend über die Bestimmungen zur Zusammenarbeit, Information und Beratung erfasst ist (Art. 4 BKliG; vgl. dazu auch Kap. IV.1). Zudem ist sie der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, Kosten privater Unternehmen oder Verbände im Bereich der Zusammenarbeit zu übernehmen, ohne dass konkrete Vorhaben und Projekte vorliegen. Jede berufliche Grundbildung führt in der Schweiz zu einem eidgenössischen Abschluss, d.h. einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA).⁴⁵ Deshalb erscheint eine kantonale neue berufliche Grundbildung nicht sinnvoll.

⁴⁴ Vgl. dazu Regierungsprogramm 2025–2028, Regierungsziel 8 «Ein zukunftsgerichtetes, attraktives und auf die verschiedenen Bedürfnisse abgestimmtes Mobilitätssystem sicherstellen» und Entwicklungsschwerpunkt 8.2 «Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs»

⁴⁵ Der Kanton Graubünden ist im Bereich der beruflichen Grundbildung nicht frei in der Konzeption und Gestaltung von Ausbildungsgängen, da diese national geregelt sind. Die letzte kantonale berufliche Grundbildung wurde im Jahr 2017 durch eine nationale Ausbildung abgelöst. Wollte der Kanton eine kantonale berufliche Grundbildung entwickeln und anbieten, würde deren Abschluss nur im Kanton Graubünden anerkannt, nicht jedoch auf nationaler Ebene, was die entsprechenden Abschlüsse weniger attraktiv machen würde.

Die Idee, kostenlosen öV für alle Gäste einzuführen, erscheint aus Sicht der Finanzierung schwierig und würde vom Bund aufgrund des verlangten Mindestkostendeckungsgrads der Linien nicht mitgetragen, weswegen dies nicht weiterverfolgt werden soll. Die angeregte verstärkte Förderung des Langsamverkehrs über Art. 58 StrG wird derzeit über die Spezialfinanzierung Strasse ausgerichtet und würde letztlich zu einer Umverteilung der Mittel von der Spezialfinanzierung Strasse zur Spezialfinanzierung Klimaschutz führen. Deswegen ist daraus kein zusätzlicher Nutzen zu erwarten, weswegen dies abgelehnt wird.

Die Einführung eines «Experimentierartikels», welcher ausserhalb des gesetzlichen Rahmens weitere Projekte ermöglichen würde, wird aus Sicht der Regierung als kritisch erachtet. Experimentierartikel erlauben aufgrund ihres Wesens eine breite Palette an Massnahmen, was der Vorgabe der abschliessenden Aufzählung der Fördertatbestände, wie sie für eine Spezialfinanzierung sinnvoll und nötig erscheint, zuwiderläuft. Deswegen soll auf einen Experimentierartikel verzichtet werden.

Aus Sicht der Regierung sollen weder Wasserkraftanlagen, noch alpine Solaranlagen oder Windkraftparks über die Spezialfinanzierung gefördert werden. Derartige Anlagen würden die Mittel der Spezialfinanzierung ungebührlich beanspruchen. Für sie gibt es auf Bundesebene Förder- und Beitragsinstrumente. Die Bestimmungen im BKliG wurden entsprechend präzisiert. Der Fördertatbestand soll in angepasster Form beibehalten werden, indem nur wärmegeführte Grossanlagen förderwürdig sein sollen.

Betreffend die Förderung der Gewinnung von Solarstrom wurde einerseits gefordert, weitere Massnahmen im Sinne einer umfassenden «Solaroffensive» (vgl. auch Auftrag Horrer, Kap. I.2.3) zu fördern. Andererseits solle die Förderung der Nutzung des Flächenpotenzials zur Nutzung der Sonnenenergie (neuer Art. 23b BEG) nochmals kritisch geprüft werden; es seien bereits ausreichend Fördergefässe für die Solarenergie vorhanden. Aus Sicht der Regierung sieht der neue Art. 23b BEG eine punktuelle, zielgerichtete Förderung einer Massnahme vor, die im Lichte des nötigen Zubaus von Stromerzeugungsanlagen sinnvoll erscheint und zudem aufgrund bundesrechtlicher, der Massnahme entgegenstehender Regelungen (wie Netzentgelten, die ein Investitionshemmnis darstellen) bisher nur vereinzelt umgesetzt wird. Die Regierung ist sich der Ambivalenz dieser Förderung und der dadurch induzierten höheren Sommerstromproduktion und somit möglichen Stromspitzen im Verteilnetz bewusst. Gleichwohl vertritt sie die Meinung, dass die vermehrte und dezentrale Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen einen wichtigen und nötigen Baustein im zukünftigen, fossilfreien und sektorgekoppelten Energiesystem darstellt. Denn auch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugen nicht nur im Sommer Strom, sondern tragen von Herbst bis Frühling zu einer erneuerbaren Stromversorgung bei.

Die im Rahmen des «Mantelerlasses»⁴⁶ revidierte Stromgesetzgebung erlaubt es Verteilnetzbetreibenden, über sog. «Peak-Shaving» das Stromnetz zu stabilisieren, indem Einspeisespitzen durch die unentgeltliche, temporäre Teilabregelung von Anlagen reduziert werden.⁴⁷ Dies könnte voraussichtlich kurz- bis mittelfristig in den sommerlichen Mittagsstunden nötig werden – unabhängig davon, ob die Photovoltaikanlage eigenbedarfsoptimiert oder grösser ausgelegt ist. Mittel- bis langfristig wäre es denkbar, dass z.B. über ein flexibles Tarifsysteem in der Grundversorgung die Nachfrage am Mittag steigt. Das regulative Umfeld und somit der Strommarkt unterliegen derzeit einer hohen Dynamik. Unbestritten scheint jedoch, dass die Transformation des Energiesystems im Sinne der Energiestrategie 2050+ eines massiven Zubaus von erneuerbaren Energien bedarf. Es erscheint somit insgesamt sinnvoll, dass die vorhandenen Flächen an Bauten möglichst umfassend energetisch genutzt werden.

4.6. Weitere nicht berücksichtigte Anliegen

Mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Anpassung von Art. 28 Abs. 2 BEG wird ein entsprechender parlamentarischer Vorstoss (Auftrag Wilhelm, vgl. Kap. I.2.5) umgesetzt, indem die Frist der Beitragsleistung soweit möglich verlängert wird. Eine weitere Flexibilisierung bzw. Verlängerung der Fristen soll nicht erfolgen. Dies begründet sich darin, dass die Klimawirkung erst mit Umsetzung der Massnahme eintritt. Mit Blick auf die Zielerreichung ist somit nicht erkennbar, welche Vorteile mit noch längeren Umsetzungsfristen verbunden wären.

Vereinzelt wurde angeregt, für gewisse Massnahmen einen höheren Beitragssatz zu ermöglichen. Namentlich die Massnahmen, die neben der Verminderung von Treibhausgasemissionen ein weiteres Ziel aus dem Anwendungsbereich der kantonalen Umweltgesetzgebung verfolgen (z.B. Kreislaufwirtschaft, Biodiversität). Voraussetzung solle sein, dass dieses weitere

⁴⁶ Vgl. Fussnote 41

⁴⁷ Konkret soll es gemäss Vernehmlassungsentwurf möglich sein, maximal 3 % der Jahresproduktion abzuregeln. (Vgl. Art. 19d Abs.1 und 6 des Entwurfs zur Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71. Entwurf verfügbar unter [Vorlage für sichere Stromversorgung: Start der Vernehmlassung zu Verordnungspaket](#) > Links > Verordnungstexte und Erläuterungen] i.V.m. Art. 17c Abs. 4 und 5 StromVG [Vgl. BBl 2023 2301]. Das erste Verordnungspaket zum «Mantelerlass» wurde im November 2024 vom Bundesrat verabschiedet. Weitere Regelungen, welche diejenigen zur Nutzung von Flexibilität umfassen, wird der Bundesrat voraussichtlich im ersten Quartal 2025 verabschieden und auf den 1. Januar 2026 in Kraft setzen. Vgl. Medienmitteilung [Bundesrat setzt erstes Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung in Kraft](#) und Dokumente > «Faktenblatt zu den Neuerungen im Energierecht ab 2025», aufgerufen am 29.11.2024).

Ziel mit dem Ziel der Verminderung von Treibhausgasemissionen kompatibel sei. Dieses Anliegen wird derart aufgenommen, als dass für besonders wirksame Massnahmen ein höherer Beitragssatz gewährt werden kann (vgl. oben, Kap. II.3.4). Es soll allerdings darauf verzichtet werden, höhere Beitragssätze für die Erfüllung unterschiedlicher Umweltziele zu erlauben, da die Zielsetzungen miteinander wechselwirken können und die Bemessung dementsprechend schwierig wäre.

5. Hinweis zu den allfälligen künftigen Finanzierungsquellen

Bei der Erarbeitung der Vorlage für die Vernehmlassung wurden verschiedene weitere Finanzierungsquellen geprüft, wie dies vom Grossen Rat in der Oktobersession 2021 in seiner Antwort auf die Grundsatzfrage 4 als Vorgabe gemacht worden war (vgl. GRP 2021/2022, S. 292–302). Einige wurden direkt verworfen («Verworfenne Finanzierungsquellen», Beilage 5 der Vernehmlassungsunterlagen⁴⁸). Zu gewissen allfälligen Finanzierungsquellen wurden im Rahmen der Vernehmlassung Fragen gestellt (vgl. «Allfällige Finanzierungsquellen», Beilage 4 der Vernehmlassungsunterlagen).

Die allfälligen zukünftigen Finanzierungsquellen werden im BKliG nicht berücksichtigt, wie dies bereits im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ausgeführt wurde. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu den allfälligen zukünftigen Finanzierungsquellen können dereinst ev. als Entscheidungshilfen verwendet werden, falls neue Finanzierungsquellen erschlossen werden müssen. Dies soll nur erfolgen, wenn die Finanzmittel für eine weitere Förderung der Massnahmen absehbar nicht mehr ausreichen werden und gleichzeitig eine weitere Förderung zur Zielerreichung zwingend nötig erscheint. Tritt dies ein und es müssten dereinst neue Finanzierungsquellen erschlossen werden, ist ein Gesetzgebungsverfahren erforderlich.

⁴⁸ Die Vernehmlassungsunterlagen sind verfügbar unter: [Erlass eines Klimafondsgesetzes \(gr.ch\)](#), aufgerufen am 17.11.2024.

III. Grundzüge und Ausgestaltung der Vorlage

1. Grundsatz

Die Vorlage folgt dem Prinzip «Fördern statt Fordern». Sie setzt dementsprechend auf Fördermassnahmen anstelle von Geboten oder Verboten. Klimafreundliches Verhalten soll gefördert werden, indem finanzielle Anreize für wirksame Massnahmen gesetzt werden. Dabei werden sowohl bekannte, teilweise schon heute geförderte Massnahmen als auch neue, innovative Einzelprojekte berücksichtigt. Die finanziellen Mittel sollen bestmöglich, das heisst, für dauerhaft wirksame und möglichst kosteneffiziente Massnahmen mit quantifizierbarer Wirkung eingesetzt werden.

2. Systematik

Das BKliG gliedert sich in sechs Kapitel. Einleitend werden die Ziele sowie deren Konkretisierung festgelegt. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde der Beitrag des Kantons zur Zielerreichung (und dessen Finanzierung) neu eingemittet (vgl. dazu hinten Ziff. III.3.2). Dies schlägt sich in der angepassten Gesetzessystematik nieder, indem die Vorbildfunktion und die Klimaziele der öffentlichen Verwaltung in einem eigenen, dem zweiten Kapitel geregelt sind. Das dritte Kapitel regelt, für welche spezialrechtlichen Fördertatbestände die Kantonsbeiträge mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung erhöht werden (sog. «Green Deal-Bonus»), und welche Voraussetzungen für diesen «Green Deal-Bonus» erfüllt sein müssen: die Massnahmen müssen dauerhaft zur Erreichung der Ziele des BKliG beitragen und im Kanton Graubünden umgesetzt werden. Es folgen die mit dem BKliG neu zu schaffenden Fördertatbestände. Für diese BKliG-eigenen Fördertatbestände sind gemeinsame Bestimmungen für die Ausrichtung von Beiträgen und Darlehen statuiert. Diese fordern analog zur Voraussetzung für den «Green Deal-Bonus», dass die geförderten Massnahmen dauerhaft zur Erreichung der Ziele des BKliG beitragen und im Kanton Graubünden umgesetzt werden müssen. Sie regeln ferner die Beitragssätze, Beitragsbemessung und das Verfahren sowie die Gewährung von Darlehen für diese BKliG-eigenen Fördertatbestände.

Für die Finanzierung der Fördermassnahmen wird die neue Spezialfinanzierung Klimaschutz geschaffen. Die erforderlichen Regelungen finden sich im vierten Kapitel des Gesetzes. Das fünfte Kapitel Vollzug legt sodann die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Gesetzes fest. Die Schlussbestimmungen im Kapitel sechs enthalten sowohl die einmaligen und befristeten Einlagen in die Spezialfinanzierung, als auch die Bestimmungen über die

obligatorische periodische Überprüfung der Spezialfinanzierung mit einem Entscheid über Weiterführung oder Ausstieg aus der Spezialfinanzierung.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–2)

Das BKliG legt das Netto-Null-Ziel für den Kanton Graubünden bis 2050 verbindlich fest und macht dieses sichtbar. Die Regierung wird verpflichtet, das noch verfügbare THG-Budget nachzuführen und die Zwischenziele als Richtwerte für den Weg zum Ziel Netto-Null 2050 festzulegen.

3.2. Vorbildfunktion und Zusammenarbeit (Art. 3–4)

Das KIG stipuliert, dass Bund und Kantone in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahrnehmen (Art. 10 Abs. 1 KIG). Der Kanton verpflichtet sich in diesem Sinne, analog zum Bund für seine zentrale Verwaltung spätestens ab 2040 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Gegensatz zu den Formulierungen im KIG, welche den Bund betreffen, sind darin gemäss Vorlage und beziehend auf Territorialprinzip nicht zwingend die indirekten und die vor- und nachgelagerten Emissionen enthalten. Die Regelung lässt gleichwohl den Spiel- und Gestaltungsraum zu, die vor- und nachgelagerten Emissionen einzubeziehen, soweit dies als technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Dies ist unter anderem von der Verfügbarkeit von Netto-Null-kompatiblen Produkten abhängig. Die Regierung beabsichtigt insbesondere im Bereich des Beschaffungswesens, auch die vor- und nachgelagerten Emissionen möglichst tief zu halten. Der Kanton wird im Rahmen seiner Vorbildfunktion das Potenzial für Photovoltaik und Solarthermie in und auf seinen Hochbauten möglichst ausschöpfen. Zudem sollen sich auch die Hochbauten, welche massgeblich mit Kantonsbeiträgen finanziert werden, durch eine vorbildliche, energieeffiziente und nachhaltige Bauweise auszeichnen (vgl. Kap. IV.2.3). Diese Massnahmen werden nicht durch die Spezialfinanzierung Klimaschutz unterstützt, sondern über das ordentliche Budget der zuständigen Verwaltungseinheiten finanziert.

Die im Sinne einer Empfehlung formulierte, breit gefasste Vorbildfunktion der Gemeinden erlaubt diesen, ihre Anstrengungen dort zu bündeln, wo es für sie machbar und sinnvoll erscheint. Dabei können die Gemeinden bei Bedarf auf Grundlagen und Daten des Kantons zurückgreifen und für gewisse Massnahmen von Kantonsbeiträgen profitieren.

Um die Ziele des BKliG möglichst effektiv und effizient zu erreichen, soll der Kanton einen engen Austausch mit Privaten, Regionen oder Gemeinden und der Wirtschaft pflegen. Dadurch können Synergien genutzt und das notwendige Wissen bei den verschiedenen Anspruchsgruppen empfängergerecht platziert bzw. abgeholt werden. Die Vorlage ermöglicht dementsprechend die Zusammenarbeit, Information und Beratung mit bzw. von den Regionen und Gemeinden, den Organisationen der Bündner Wirtschaft sowie weiteren Institutionen und Organisationen und der Öffentlichkeit im Sinne eines breit formulierten Informationsauftrags und im Sinne der Bestrebungen des Auftrags Brunold.

3.3. Massnahmen (Art. 5–18)

Es können zwei Massnahmen-Cluster unterschieden werden, für die Mittel aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz eingesetzt werden: (1) Erhöhung von Kantonsbeiträgen an Dritte («Green Deal-Bonus») gemäss spezialgesetzlichen Fördertatbeständen und (2) Kantonsbeiträge und Darlehen an Dritte gemäss den Fördertatbeständen im BKliG.

3.3.1. Massnahmen gemäss Spezialgesetzgebung

Der Schwerpunkt und Leitgedanke des AGD sehen eine Stärkung bestehender Förderinstrumente vor, wie dies bereits mit der Etappe I des AGD erfolgt (vgl. Kap. I.1.3). In diesem Sinne werden im BKliG zunächst die spezialgesetzlichen Fördertatbestände aufgezählt, für welche Mittel aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz verwendet werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft. Ergänzt werden diese mit Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zum ressourceneffizienten Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern und zum Schliessen von Stoffkreisläufen im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Ferner stärkt die Vorlage die wirtschaftliche Entwicklung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung im Klimabereich sowie natürliche Kohlenstoffsenken durch die Erhaltung, ökologische Aufwertung, Pflege und Wiederherstellung insbesondere von Mooren.

Die Führung einer Spezialfinanzierung erfordert eine möglichst genaue Definition des Verwendungszwecks. Vor diesem Hintergrund ist die Aufzählung möglicher Massnahmen gemäss Spezialgesetzgebung im BKliG als abschliessend zu betrachten. Punktuell werden Anpassungen oder Ergänzungen in den Spezialgesetzen vorgeschlagen, die sich aufgrund der Vorlage in Form von Fremdänderungen ergeben.

Mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz können – im Gegensatz zum Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage – nur *Beitrags-erhöhungen* erfolgen. Vorausgesetzt ist somit immer die Gewährung eines Kantonsbeitrags gemäss den einschlägigen spezialgesetzlichen Vorgaben (Fördertatbestand, Beitragsvoraussetzungen, Beitragsrahmen und Beitragsbemessung). Trägt die spezialgesetzlich geförderte Massnahme (auch) zur Zielerreichung nach BKliG bei, kann ein «Green Deal-Bonus» gewährt werden. Die für die Massnahme zuständige Dienststelle sichert den Beitrag aus ihrem entsprechenden Budget zu und erhöht ihn mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz im Sinne eines «Green Deal-Bonus». Die (maximale) Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach den spezialgesetzlichen Regelungen; ein allfälliger für den betreffenden Kantonsbeitrag spezialgesetzlich vorgesehener maximaler Beitragssatz darf nicht überschritten werden.

Die Beschränkung auf Beitragserhöhungen bringt es mit sich, dass die spezialgesetzlichen Förderprogramme unverändert zunächst über die entsprechenden Dienststellenbudgets zu alimentieren sind. Sind für einen Fördertatbestand keine ordentlichen Budgetmittel eingestellt, so kann die Dienststelle für den entsprechenden Fördertatbestand auch keine Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen. Für neue Fördertatbestände – beispielsweise im Bereich der E-Ladeinfrastruktur – sind somit neue Budgetposten der Dienststellen einzurichten. Dieser Regelungsansatz soll eine kohärente Budgetierung sicherstellen.

3.3.2. *Neuartige Technologien und Prozesse sowie erneuerbare Rohstoffe*

Punktuell und ergänzend werden im BKliG neue Fördertatbestände statuiert. Diese fokussieren auf die beiden Ziele Treibhausgasverminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Fördertatbestände umfassen insbesondere innovative Projekte und den Einsatz von Negativemissionstechnologien, Pilotprojekte im Bereich Wasserstoff und wasserstoffbasierte Treib- und Brennstoffe sowie Projekte zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Diese Fördertatbestände werden vollumfänglich aus den Mitteln der Spezialfinanzierung Klimaschutz finanziert. Die Fördertatbestände sind offen formuliert, ähnlich wie dies im Bereich der Wirtschafts- oder Digitalisierungsförderung der Fall ist. Eine offene Formulierung ermöglicht die Berücksichtigung von Innovationen, die heute noch nicht bekannt sind.

Die Gesuchstellenden müssen darlegen, wie ihre Massnahmen die zentralen Anforderungen für Mittelentnahmen aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz erfüllen: Erstens die *Permanenz*, welche besagt, dass nur Massnahmen mit einer dauerhaften Wirkung förderwürdig sind, sowie zweitens das *Territorialprinzip*, welches bedeutet, dass nur Massnahmen im Kanton

Graubünden gefördert werden. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit soll sich dabei nach Möglichkeit an den Kriterien des Bundes orientieren, welche dieser für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen stipuliert (vgl. KIV). Grundsätzlich sollen die Beitragsvoraussetzungen vergleichbarer Bundesprogramme auch für die kantonale Förderung in Betracht gezogen werden und eine subsidiäre Förderung zum Bund erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Art. 7 und 9 BKliG. Der Aufbau eines eigenen kantonalen Förderprogramms in diesen Bereichen erscheint aufgrund der Komplexität und der Vielfalt der möglichen Projekte grundsätzlich als wenig sinnvoll, soll aber nicht verunmöglicht werden. Um eine möglichst hohe Nutzen-/Kosten-Effizienz der Fördermittelvergaben pro Projekt zu erreichen und den direkten Vergleich möglicher innovativer, neuartiger und potenziell risikobehafteter Projekte zu ermöglichen, sollen die geeigneten (Pilot-)Projekte idealerweise über kantonale Ausschreibungen/Auktionen mit entsprechenden, noch zu definierenden Zuschlagskriterien eruiert werden.

Die gemeinsamen Bestimmungen sind alleinig für die im BKliG formulierten, neuen Fördertatbestände anwendbar. Die im BKliG verankerten maximalen Beitragssätze, Beitragsbemessung und die Bestimmungen zur Gewährung von Darlehen gelten somit ausschliesslich für die Artikel 7–13.

Die Förderung der Massnahmen soll primär in Form von Kantonsbeiträgen an Dritte erfolgen. Kostenintensive Projekte können einerseits zwar risikobehaftet sein, andererseits nach der erfolgreichen Umsetzung zu Marktvorteilen führen oder Gewinne erwarten lassen. Für derartige Projekte soll es deswegen grundsätzlich möglich sein, allfällige Beiträge durch Darlehen zu erhöhen oder auch nur Darlehen zu gewähren. Damit werden zwei Anliegen aus der Vernehmlassung berücksichtigt. Erstens kann durch die Kombination der beiden Finanzhilfen ein höherer kantonaler Finanzierungsanteil ermöglicht werden. Zweitens wird die Möglichkeit, kantonale Darlehen zu gewähren, näher präzisiert und für diejenigen Vorhaben reserviert, wo dies am sinnvollsten erscheint. Die Bestimmungen für die Gewährung von Darlehen werden in der Verordnung zum BKliG präzisiert.

3.3.3. Massnahmen zur Zielerreichung

Eine Übersicht der Massnahmen der AGD Etappe II findet sich in der nachstehenden Tabelle.

Sektor/Bereich	Massnahmen
Gebäude	– Weiterführung der mit AGD-Etappe I verstärkten Umsetzung des von Bund und Kantonen getragenen Gebäudeprogramms (Förderbeiträge für Private, Unternehmen und Gemeinden für energetische Gebäudesanierungen, Heizungsersatz, Haustechnik) [Art. 5 Abs. 1 lit. a BKliG] – Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Rohstoffen und der Kreislaufwirtschaft* [Art. 11 BKliG] – Beratung und Sensibilisierung (wie bisher, beispielsweise Energie- Apéros, individuelle Beratung von Privaten, «Road shows» zum Gebäudeprogramm) [Art. 5 Abs. 1 lit. a BKliG] – Kantonale und massgeblich vom Kanton mitfinanzierte Hochbauten müssen eine gesetzlich vorgeschriebene, umfassendere Vorbildfunktion als bisher wahrnehmen und sich durch Energieeffizienz und Nutzung bzw. Bereitstellung von Solarenergie auszeichnen.* [Art. 16 BEG] – Fördertatbestände Photovoltaik-Winterstrom (wie bisher) und Photovoltaik mit Flächenausnutzung (neu) an oder auf Gebäuden; vgl. Ausführungen unten bei «Energiewirtschaft/erneuerbare Energieproduktion» [Art. 5 Abs. 1 lit. b BKliG]
Verkehr	– Förderbeiträge für die Erstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Mehrfamilienhäusern und auf <u>öffentlichen, bewirtschafteten</u> Parkplätzen <u>von Gemeinden und für die netzdienliche Ladeinfrastruktur bei Wohnbauten</u>* [Art. 5 Abs. 1 lit. c BKliG] – Teilweise Weiterführung der mit AGD-Etappe I verstärkten Umsetzung im Bereich des öffentlichen Verkehrs und des Güterverkehrs (beispielsweise der Umstieg von dieselbetriebenen auf elektrische Fahrzeuge, die verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr bei Veranstaltungen oder Massnahmen im Zusammenhang mit dem kombinierten Schienengüterverkehr) [Art. 5 Abs. 1 lit. e BKliG] – (Pilot-)Projekte im Bereich Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe [Art. 10 BKliG] – Förderbeiträge für die Ermittlung des Treibhausgasverminderungspotenzials (Unternehmen, Gemeinden etc.) und die Erarbeitung von Massnahmenplänen zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen inklusive betrieblichem Mobilitätsmanagement (<u>Unternehmen, Gemeinden etc.</u>)* [Art. 13 BKliG]

Sektor/Bereich	Massnahmen
Industrie und Gewerbe	– Förderbeiträge an Projekte in den vier Bereichen 1) neuartige Technologien zur Treibhausgasverminderung, 2) Technische Abscheidung und Speicherung von CO₂, 3) einzelbetriebliche und überbetriebliche THG-Reduktion, 4) Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe.* [Art. 7–10 BKliG] – Nutzungsgradverbesserung bei industriellen und gewerblichen Prozessen [Art. 5 Abs. 1 lit. a BKliG] – Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Rohstoffen und der Kreislaufwirtschaft* [Art. 11 BKliG] – Förderbeiträge für Massnahmen gemäss Gebäudeprogramm; diese können auch für gewerblich oder als Büro genutzte Gebäude beantragt werden (vgl. Massnahmenpaket «Gebäude»). [Art. 5 Abs. 1 lit. a BKliG] – Pilotprojekte im Bereich Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe zur vollständigen Dekarbonisierung der Hochtemperaturprozesse in der Industrie [Art. 10 BKliG]
Energiewirtschaft / erneuerbare Energieproduktion	– Förderung von Photovoltaikanlagen an Hochbauten, welche für die Winterstromproduktion ausgelegt sind [Art. 5 Abs. 1 lit. b BKliG] – Förderung von Photovoltaikanlagen an Hochbauten, welche die für die Solarenergie geeigneten Flächen möglichst ausnutzen (Anlagen erheblich grösser dimensioniert als für den Eigenverbrauch ausgelegt) [Art. 5 Abs. 1 lit. b BKliG] – Förderung von Grossanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von thermischer Energie; <u>keine Förderung für reine Kraftwerke (d.h. Anlagen für die Stromproduktion ohne Abwärmenutzung; ausser oben genannten Photovoltaikanlagen an Gebäuden) sowie für Transport und Verteilung von Strom.*</u> [Art. 5 Abs. 1 lit. d BKliG] – Pilotprojekte im Bereich Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe zur Schliessung der Winterstromlücke und als Baustein für die Kopplung von Elektrizität, Wärme- (bzw. Kälte-)Versorgung, Mobilität und industriellen Prozessen (Sektorkopplung)* [Art. 10 BKliG]
Landwirtschaft	– Ausweitung der aktuell laufenden Pilotphase des Projekts «Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden» und Förderung der entsprechenden, sich in der Pilotphase als umsetzbar und zielführend erweisenden Klimaschutzmassnahmen auf mehr Betriebe (beispielsweise in den Bereichen Agroforst, Kompostierung, Fütterung, Solar-/Holzenergie) [Art. 5 Abs. 1 lit. l und m BKliG] – Förderung von Massnahmen zur Anpassung der Landwirtschaft an den fortschreitenden Klimawandel (Hitze- und Dürreperioden), insb. Massnahmen, um die bisherigen Bewirtschaftungen bei zunehmender Trockenheit weiter zu gewährleisten (keine Nutzungsintensivierungen). [Art. 5 Abs. 1 lit. l und m BKliG]

Sektor/Bereich	Massnahmen
Tourismus	– Förderung von Massnahmen in den Bereichen Gebäudesanierungen, Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme, Nutzung der Solarenergie und anderer erneuerbarer Energieträger, Erstellung von Ladeinfrastruktur für Gäste und den betrieblichen Bedarf (vgl. Massnahmenpakete «Gebäude», «Verkehr» und «Energiewirtschaft/Erneuerbare Energieproduktion»)* – Förderbeiträge für die Ermittlung des Treibhausgasverminderungspotenzials [Art. 13 BKliG]
Konsum	– Förderung von Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zum ressourceneffizienten Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern und zum Schliessen von Stoffkreisläufen im Sinne der Kreislaufwirtschaft [Art. 5 Abs. 1 lit. h und Art. 11 BKliG] – Information und Beratung von verschiedenen Anspruchsgruppen [Art. 4 BKliG] – Förderung von Massnahmen im Bereich der klimafreundlichen, wirtschaftlichen Entwicklung <u>und des Wissens- und Technologietransfers</u> im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden* [Art. 5 Abs. 1 lit. i BKliG]
Klimaanpassung / Natürliche Senken	– Förderung von Massnahmen im Bereich Schutz vor Naturgefahren und Erhaltung der Funktionen des Schutzwalds* [Art. 5 Abs. 1 lit. f BKliG] – Förderung von Massnahmen, um die bisherige Bewirtschaftung in der Landwirtschaft bei zunehmender Trockenheit weiter zu gewährleisten [Art. 5 Abs. 1 lit. l und m BKliG] – <u>Förderung von Massnahmen im Bereich der Erhaltung und Förderung des Natur- und Biotopschutzes, Wiedervernässung von Moorbiotopen und Moorböden subsidiär zur Finanzierung über die Programmvereinbarung Natur</u>. * [Art. 5 Abs. 1 lit. g BKliG]
Bildung / Ausbildung / Weiterbildung	– Förderung von Weiterbildungen von Fachkräften in Bereichen, die für die Umsetzung des AGD von Relevanz sind und einen engen Praxisbezug aufweisen [Art. 5 Abs. 1 lit. j BKliG] – Förderung von Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung [Art. 5 Abs. 1 lit. k BKliG]
Zusammenarbeit, Information und Beratung sowie Studien	– Zusammenarbeit, Information und Beratung mit bzw. von Regionen und Gemeinden, den Organisationen der Bündner Wirtschaft sowie anderen Institutionen und Organisationen und der Öffentlichkeit [Art. 4 BKliG] – Förderbeiträge für Industrie, Gewerbe, KMU, Gemeinden, Regionen, Tourismusdestinationen zur Ermittlung ihres Treibhausgasverminderungspotenzials* [Art. 13 BKliG] – Förderung von Studien zum Erkenntnisgewinn in den Bereichen Treibhausgasverminderung und Klimaanpassung [Art. 12 BKliG]
* Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind durch Asterisk (*) und Unterstreichung bzw. Durchstreichung gekennzeichnet.	

3.3.4. Massnahmen im Bereich Gebäude

Die AGD Etappe I stärkt die Transformation hin zu energieeffizienten, fossilfreien Gebäuden und unterstützt die Sensibilisierung und Beratung zum Thema. Diese Massnahmen werden in der AGD Etappe II weitergeführt und können neu über die Spezialfinanzierung Klimaschutz mitfinanziert werden. Die Vorlage setzt zudem Anreize für Eigentümerschaften privater Liegenschaften, das Solarenergiepotenzial ihrer Gebäudeflächen möglichst umfassend auszunutzen.

3.3.5. Massnahmen im Bereich Verkehr

Zur Reduktion der Emissionen des Sektors Verkehr wird auf die zentralen Strategieelemente «Verkehr verlagern» und «die Effizienz der Transportmittel verbessern» gesetzt. Die Förderung neuer Antriebssysteme wird in Graubünden als eine der wirksamsten Massnahmen im Sektor Verkehr erachtet, da insbesondere in ländlichen Gebieten der Anteil des öV an den zurückgelegten Wegen sehr gering ist und selbst in sehr dicht besiedelten Gebieten noch mehr als 15 Prozent der Etappen mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zurückgelegt werden.⁴⁹ Es ist somit unabdingbar, beim MIV anzusetzen, um die Dekarbonisierung des Verkehrssektors wirkungsvoll und umfassend voranzutreiben. Die Förderung des öV und des Schienengüterverkehrs kann dazu beitragen, den Individualverkehr zu verlagern und Güter möglichst auf der Schiene zu transportieren. Zudem können Pilotprojekte im Bereich Wasserstoff und synthetische Treibstoffe gefördert werden.

Laden bei Wohngebäuden und bei öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätzen:

Die Personenwagen sind schweizweit für rund drei Viertel der Treibhausgasemissionen des Verkehrs verantwortlich, die Lieferwagen für acht Prozent. Die Elektrifizierung von Personen- und Lieferwagen birgt daher ein erhebliches Potenzial, um die Emissionen in diesem Sektor zu vermindern. Private Elektrofahrzeuge werden am häufigsten zu Hause geladen. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Ladeinfrastruktur am Wohnort ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die Autofahrerinnen und Autofahrer, auf ein Elektrofahrzeug umzusteigen. In Mehrfamilienhäusern sind die Anfangsinvestitionen und damit die Hürden bis zu einer gemeinsamen Entscheidung

⁴⁹ Litra. 2019. «Der Modalsplit des Personenverkehrs in der Schweiz». Online verfügbar unter www.are.admin.ch, aufgerufen am 11.09.2024.

aller Beteiligten⁵⁰ für eine zukunftsfähige und bedarfsgerecht erweiterbare Ladelösung mit Lastmanagement oftmals hoch. Deswegen zögern Vermieter und Stockwerkeigentümergeinschaften häufig bzw. überwälzen die vergleichsweise hohen Investitionskosten, oder sie sehen ganz von der Investition ab. Dies im Gegenteil zur Situation bei Einfamilienhäusern – bei diesen fallen im Normalfall weder hohe Investitionskosten an, noch erschweren komplizierte Eigentumsstrukturen die (gemeinsame) Entscheidungsfindung. Des Weiteren sind Lademöglichkeiten am Wohnort für Autohalter ohne eigenen Parkplatz eine relevante Voraussetzung für den Kauf eines Elektrofahrzeugs. Die vorliegende Vorlage sieht in diesem Sinne eine gezielte Förderung der (Basis-)Ladeinfrastruktur bei Mehrfamilienhäusern und auf öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätzen der Gemeinden vor. Die Parkplätze müssen bewirtschaftet sein, weil unbewirtschaftete Parkplätze keine Lenkungswirkung betreffend nachhaltiger Mobilität haben. Zudem sollen Förderbeiträge für die Erstellung von stromnetzdienlicher Ladeinfrastruktur bei Ein- und Mehrfamilienhäusern ausgerichtet werden.

Verlagern des Güterverkehrs und Dekarbonisieren des öffentlichen Verkehrs:

Mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs sollen Impulse für den Umstieg vom Privatauto auf den öffentlichen Verkehr bzw. vom Strassengüterverkehr auf die Schiene gesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise der Ersatz von dieselbetriebenen auf elektrische Fahrzeuge, die verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr bei Veranstaltungen oder Massnahmen im kombinierten Schienengüterverkehr.

Synthetische Treibstoffe:

Neben der Förderung der privaten Elektromobilität sieht die Vorlage auch Fördermittel für Pilotprojekte im Bereich Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe vor. Diese Förderung umfasst nicht nur den Mobilitätsaspekt, sondern kann auch zur Dekarbonisierung der (Hochtemperatur-) Industrie beitragen.

Information und Beratung:

Der Kanton hat sich im Bereich Verkehr auch Informations- und Beratungsaufgaben auferlegt. Er soll Unternehmen, Gemeinden, Regionen und Tourismusdestinationen beim Ermitteln ihres Treibhausgasverminderungspotenzials unterstützen. Eine umfassende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der identifizierten Massnahmen ist hingegen nicht vorgesehen.

⁵⁰ Mehr als zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung wohnen in Mietliegenschaften oder im Stockwerkeigentum.

3.3.6. Massnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe

Der Sektor Industrie trägt in Graubünden überdurchschnittlich stark zu den THG-Emissionen bei. Insbesondere im Rheintal sind mehrere emissionsintensive Industrieunternehmen angesiedelt. Gleichzeitig weisen einige dieser Unternehmen aufgrund verschiedener bereits bestehender gesetzlicher Regelungen bzw. Instrumente in den Bereichen THG-Verminderung und Energieeffizienz (Verpflichtung zu Teilnahme am Emissionshandelssystem EHS, Zielvereinbarungen, Grossverbraucherartikel) im relativen Vergleich weniger Spielraum für sinnvolle Fördermassnahmen seitens Kanton auf, um eine zusätzliche THG-Vermindерungswirkung erzielen zu können. Im Bereich des Gewerbes bestehen aufgrund der weitaus geringeren Regulierungsdichte mehr Möglichkeiten, jedoch besteht hier in absoluten Zahlen ein geringeres Verminderungspotenzial.

Die vorliegende Vorlage etabliert Fördertatbestände in den vier Bereichen (1) neuartige Technologien zur Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasen, (2) technische Abscheidung und Speicherung von CO₂, (3) einzelbetriebliche und überbetriebliche THG-Verminderung und (4) Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe. Mit diesen Fördermassnahmen sollen einerseits innovative, wegweisende Projekte mit Vorreitercharakter und damit einem gewissen Risikopotenzial gefördert werden, die gleichzeitig jedoch die Chance bieten können, den Kanton in seinen Bestrebungen zu Netto-Null-Emissionen entscheidend weiterzubringen.

Neuartige Technologien zur Treibhausgasverminderung und Negativemissionstechnologien:

Die Grossindustrie (vor allem im Bündner Rheintal), die Kehrrechtverbrennungsanlage in Trimmis und die Landwirtschaft können mit den heute verfügbaren Technologien ihre Treibhausgasemissionen kaum vollständig vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass so genannte «schwer vermeidbare Emissionen»⁵¹ verbleiben, die mit neuen Technologien weiter reduziert und letztlich durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien in technischen (geologischen) Speichern langfristig sicher im Untergrund gelagert werden müssen. Bei der Förderung von Projekten im Bereich der innovativen Technologien und der Negativemissionstechnologien ist vorgesehen, dass sich der Kanton eng an den bestehenden Bundesprogrammen zur Innovationsförderung⁵² orientiert bzw. diese Projekte subsidiär zum Bund fördert.⁵³

⁵¹ Für detaillierte Informationen vgl. Negativemissionstechnologien (NET): [Notwendiges Stand-bein der Klimapolitik \(admin.ch\)](#), abgerufen am 28.06.2024.

⁵² BFE (Bundesamt für Energie). 2024. [Überblick Innovationsförderung](#) (admin.ch).

⁵³ Möglich wären hier beispielsweise (Pilot-)Projekte im Bereich Methan- oder Methanolsynthese zur Sektorkopplung und CCUS (carbon capture and utilisation/storage, Kohlenstoff-Abscheidung und -Verwendung/Speicherung).

Einzelbetriebliche und überbetriebliche Treibhausgasverminderungen:

Künftig sollen verstärkt planerische und (verfahrens-)technische Massnahmen an Anlagen und industriellen Prozessen über die Spezialfinanzierung Klimaschutz mitfinanziert werden, sofern sie zu einer deutlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen. Insbesondere soll das Beschreiten eines Absenkpfeils hin zur vollständigen Umstellung auf CO₂-neutrale Brenn- und Treibstoffe gefördert werden. Darüber hinaus soll der Kanton Unternehmen (Industrie, Gewerbe, KMU) bei der Ermittlung ihres Treibhausgasverminderungspotenzials finanziell unterstützen. Nutzungsgradverbesserungen bei industriellen und gewerblichen Prozessen können bereits heute über das Bündner Energiegesetz (Art. 21 BEG) mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Hauptziel ist dort die Steigerung der Energieeffizienz und nicht à priori die Verminderung von Treibhausgasemissionen.

Massnahmen der Energiewirtschaft bzw. erneuerbaren Energieproduktion:

Die zunehmende Elektrifizierung des Verkehrs, der vermehrte Einsatz von Wärmepumpen in Gebäuden und Power-to-X Technologien⁵⁴ sowie die Herstellung von «grünem» Wasserstoff führen zu einem erhöhten Strombedarf, der zusätzliche Anlagen zur erneuerbaren Stromproduktion und zur saisonalen Stromspeicherung erfordert. Bereits heute fördert der Kanton Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, die für die Winterstromproduktion ausgelegt sind. Diese Förderung soll im Rahmen der vorliegenden Vorlage weitergeführt und verstärkt über die Spezialfinanzierung Klimaschutz mitfinanziert werden. Zusätzlich sollen über die Spezialfinanzierung Photovoltaikanlagen an Gebäuden gefördert und mitfinanziert werden, welche die für die Solarenergie geeigneten Flächen bestmöglich nutzen. Bisher werden Photovoltaikanlagen in der Regel eigenverbrauchsoptimiert ausgelegt, da so die höchste Wirtschaftlichkeit der Anlage für die Eigentümerschaft erreicht wird. Im Hinblick auf den steigenden Strombedarf ist es hingegen wünschenswert und notwendig, dass die geeigneten Gebäudeflächen bestmöglich zur (Winter-)Stromerzeugung genutzt werden.

Darüber hinaus sollen Pilotprojekte zur Herstellung und Nutzung von «grünem» Wasserstoff gefördert werden. Der Fokus soll dabei auf innovativen Projekten liegen, die einen Beitrag zur vollständigen Dekarbonisierung der Hochtemperatur-Industrie oder einen Beitrag zur Schliessung der Winterstromlücke bzw. der Sektorkopplung leisten können, bzw. Erkenntnisse in

⁵⁴ Der Begriff Power-to-X Technologien fasst diverse Möglichkeiten zusammen, wie temporäre Stromüberschüsse chemisch gespeichert und später genutzt werden können. Power-to-X Technologien sind notwendig für die sog. Sektorkopplung und gelten als zentral für die vollständige Dekarbonisierung des Energiesystems.

diesem Bereich liefern, aber weder direkt noch indirekt zu einer Verschärfung der Winterstromlücke führen.

3.3.7. Massnahmen im Bereich Landwirtschaft

Der Gesetzesentwurf ermöglicht es, zielführende Projekte der laufenden Pilotphase des Projekts «Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden», das im Rahmen der AGD Etappe I umgesetzt wird, auf weitere Betriebe auszuweiten und finanziell zu unterstützen. Der fortschreitende Klimawandel mit seinen Wetterextremen führt dazu, dass sich die Landwirtschaft in einem Umfeld von beispielsweise zunehmender Trockenheit neu ausrichten muss. Im Bereich der Landwirtschaft werden daher beispielsweise Massnahmen im Umgang mit Trockenheit über die Spezialfinanzierung Klimaschutz mitfinanziert. Dies insbesondere dann, wenn sinnvolle und dringende Massnahmen in diesem Bereich aufgrund fehlender entsprechender Bundesmittel zurückgestellt werden müssten und durch die Massnahmen ausschliesslich klimabedingte Effekte kompensiert werden.

3.3.8. Massnahmen im Bereich Tourismus

Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Energiewirtschaft/Erneuerbare Energieproduktion und Verkehr, welche die Tourismusunternehmen betreffen, können zu einem grossen Teil über die Fördertatbestände der entsprechenden Sektoren umgesetzt und allenfalls über die Spezialfinanzierung Klimaschutz mitfinanziert werden. Zu nennen sind hier insbesondere Gebäudesanierungen und die Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme und die Nutzung von Sonnenenergie. Zudem sieht das BKliG vor, dass Betriebe und auch Tourismusdestinationen finanziell unterstützt werden können, wenn sie ihr Treibhausgasverminderungspotenzial ermitteln (lassen).

3.3.9. Massnahmen im Bereich Konsum und Kreislaufwirtschaft

Die Information und Beratung zu den Fördertatbeständen wird durch einen offen formulierten Informationsauftrag ermöglicht und kann über die Spezialfinanzierung Klimaschutz mitfinanziert werden, wenn dadurch eine relevante Klimaschutzwirkung zu erwarten ist. Das BKliG ermöglicht zudem die Mitfinanzierung von Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zum ressourceneffizienten Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern und zum Schliessen von Stoffkreisläufen im Sinne der Kreislaufwirtschaft.

3.3.10. Massnahmen in den Bereichen Wald und Naturschutz

Massnahmen im Schutzwald sollen im Rahmen der AGD Etappe II über die Spezialfinanzierung mitfinanziert werden, sofern sie der Anpassung an den Klimawandel dienen und nicht durch die ordentlichen Budgetmittel und andere Finanzierungsquellen wie Programmvereinbarungen mit dem Bund abgedeckt werden. Im Bereich des Naturschutzes soll insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung und der Unterhalt von schützenswerten Lebensräumen, wie beispielsweise Mooren, welche als natürliche Senken Kohlenstoff binden, gefördert werden.

3.3.11. Bildung/Ausbildung/Weiterbildung

Einige Branchen bilden derzeit zu wenige Fachkräfte aus, um die Massnahmen des AGD zeitgerecht umsetzen zu können. Das BKliG ermöglicht es, die Weiterbildung von Fachkräften im Bereich der Umsetzung des AGD über die Spezialfinanzierung mitzufinanzieren. Im Vordergrund stehen dabei Weiterbildungen mit engem Praxisbezug. Zudem sollen auch Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und der Forschung unterstützt werden können.

3.4. Finanzierung (Art. 19–24)

Zur Finanzierung der Massnahmen zum Klimaschutz soll eine neue Spezialfinanzierung gemäss Artikel 22 FHG geschaffen werden.⁵⁵

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2021 gefordert, dass die Finanzmittel für den AGD dort einzusetzen seien, wo die bestmögliche Wirkung erzielt werden kann (vgl. Kap. I.1.4). Diese Forderung aufgreifend werden klare Grundsätze für die Mittelverwendung aus der Spezialfinanzierung aufgestellt und die Priorisierung festgelegt (Art. 22, 23 und 24 BKliG). Diese Grundsätze der Mittelverwendung gelten für *alle* Ausgaben zulasten der Spezialfinanzierung und sind folglich sowohl für die Erhöhung von Kantonsbeiträgen über spezialgesetzliche Fördertatbestände («Green Deal-Bonus») als auch für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Darlehen für die Massnahmen gemäss BKliG anwendbar. Die Prioritäten für die Mittelverwendung werden dementsprechend über alle Mittelentnahmen festgelegt. Zudem wird das Verhältnis zu anderen Kantonsbeiträgen und Instrumenten zur Treibhausgasverminderung für alle Mittelentnahmen aus der Spezialfinanzierung geregelt.

⁵⁵ Die Kosten der Vorlage werden in Kap. VI. beschrieben.

3.4.1. Schaffung einer Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Eine Spezialfinanzierung wird geführt, wenn Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zweckgebunden werden oder sind und dient dazu, eine bestimmte öffentliche Aufgabe über einen längeren Zeitraum ausreichend zu finanzieren.⁵⁶ Sie ermöglicht es, die Finanzierung eines grösseren und längerfristigen Vorhabens unabhängig von der übrigen Entwicklung des Staatshaushaltes sicherzustellen. Das Instrument der Spezialfinanzierung hat sich bisher im Kanton Graubünden in der Vergangenheit verschiedentlich bewährt, wie die Beispiele der Strassenrechnung und des Finanzausgleichs für Gemeinden zeigen. Eine Spezialfinanzierung hat dann ihre Berechtigung, wenn sie das Verursacherprinzip stärkt, den Generationenvertrag fördert oder dazu beiträgt, starke Schwankungen zwischen Ausgaben und Einnahmen zu glätten. Bei der Spezialfinanzierung Klimaschutz sind alle drei Aspekte von Bedeutung. So ermöglicht eine Spezialfinanzierung eine langfristige finanzielle Planungssicherheit, die im Hinblick auf die Ziele des AGD und auf die nötigen Mittel in der Grössenordnung von 1 Mrd. Franken notwendig ist. Die Verwendung der Mittel ist zeitlich flexibel, auch weil es möglich ist, über das Vermögen «Rückstellungen» für spätere Ausgaben zu bilden. Dies ist für die erfolgreiche Umsetzung des AGD von entscheidender Bedeutung.

3.4.2. Finanzierungskonzept

Das Konzept sieht vor, die Finanzierung der AGD-Massnahmen in den ersten sieben bis zehn Jahren nach Inkrafttreten des BKliG sicherzustellen. Auf eine vollständige Ausfinanzierung der AGD-Massnahmen im Umfang von einer Milliarde Franken wird verzichtet. Mit diesem Verzicht wird einerseits verhindert, dass über die lange Laufzeit Mittel akkumuliert werden, die möglicherweise nicht benötigt werden. Andererseits kann aufgrund der Nachfrage und der Mittelverwendung dieser ersten Phase der weitere Finanzbedarf über die gesamte Laufzeit besser abgeschätzt werden.

⁵⁶ Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. 2008. Fachempfehlung 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen. 25.01.2008, S. 4.

3.4.3. Finanzierungsquellen

Die Spezialfinanzierung soll gemäss Finanzierungskonzept anfänglich über eine Einmaleinlage aus dem Eigenkapital des Kantons, einen jährlich einzulegenden Anteil der Mittel aus der LSVa und (neu) einen Anteil der befristeten Ergänzungsbeiträge des Bundes (für die negativen Auswirkungen des Ressourcenausgleichs im Rahmen der Vorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)⁵⁷ für die ressourcenschwächeren Kantone) sowie ergänzend durch einen Anteil der dem Kanton zufließenden Gewinnausschüttungen der SNB sowie ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln gespiesen werden.

Mit den temporären Ergänzungsbeiträgen des Bundes zum Ressourcenausgleich tat sich im Frühjahr 2024 eine neue mögliche Finanzierungsquelle auf. Diese konnte in der Vernehmlassung noch nicht berücksichtigt werden, da die Eckwerte erst nach Abschluss der Vernehmlassung bekannt wurden. Bezugnehmend auf den Auftrag des Grossen Rates in der Oktobersession 2021 wurde auch diese Finanzierungsquelle geprüft und als grundsätzlich geeignet eingestuft. Die Alimentierung der Spezialfinanzierung soll neu in Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage nicht durch vier, sondern durch fünf Finanzierungsquellen erfolgen, die im Folgenden kurz erläutert werden.

3.4.4. Einmaleinlage aus dem Eigenkapital des Kantons

Eine Einmaleinlage von 200 Mio. Franken aus dem frei verfügbaren Eigenkapital des Kantons bildet den Grundstock der Spezialfinanzierung Klimaschutz. Der Kanton Graubünden verfügt über viel frei verfügbares Eigenkapital aus Ertragsüberschüssen der letzten Jahre. Bis Ende 2024 rechnet das Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) mit rund 900 Mio. Franken (858 Mio. Franken per Ende 2023 und erwartete Zunahme im 2024 von ca. 50 Mio. Franken).

Die vorerwähnte Einmaleinlage entspricht auch dem Willen des Grossen Rates. Dieser hat in der Februarsession 2024 die finanzpolitischen Richtwerte für die Periode 2025–2028 festgelegt (GRP 2023/2024, S. 528 ff). Das frei verfügbare Eigenkapital soll insbesondere für grössere vorübergehende oder einmalige Zusatzbelastungen eingesetzt werden. Die Verwendung eines Teils dieses Kapitals für Klimaschutzmassnahmen im Kanton Graubünden erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der generationengerechten Finanzierung sachgerecht.

⁵⁷ [Steuerreform und AHV-Finanzierung \(STAF\) \(admin.ch\)](#), aufgerufen am 17.11.2024.

3.4.5. Zuweisung eines Anteils der Mittel aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Der für die Spezialfinanzierung erforderliche periodische Zufluss von zweckgebundenen Mitteln erfolgt durch die Zuweisung des klimabedingten Anteils der Mittel aus der LSVA.⁵⁸ Der Bund erhebt – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Strassenverkehrsämtern – die LSVA und leitet einen Drittel der Nettoeinnahmen bzw. des Reinertrags an die Kantone weiter.⁵⁹ Seit 2013 fliesst der gesamte Anteil des Kantons Graubünden in die Strassenrechnung (Spezialfinanzierung Strasse).

Die anteilmässige Verwendung von LSVA-Mitteln für die Spezialfinanzierung Klimaschutz folgt einer sachlichen Logik. Die LSVA hat zum Ziel, die externen Kosten des Strassengüterverkehrs vollumfänglich zu internalisieren. Vom gesamten Kantonsanteil für Graubünden von derzeit rund 52 Mio. Franken pro Jahr unterliegen 32 Mio. Franken der Zweckbindung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG; SR 641.81). Sie sind zur Abgeltung der ungedeckten externen Kosten des Strassenverkehrs zu verwenden⁶⁰, wobei das Bundesrecht den Kantonen einen Spielraum bei der Mittelverwendung einräumt. Zu den ungedeckten Kosten gehören auch die durch den Strassenverkehr verursachten Klimaschäden, die sich schweizweit auf rund 5200 Mio. Franken belaufen.⁶¹ Eine Verwendung der LSVA-Gelder für die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Klimaanpassung ist daher gerechtfertigt.

Im vorgesehenen Finanzierungsszenario fliessen 50 Prozent des nach Art. 19 SVAG zu verwendenden LSVA-Anteils der Spezialfinanzierung Klimaschutz zu, also rund 16 Mio. Franken pro Jahr. Betrachtet man den gesamten LSVA-Anteil des Kantons Graubünden, so fliessen neu 30 Prozent in die Spezialfinanzierung Klimaschutz, und 70 Prozent stehen weiter-

⁵⁸ Der Kern einer Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 FHG liegt in der verursachergerechten Zweckbindung von Mitteln für eine bestimmte öffentliche Aufgabe. Diese liegt mit dem genannten LSVA-Anteil zur Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen vor.

⁵⁹ Der Bund beabsichtigt, die LSVA ab 2031 auch auf Elektro-Lastwagen zu erheben, um die Kostendeckung der LSVA zu stärken und den Gütertransport auf der Schiene zu fördern; vgl. Der Bundesrat. 2024. Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe soll weiterentwickelt werden. Medienmitteilung vom 14.02.2024. www.admin.ch

⁶⁰ Der übrige Anteil ist gemäss Bundesrecht (Art. 19a Abs. 4 SVAG) für den Strassenunterhalt einzusetzen. Dieser Anteil fliesst mit der Vorlageweiterhin in die Strassenrechnung.

⁶¹ Vgl. Abbildung 19-5, S. 391 in Ecoplan / INFRAS (2024). Externe Effekte des Verkehrs 2021. Umwelt-, Unfall- und Gesundheitseffekte des Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehrs. Im Auftrag des Bundesamtes für Raumentwicklung. Schlussbericht vom 10.10.2024. Verfügbar unter [Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs \(admin.ch\)](#) > Dokumente; aufgerufen am 05.11.2024.

hin der Spezialfinanzierung Strasse zur Verfügung. Angesichts des Strassenvermögens von 100 Mio. Franken erscheint eine Ertragseinbusse für die Spezialfinanzierung Strasse aus heutiger Sicht tragbar. Zentral ist dabei der in Art. 55 Abs. 3 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) vorgesehene Auffangmechanismus, wonach der Mindestbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln von 25 Prozent der Verkehrssteuern (derzeit rund 22 Mio. Franken) auf 50 Prozent angehoben wird, sobald eine Strassenschuld entsteht und über die Schwelle von 100 Mio. Franken anwachsen sollte. Der vorgeschlagene LSVA-Anteil von nicht mehr als 30 Prozent zugunsten der Spezialfinanzierung Klimaschutz erscheint gerechtfertigt, da die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs nicht nur dem Klimaschutz zugerechnet werden können.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der finanzpolitischen Richtwerte 2025–2028 festgelegt, dass das budgetierte Defizit der Spezialfinanzierung Strasse im Zusammenhang mit der Neuaufteilung des kantonalen LSVA-Anteils von 20 Mio. auf 30 Mio. Franken erhöht werden darf (GRP 2023/2024, S. 528 ff). Damit kommt die Vorlage auch denjenigen Vernehmlassungsteilnehmenden entgegen, die befürchten, Investitionen und Unterhalt der Strasseninfrastrukturen seien in den nächsten Jahren nicht mehr gewährleistet.

3.4.6. Zuweisung eines Anteils der dem Kanton zufließenden Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Als weitere Finanzierungsquelle der Spezialfinanzierung Klimaschutz soll auch ein Teil der Gewinnausschüttungen der SNB fungieren, welche dem Kanton zufließen. Die Gewinnbeteiligung der Kantone von einem Drittel an den Gewinnen der SNB ist verfassungsrechtlich garantiert⁶², die Gewinnausschüttung der SNB hingegen nicht. Letztere hängt vom Bilanzgewinn der SNB am Jahresende ab.

Die geltende Vereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) vom 29. Januar 2021 sieht eine maximale Ausschüttung von 6 Mrd. Franken vor, was für Graubünden (im besten Fall) einen Betrag von 92 Mio. Franken ergibt. Es ist vorgesehen, dass jeweils jener Betrag, welcher gegebenenfalls 60 Mio. Franken übersteigt, der Spezialfinanzierung Klimaschutz zugewiesen wird. In den Jahren 2021 und 2022 hat der Kanton Graubünden jeweils über 92 Mio. Franken erhalten und entsprechend hohe Ertragsüberschüsse erzielt, dies mit relativ starkem Anstieg des

⁶² Schweizerische Nationalbank (SNB). 2023. [Gewinn und Gewinnausschüttung](https://www.snb.ch) [online]. www.snb.ch. Abgerufen am 16.06.2023. In den Jahren 2020 und 2021 hat der Kanton Graubünden jeweils 15,5 Mio. Franken erhalten und ins frei verfügbare Vermögen überführt.

frei verfügbaren Eigenkapitals (2020 + 56 Mio. Franken und 2021 + 76 Mio. Franken). Ein hoher Jahresverlust 2022 der SNB verunmöglichte ihr eine Ausschüttung in den Jahren 2023 und 2024 und zeigte damit auf, dass Gewinnausschüttungen der SNB volatil sind und die Alimentierung der Spezialfinanzierung Klimaschutz mit Teilen der SNB-Ausschüttung somit auch Risiken birgt. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Anteil der SNB über die 25-jährige Laufzeit des AGD anfallen könnte, ist schwer vorhersehbar. Bei vorsichtiger Schätzung wird zumindest für die nächsten 10 Jahre mit einem durchschnittlichen Zufluss von rund 10 Mio. Franken pro Jahr in die Spezialfinanzierung Klimaschutz gerechnet, das heisst gesamthaft 100 Mio. Franken.

3.4.7. Zuweisung eines Anteils der Ergänzungsbeiträge des Bundes

Der Bund hat im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) ein weiteres, zeitlich befristetes Instrument ergänzend zum Ressourcenausgleich für die Kantone eingeführt. Gestützt auf Art. 23a Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) sowie auf Art. 57e und 57f der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21) leistet er in den Jahren 2024 bis 2030 Ergänzungsbeiträge von jährlich insgesamt 180 Mio. Franken.⁶³ Mit diesen temporären Beiträgen sollen die negativen Auswirkungen des Ressourcenausgleichs im Rahmen der im Steuerjahr 2020 umgesetzten Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) für die ressourcenschwächeren Kantone vorübergehend gemildert werden. Die STAF-Bestimmungen wirken sich dabei erst ab dem Jahr 2024 auf den Ressourcenausgleich aus. Die Ergänzungsbeiträge werden den betroffenen Kantonen ohne Zweckbindung ausgerichtet und kommen – ohne anderweitige Regelung auf Kantonsebene – dem allgemeinen Staatshaushalt zugute.

Im Jahr 2025 erhält der Kanton Graubünden als «STAF-Verlierer beim Ressourcenausgleich» mit einem Anteil von 20 Mio. Franken erstmals auch Ergänzungsbeiträge. Im Finanzplan ab 2026 sind jährlich 30 Mio. Franken eingestellt. Der künftige Verlauf dieser Beiträge für Graubünden ist nicht prognostizierbar. Er hängt vor allem davon ab, wie sich die Ressourcenkraft der anderen drei Empfängerkantone Fribourg, Solothurn und insbesondere Wallis in den kommenden Jahren entwickeln wird. Bereits kleine Veränderungen im Ressourcenpotenzial dieser drei Kantone führen zu grossen

⁶³ Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV). 2024. [Finanzausgleich: Starker Anstieg der Ausgleichszahlungen 2025](#). (admin.ch). Aufgerufen am 29.08.2024.

Verschiebungen dieser Beiträge von total 180 Mio. Franken. Simulationsberechnungen des DFG zeigen für Graubünden einen breiten Fächer von möglichen Entwicklungen (als Extremvarianten) mit Beträgen bis im 2030 zwischen 0 und 100 Mio. Franken. Als Überbrückungshilfe für STAF-Verluste beim Ressourcenausgleich müssten diese Beiträge ab 2026 (volle Auswirkung im 2026 auf den Bemessungsjahren 2020 bis 2022) kontinuierlich wieder abnehmen. Es bestehen jedoch gute Aussichten, dass die Ergänzungsbeiträge bis ins Jahr 2030 unvermindert fliessen werden und ab 2026 über 30 Mio. Franken verbleiben. Dieser Einnahmenplafonds bis längstens 2030 ist für verschiedene vorübergehende Verwendungen gut möglich. Mit Vorteil abzusehen ist jedoch von der Verwendung dieser Ergänzungsbeiträge für neue gesetzlich verpflichtende jährlich wiederkehrende Ausgaben oder für unbefristete Steuersenkungen im Rahmen einer Steuergesetzesrevision.

Als zusätzliche Finanzierungsquelle für die Spezialfinanzierung Klimaschutz bietet sich die Verwendung jenes Anteils der Ergänzungsbeiträge an, der die Schwelle von 30 Mio. Franken übersteigt. Damit wird konzeptionell analog vorgegangen wie beim Anteil an den Gewinnausschüttungen der SNB. Das zusätzliche Einnahmenpotenzial für die Spezialfinanzierung Klimaschutz in den Jahren 2026–2030 bewegt sich bei diesem Schwellenwert von 30 Mio. Franken zwischen 50 Mio. und 150 Mio. Franken. Der Mittelwert liegt bei 100 Mio. Franken. Dementsprechend könnte ein Betrag in dieser Höhe zusätzlich für Klimaschutzmassnahmen nach dem BKliG zur Verfügung gestellt werden. Damit soll einerseits den Forderungen aus der Vernehmlassung nach einer Erhöhung der Einmaleinlage (von 200 Mio. auf 300 Mio. Franken) Rechnung getragen werden. Andererseits wird damit die Notwendigkeit der Erschliessung zusätzlicher Finanzierungsquellen in naher Zukunft entschärft. Zudem entspricht die Berücksichtigung eines Anteils der Ergänzungsbeiträge dem Auftrag des Grossen Rates von 2021, neue Finanzierungsquellen zu suchen, zu prüfen und vorzuschlagen.

3.4.8. Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln

Über das jährliche Budget und im Rahmen der finanzpolitischen Richtwerte kann der Grosse Rat ordentliche Zuweisungen aus den allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung tätigen. Für diese Zuweisungen wird eine Beitragsobergrenze von zwei Prozent der kantonseigenen Steuereinnahmen zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts festgelegt, um die mögliche Haushaltsbelastung zu begrenzen. Bei einem positiven (Jahres-) Abschluss der Erfolgsrechnung soll die Möglichkeit vorgesehen werden – analog zur Regelung bei der Spezialfinanzierung Strasse –, dass der Grosse

Rat einen zusätzlichen ausserordentlichen Beitrag zum Abbau einer allfälligen Schuld bei der Spezialfinanzierung Klimaschutz beschliessen kann.

3.4.9. Würdigung des vorgeschlagenen Finanzierungsmodells

Die Kombination der fünf Finanzierungsquellen stellt die priorisierte Finanzierungsvariante dar. Diese kommt voraussichtlich die nächsten zehn bis 15 Jahre ohne Steuererhöhungen oder die Schaffung neuer Abgaben aus und erfüllt damit die in der Oktobersession 2021 formulierten Erwartungen des Grossen Rats an das Finanzierungsmodell. Mit der Einmaleinlage wird die Spezialfinanzierung Klimaschutz für die Startphase der AGD Etappe II mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet und der Forderung nach einer generationenübergreifenden Finanzierung Rechnung getragen. Die Verwendung von Mitteln aus der LSVA ist im Hinblick auf deren Zweckbindung sachlich gerechtfertigt, zumal der Schwerverkehr auf der Strasse und der Verkehrssektor insgesamt einen erheblichen Anteil an den gesamten THG-Emissionen verursachen. Mit der Zweckbindung eines Teils der temporären Ergänzungsbeiträge des Bundes kann den in der Vernehmlassung vorgebrachten Forderungen nach einer Erhöhung der Einmaleinlage (von 200 Mio. auf 300 Mio. Franken) entsprochen werden. Die mögliche und über das Budget zu steuernde Zuweisung von zusätzlichen Mitteln aus der allgemeinen Staatskasse stellt sicher, dass der Kantonshaushalt nicht übermässig belastet wird und lässt dem Grossen Rat gleichzeitig innerhalb des vorgegebenen Rahmens die gewünschte finanzielle Flexibilität. Mit dem oben beschriebenen Modell kann die Finanzierung der AGD Etappe II voraussichtlich für eine erste Phase von zehn bis 15 Jahren sichergestellt werden.

3.4.10. Finanzierungsquellen für spätere zusätzliche Mittelgenerierung

Die allfälligen zukünftigen Finanzierungsquellen, die im Rahmen der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt wurden, sind nicht Gegenstand der Vorlage (vgl. Kapitel II.5).

3.4.11. Nicht weiterverfolgte Finanzierungsquellen

Im Rahmen der Erarbeitung des Finanzierungskonzepts und der Vorlage zur AGD Etappe II wurden – gestützt auf die Grundlagenberichte, die Botschaft sowie die parlamentarische Debatte zur AGD Etappe I – verschiedene

weitere Finanzierungsquellen geprüft. Diese wurden jedoch aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt. Insbesondere sind hier die fehlende Kompatibilität mit dem Bundesrecht bzw. der Bundesverfassung, die der Verwendung widersprechende Kompetenzverteilung Kanton–Gemeinden, der unverhältnismässige Vollzugaufwand oder die fehlende Verursachergerechtigkeit zu nennen.⁶⁴

3.4.12. Grundsätze der Mittelverwendung

Die Mittel der Spezialfinanzierung werden nur für Massnahmen in Graubünden eingesetzt, welche die Ziele des AGD dauerhaft erfüllen und

- (1) die Treibhausgasemissionen vermindern,
- (2) der Atmosphäre Kohlendioxid entziehen,
- (3) die Risiken des Klimawandels vermindern bzw. die Anpassungsfähigkeit an das sich verändernde Klima verbessern, oder
- (4) Gesellschaft und Wirtschaft in die Lage versetzen, die Ziele (1), (2) und (3) zu realisieren.

Der Grundsatz (4) betrifft z.B. Massnahmen, welche die Kompetenzen im Umgang mit neuen Technologien stärken, insbesondere in der beruflichen Weiterbildung oder dem Wissenstransfer zwischen Forschung bzw. Unternehmen mit anderen Unternehmen (Green Tech Cluster).

Ökonomische Fehlanreize, Wettbewerbsverzerrungen und Mitnahmeeffekte sollen möglichst vermieden werden, indem Massnahmen, die in ein Instrument zur Treibhausgasverminderung eingebunden sind, im Grundsatz nicht förderberechtigt sein sollen. Dies betrifft beispielsweise Massnahmen, die Teil der Verminderungsverpflichtung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe sind. Das betreffende Massnahmen umsetzende Unternehmen soll jedoch Förderbeiträge für nicht in das Instrument eingebundene Massnahmen beantragen können. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die entsprechende Massnahme weniger wirtschaftlich ist, als der Benchmark des betreffenden Instruments vorgibt. Die Spezifizierungen und Ausnahmeregelungen des Bundes in den Ausführungsbestimmungen (Art. 11 Abs.3 KIV) sollen sinngemäss auch bei der subsidiären kantonalen Förderung angewendet werden.

Nicht förderwürdig sind Massnahmen, für die Bescheinigungen gemäss CO₂-Gesetz ausgestellt werden. Dies begründet sich darin, dass mit der Ausstellung von Bescheinigungen für ein sog. «Kompensationsprojekt» der öko-

⁶⁴ Die detaillierte Beschreibung findet sich in Beilage 5 zum Erläuternden Bericht des Vernehmlassungsentwurfs, vgl. [Erlass eines Klimafondsgesetzes \(gr.ch\)](#), abgerufen am 22.10.2024.

logische Mehrwert von Emissionsverminderungen oder die Erhöhung von Senkenleistungen bereits abgegolten ist (Art. 10 Abs. 8 CO₂-Verordnung).

Sind die Grundsätze der Mittelverwendung erfüllt, erfolgt eine Priorisierung der vorgeschlagenen Massnahmen im Hinblick auf die Ziele des AGD. Die Priorisierung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- (1) Wirksamkeit⁶⁵ und Umsetzungsreife der Massnahme und die Gefahr des technologischen Lock-in-Effekts bei deren Nichtumsetzung⁶⁶;
- (2) Emissionen vorrangig vermindern oder vermeiden und erst nachrangig durch den Einsatz von Negativemissionstechnologien kompensieren; dementsprechend sollen nur «schwer vermeidbare Emissionen»⁶⁷ durch den Einsatz von Negativemissionstechnologien kompensiert werden;
- (3) Kosteneffizienz;
- (4) Emissionsverminderung/-vermeidung und Anpassung an die negativen Auswirkungen der Klimaveränderung sind komplementäre Wirkungsfelder und somit jeweils gebührend zu berücksichtigen.

Zudem sollen in der Verordnung zum BKliG Bagatellgrenzen (insbesondere im Sinne von Mindestkantonsbeiträgen) festgelegt werden, um den administrativen Aufwand im Verhältnis zur Wirkung einer Massnahme vertretbar zu halten. Gefördert werden sollen explizit auch innovative Projekte mit Pioniercharakter, deren zielführende Realisierung mit einem gewissen Risiko verbunden ist. Damit wird nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch Aspekten aus dem Auftrag Brunold Rechnung getragen. Gleichwohl soll die Finanzierung dieser Projekte die Finanzierung von «bekannten», nachweislich wirksamen, umsetzungsbereiten Massnahmen nicht kompromittieren. Die Ausgaben aus der Spezialfinanzierung haben sich an den langfristigen Finanzierungsmöglichkeiten zu orientieren. Die Grundsätze der Mittelverwendung werden in der Verordnung zum BKliG weiter konkretisiert.

Die Priorisierung der Massnahmen unterstützt die bestmögliche Wirkung der Mittel aus der Spezialfinanzierung und berücksichtigt deren lange Laufzeit und ihr voraussichtlich schwankendes Vermögen. Die Priorisierung erfolgt im Rahmen der Zuweisung der Mittel der Spezialfinanzierung auf die einzelnen Bereiche im Budgetprozess. Zudem sind die Priorisierungs-

⁶⁵ Die Wirksamkeit muss nachweisbar sein und sich quantifizieren lassen.

⁶⁶ Der (technologische) Lock-in Effekt bedeutet, dass eine Änderung der aktuellen (technologischen) Situation mit hohen (Technologie-)Wechselkosten und Aufwand verbunden ist. Wenn bspw. eine Ölheizung durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt wird, verhindert dies für weitere rund 20 Jahre (nämlich die mittlere technische Lebensdauer der eingesetzten, neuen fossilen Heizung) den Umstieg auf eine erneuerbare Heizung (Wärmepumpe, Anschluss an erneuerbaren Wärmeverbund etc.).

⁶⁷ Dazu gehören die nichtenergetischen Emissionen aus der Landwirtschaft, die Emissionen aus der Abfallverbrennung und die Emissionen aus der Zementherstellung.

vorgaben bei der Ausgestaltung der einzelnen Förderprogramme durch die zuständigen Stellen zu berücksichtigen. Das Verfahren wird in der Verordnung zum BKliG geregelt.

3.5. Vollzug (Art. 25–27)

Angesichts der dynamischen Entwicklung des Umfelds, des Vermögens der Spezialfinanzierung Klimaschutz und der Nachfrage erfordert die Bewirtschaftung der Spezialfinanzierung eine rollende Planung, eine umsichtige Organisation und ein transparentes und sorgfältiges Controlling. Wie vom Grossen Rat gefordert (GRP 2021/2022, S. 224), wird eine Berichterstattung und Erfolgskontrolle der über das BKliG geförderten Massnahmen eingeführt, welche das jeweils bisher Erreichte bilanzieren und allfällige sich abzeichnende Zielverfehlungen in einem Klimabericht aufzeigen werden. Darauf basierend wird die Regierung dem Grossen Rat die allenfalls notwendigen, neuen Massnahmen vorschlagen und den künftigen Mitteleinsatz für die bestehenden und allfälligen neuen Massnahmen priorisieren. Als Grundlage dient eine Mehrjahresplanung («Klimaprogramm»). Das Klimaprogramm («Ausblick») und der Bericht über die Erfolgskontrolle («Rückblick») werden dem Grossen Rat periodisch zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Ausgaben aus der Spezialfinanzierung werden jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses budgetiert und dem Grossen Rat unterbreitet.

Insbesondere im Bereich der neuartigen Technologien und Prozesse sowie nachhaltigen Ressourcen rechnet die Regierung mit komplexen, neuartigen und grösseren Projektanträgen, welche grundsätzlich dem Finanzreferendum unterliegen würden. Dies schmälert die Investitionssicherheit der privaten Investoren und verzögert die Durchführung dieser Projekte aufgrund der finanziellen Ungewissheit. Deshalb wird vorgeschlagen, dass lediglich Kredite für Einzelvorhaben, welche 10 Mio. Franken übersteigen, dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt werden sollen. Über Einzelvorhaben bis 10 Mio. Franken soll der Grosse Rat abschliessend befinden können. Zudem erscheint es unumgänglich, insbesondere für die Beurteilung komplexer Projekte bei Bedarf externe Fachpersonen beizuziehen.

3.6. Schlussbestimmungen (Art. 28–30)

Dieses sechste Kapitel enthält die wesentlichen Bestimmungen übergangsrechtlicher Natur, namentlich die Bestimmungen zu den beiden ein-

maligen oder befristeten Finanzierungsquellen der Spezialfinanzierung (Einmaleinlage, Ergänzungsbeiträge des Bundes) und die Evaluation der Spezialfinanzierung. Letztere verlangt, dass die Regierung die Spezialfinanzierung spätestens acht Jahre nach deren Inkrafttreten überprüft und dem Grossen Rat Anträge über Weiterführung mit allfällig nötigen Anpassungen oder einem Ausstieg aus der Spezialfinanzierung unterbreitet.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. BKliG

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Das Gesetz bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung im Kanton Graubünden. Es ist in erster Linie ein «Fördergesetz», welches Massnahmen von Unternehmen und Privaten im Kanton Graubünden unterstützt.

In der im Bundesrecht (insbesondere im revidierten CO₂-Gesetz) neu verwendeten Terminologie fallen sämtliche diese Massnahmen, auch diejenigen der Klimaanpassung, unter den Oberbegriff des Klimaschutzes. Auf eine begriffliche Unterteilung in Massnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird im Zweckartikel bzw. generell im BKliG deshalb verzichtet. In der Zweckumschreibung der Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasemissionen ist auch die Anwendung von Negativemissionstechnologien eingeschlossen (vgl. dazu auch unten Art. 9).

In Art. 1 Abs. 2 werden die wichtigsten Regelungsgegenstände des BKliG genannt: Einerseits werden im Gesetz die Ziele (vgl. Art. 2) und die Massnahmen zur Zielerreichung definiert (die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Art. 3 f. und die förderungswürdigen Massnahmen gemäss Art. 5 ff.). Andererseits wird mit der Spezialfinanzierung Klimaschutz ein zentrales Instrument für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge (Art. 19 ff.) geschaffen.

Art. 2 Ziele und Richtwerte

Das Pariser Klimaübereinkommen (vgl. dazu oben Kap. I.3) und das zu dessen Umsetzung erlassene Bundesrecht, namentlich das KIG und das revidierte CO₂-Gesetz, bilden den übergeordneten Rahmen für das BKliG. Ziel des Pariser Klimaabkommens ist die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau. Das Netto-Null-Ziel gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a dient dessen Erreichung. Der Kanton fördert zudem die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber

den negativen Auswirkungen des Klimawandels (Art. 2 Abs. 1 lit. b). Auch diese Zielsetzung steht im Einklang mit den Bestrebungen des Bundes.

Um die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu stabilisieren, darf gemäss dem Pariser Klimaabkommen nur noch eine bestimmte Menge an Treibhausgasen ausgestossen werden. Daraus resultiert die Festlegung eines *Treibhausgasemissionsbudgets*. Um dieses Budget einzuhalten und den Temperaturanstieg zu begrenzen, ist zudem die Zeitachse relevant und eine rasche Verminderung der Treibhausgasemissionen erforderlich. Es ist folglich ein *Absenkpfad* festzulegen. Der Grosse Rat hat sich in der Oktobersession 2021 anlässlich der Beantwortung der in der Botschaft zur Etappe I des AGD gestellten Fragen im Sinne eines Richtungsentscheides dafür ausgesprochen, dass das Treibhausgasemissionsbudget und der Absenkpfad mit Zwischenzielen im Sinne von Richtwerten durch die Regierung auf Verordnungsstufe festzulegen sind (GRP 2021/2022, S. 224), was in Art. 2 Abs. 2 ausdrücklich geregelt wird. Diese Richtwerte beziehen sich auf die Emissionen auf dem Kantonsgebiet. Gemäss den Vorgaben des Grossen Rats wird dabei – anders als im KIG – auf die Festlegung von sektoriellen Richtwerten verzichtet. Die Richtwerte bilden die Grundlage für die Beurteilung der Zielerreichung im Rahmen der periodischen Berichterstattung gemäss Art. 27 des Gesetzes.

2. Vorbildfunktion und Zusammenarbeit

Art. 3 Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden

Die Bestimmung von Art. 3 ist analog zu Art. 10 KIG ausgestaltet: Sie statuiert zunächst ganz allgemein die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden, eine *Vorbildfunktion* in Bezug auf die Zielerreichung einzunehmen (Abs. 1). Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, ist eine unterstützende Mitwirkung der Bündner *Gemeinden* nicht nur wünschenswert und zielführend, sondern letztlich notwendig. Die Vorbildfunktion gemäss KIG wird folgerichtig auch für die Gemeinden vorgesehen (analog zur Regelung im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, vgl. dazu Art. 10 Abs. 4 KIG).

Für den *Kanton* bedeutet das vorbildliche Verhalten, dass er bei allen seinen Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung mögliche Beiträge zur Zielerreichung prüft und umsetzt. Dies betrifft beispielsweise das Mobilitätsverhalten der kantonalen Angestellten, die Zusammensetzung der kantonalen Fahrzeugflotte oder die Anforderungen an die kantonalen Bauten. Zudem soll im Beschaffungswesen die Beschaffungstätigkeit der kantonalen Verwaltung über alle Beschaffungsbereiche suffizient und emissionsarm gestaltet werden. So soll bei der Beschaffung von Bauleistungen vermehrt auf Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung geachtet und dabei vermehrt auf klimafreundliche Baustoffe, wie z.B. Holz oder Lehm, gesetzt werden. Neben dem Ziel der Treibhausgasverminderung kann dabei auch die nach-

haltige und naturnahe Waldbewirtschaftung gefördert werden. Weitere betriebliche Anstrengungen der Kantonsverwaltung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen sollen unter anderem in den Bereichen nachhaltige Mobilität, Strom- und Papierverbrauch oder Abfallmanagement unternommen werden.

Die *Gemeinden* werden im Rahmen ihrer Autonomie und Zuständigkeit eigenständig festlegen, welche Massnahmen sie bei der Wahrnehmung der Vorbildfunktion umsetzen wollen. Denkbar sind dabei auch umfassende Massnahmen, wie beispielsweise eine klimafreundliche Raumplanung⁶⁸.

Eine gesetzliche Konkretisierung der programmatischen Vorbildfunktion stellt das *Klimaziel für die öffentlichen Verwaltungen* dar:

- Abs. 2 verpflichtet die kantonale Verwaltung⁶⁹, bereits im Jahr 2040 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Auch dies entspricht der Vorgabe, die der Bund für seine zentrale Verwaltung gesetzlich verankert und für die Kantone als Zielvorgabe formuliert hat (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 4 KIG). In den Ausführungsbestimmungen wird die Regierung konkretisieren, welche Massnahmen die kantonale Verwaltung zur Zielerreichung umsetzen soll.
- Gemäss Abs. 3 wird das Ziel Netto-Null-Emissionen bereits bis 2040 ebenfalls für die (zentralen) Verwaltungen der Gemeinden festgelegt. Auch hier wird nicht in die Kompetenz der Gemeinden eingegriffen werden, die Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung zu bestimmen. Im Gegensatz zur Regelung für den Kanton ermöglicht Abs. 3 den Gemeinden deshalb eine gewisse Flexibilität bezüglich ihrer Anstrengungen und formuliert Netto-Null-Emissionen als Zielgrösse («...streben an...»), nicht jedoch als Muss-Ziel. Massnahmenseitig kann das Ziel Netto-Null-Emissionen insbesondere die vollständige Dekarbonisierung der gemeindeeigenen Gebäude und der gemeindeeigenen Fahrzeugflotte (insbesondere Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge, nach Möglichkeit auch Spezialfahrzeuge wie Kehrrichtfahrzeuge) umfassen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion. So stellt er ihnen Grundlagen zur Verfügung (Abs. 4), wie beispielsweise Daten aus dem kantonalen Emissionskataster und dem Energiemonitoring, (Muster-)Massnahmenpläne oder Grundlagen und Wissen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement in der Verwaltung. Für die Ermittlung des Treibhausgasverminderungspotenzials und für Massnahmenpläne zur

⁶⁸ Diese kann beispielsweise im Bereich Treibhausgasverminderung ein sicheres und durchgehendes Velowegenetz innerorts umfassen oder im Bereich Klimaanpassung die Entsiegelung von versiegelten Flächen.

⁶⁹ Die kantonale Verwaltung umfasst dabei die Dienststellen gemäss Definition in Art. 15 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; 170.300]).

Erreichung von Netto-Null-Emissionen können die Gemeinden zudem von Fördermitteln aus der Spezialfinanzierung profitieren (Art. 13). Weiterhin können sie für die gemeindeeigenen Gebäude Förderbeiträge aus dem Gebäudeprogramm beantragen. Sie können auch beispielsweise von Fördermitteln aus der Spezialfinanzierung profitieren, wenn sie an und auf ihren Gebäuden Photovoltaikanlagen installieren, welche auf die Winterstromproduktion optimiert sind oder deren Stromproduktion über den Eigenbedarf hinausgeht.

Art. 4 Zusammenarbeit, Information und Beratung

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden hat die Regelung in Abs. 1 deklaratorischen Charakter, da dies im Rahmen der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben bereits verfassungsmässig vorgegeben ist (Art. 76 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [nachfolgend KV; BR 110.100]). Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Organisationen wird an das umweltrechtliche Kooperationsprinzip angeknüpft. Ein möglicher Anwendungsfall der Zusammenarbeit ist insbesondere die Information und Beratung der Öffentlichkeit über die Ziele des Gesetzes. Dabei kann auf das in der kantonalen Verwaltung vorhandene Wissen und gegebenenfalls auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Vergleichbar mit der bestehenden und bewährten Praxis im Energiebereich («Energieberatung»; vgl. Art. 32 BEG) soll sich die kantonale Beratung auf die Sensibilisierung konzentrieren, und die Dienstleistungen in Bezug auf die konkrete Massnahmenplanung und -umsetzung sind den privaten Anbietern zu überlassen.

3. Massnahmen

3.1 Massnahmen gemäss Spezialgesetzgebung

Vorbemerkungen: Der Leitidee des AGD folgend (vgl. oben Kap. II.4.3) soll die Erreichung der Ziele des Gesetzes möglichst über die Verstärkung der bestehenden Förderinstrumente angestrebt werden. Im Kap. 3.1 des BKliG wird die Grundlage für die Erhöhung von Kantonsbeiträgen geschaffen, welche durch die Spezialfinanzierung Klimaschutz finanziert werden kann (vgl. Art. 19).

Art. 5 Erhöhung von Kantonsbeiträgen (Green Deal-Bonus)

Ein «Green Deal-Bonus» aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz kann nur ausgerichtet werden auf Kantonsbeiträgen für Massnahmen gemäss Art. 5, welche dauerhaft zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 2 des Gesetzes beitragen (Abs. 1). Die Vermeidung oder Verminderung der Treibhausgasemissionen bzw. die Stärkung der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel muss dabei im Kanton Graubünden erfolgen, vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a BKliG.

Art. 5 selbst schafft keine neuen gesetzlichen Grundlagen für Kantonsbeiträge. Die Aufzählung der spezialgesetzlichen Massnahmen, für welche ein «Green Deal-Bonus» ausgerichtet werden kann, ist im Zusammenhang mit der Spezialfinanzierung Klimaschutz (Art. 19 ff.) zu sehen. Für die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung für bereits bestehende Förderprogramme und Kantonsbeiträge wird damit ein klarer und verbindlicher Rahmen gesetzt und damit Verbindlichkeit und Transparenz bezüglich der Mittelverwendung geschaffen. Zu den einzelnen Massnahmen, für welche Kantonsbeiträge gemäss Art. 5 erhöht werden, kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (vgl. Kap. III.3.3.1 und Übersichtstabelle in Kap. III.3.3.3). Es handelt sich hier weitgehend um eine Verstärkung der bewährten Förderpraxis in den verschiedenen Bereichen.⁷⁰

Zu folgenden Verweisungen in Art. 5 sind nähere Erläuterungen anzubringen:

- Zu lit. b und c: Die Fördertatbestände für Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotenzials und für Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen werden als Fremdänderungen zum vorliegenden Erlassentwurf im betreffenden Spezialgesetz neu geschaffen (vgl. neue Art. 23b und 23c BEG).
- Zu lit. d: Auch Beitragserhöhungen gemäss Art. 25 BEG an Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie sollen aus der Spezialfinanzierung finanziert werden können. Da Grossanlagen zur Stromproduktion bereits umfangreich durch den Bund gefördert werden (Investitionsbeiträge für Wasserkraftwerke, «Solarexpress») und eine Mittelverwendung aus der Spezialfinanzierung nicht effizient wäre, beschränkt lit. d die Entnahmemöglichkeit auf Grossanlagen für vorwiegend thermische Energie.
- Zu lit. g: Art. 37 Abs. 1 lit. a KNHG bildet die Rechtsgrundlage für Kantonsbeiträge für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes. Mit Blick auf die Zielsetzung des BKliG erschliesst sich ohne Weiteres, dass der Verweis in lit. g auf Massnahmen des Naturschutzes zu beschränken ist. Es geht hier um die Förderung der Erhaltung, Wiederherstellung und des Unterhalts von schützenswerten Lebensräumen, beispielsweise Mooren, welche als natürliche Senken Kohlenstoff binden. Die Förderung verstärkt hier die Finanzierung der Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen über Programmvereinbarungen mit dem Bund.
- Zu lit. j: Der Fördertatbestand für Weiterbildungsangebote wird als Fremdänderung zum vorliegenden Erlassentwurf im betreffenden Spe-

⁷⁰ Die in der Vernehmlassungsvorlage in einem separaten Abs. 2 geregelten Bestimmungen (Art. 9 Abs. 2 BKliG der Vernehmlassungsvorlage) werden neu stattdessen als Fremdänderungen im Landwirtschaftsgesetz und im Meliorationsgesetz aufgenommen.

zialgesetz neu geschaffen (vgl. neuer Art. 3 Abs. 1 lit. c Fortbildungsgesetz).

- Zu lit. l: Massnahmen gemäss Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100) werden im Rahmen von Meliorationsprojekten mit namhaften Bundesbeiträgen finanziert, was vor allem von den Finanzierungsmöglichkeiten von Bund und Kanton abhängig ist. Eine Verstärkung mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz ist ergänzend zur Umsetzung der Meliorationsprojekte vorzunehmen, wenn mit der Ergänzung ein effektiver und effizienter Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Art. 2 verbunden ist. Im Gegensatz zu den Fördertatbeständen der weiteren Litterae ist es aufgrund der Struktur des Meliorationsgesetzes nicht sinnvoll, lediglich auf einzelne Artikel des Meliorationsgesetzes zu referenzieren.

Art. 6 Voraussetzungen für die Beitragserhöhungen und Verfahren

Ist die Grundvoraussetzung gemäss Art. 5 Abs. 1 erfüllt, so werden die betreffenden Beiträge gestützt auf die Spezialgesetzgebungen ausgerichtet. Folglich richten sich Zuständigkeiten, Verfahren und Beitragsvoraussetzungen nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen gemäss Spezialgesetzgebung sowie FHG und dessen Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt [FHV; BR 710.110]. Beitragserhöhungen gemäss Art. 5 treten zu den ordentlichen Kantonsbeiträgen hinzu. Im jeweiligen Verfahren, in welchem der spezialgesetzliche Kantonsbeitrag verfügt wird, wird auch über einen allfälligen «Green Deal-Bonus» entschieden (Abs. 1). Die zuständige Behörde prüft dabei die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1, wobei die Regierung hierzu in den Ausführungsbestimmungen konkretisieren wird (Abs. 3), wie der Nachweis in Bezug auf den Beitrag zur Zielerreichung zu erbringen ist.

Erfüllt eine gemäss Spezialgesetzgebung (Art. 5) geförderte Massnahme die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1, kann demnach ein «Green Deal-Bonus» aus den Mitteln der Spezialfinanzierung gewährt werden. Dies jedoch nur dann, wenn der ordentliche Kantonsbeitrag den maximalen Beitragssatz gemäss den einschlägigen spezialgesetzlichen Vorgaben nicht bereits ausschöpft. Die Finanzierung des «Green Deal-Bonus» aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz soll eine Verstärkung der Förderungen ermöglichen, ohne jedoch allfällig spezialgesetzliche vorgesehene Regelungen betreffend die maximalen Beitragssätze auszuhebeln (Abs. 2). Einzig für die Kantonsbeiträge aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz für Massnahmen gestützt auf das Meliorationsgesetz wird ein erhöhter maximaler Beitragssatz festgelegt (mittels einer entsprechenden Fremdänderung in Art. 49 Abs. 1 Meliorationsgesetz).

3.2 Neuartige Technologien und Prozesse sowie nachwachsende Rohstoffe

Vorbemerkungen: Neben der Erhöhung von spezialgesetzlichen Kantonsbeiträgen sind im Kapitel 3.2 neue Fördertatbestände vorgesehen, welche direkt auf Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasemissionen abzielen. Die Beiträge und Darlehen werden vollumfänglich aus den Mitteln der Spezialfinanzierung Klimaschutz finanziert (Art. 19). Für die neuen Fördertatbestände gemäss Art. 7 bis 13 werden in Art. 14 ff. gemeinsame Bestimmungen betreffend die Beitragsvoraussetzungen, Beitragshöhen, Verfahren usw. vorgesehen. Die Regierung wird in den Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten festlegen.

Art. 7 Neuartige Technologien zur Treibhausgasverminderung

Die Förderung neuartiger Technologien zur Treibhausgasverminderung soll dazu beitragen, dass innovative Technologien vermehrt erprobt und angewendet werden und damit mittel- bis langfristig zur Marktreife gelangen. Es ist vorgesehen, dass sich der Kanton eng an den Förderprogrammen des Bundes zur Innovationsförderung orientiert (vgl. auch Art. 14 Abs. 2) bzw. diese Projekte subsidiär zum Bund fördert. Es wird sich dabei schwergewichtig um Massnahmen handeln, welche im Rahmen der sog. «Fahrpläne» gemäss KIG für den Absenkpfad von Unternehmen vorgesehen werden. Kleinere Projekte können auch ausschliesslich mit kantonalen Mitteln unterstützt werden.

Art. 8 Einzel- und überbetriebliche Treibhausgasvermindernngen

Der Fördertatbestand umfasst planerische und verfahrenstechnische Massnahmen an Anlagen in industriellen und betrieblichen Prozessen, welche die Treibhausgasemissionen dieser Prozesse um mindestens 50 Prozent reduzieren. Verlangt wird eine minimale Wirksamkeit in Form einer Verminderung von mindestens 100 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr, dies entspricht beispielsweise einer Einsparung von knapp 38'000 Liter Heizöl pro Jahr. Die Förderung umfasst sowohl Massnahmen eines Unternehmens an einem Standort als auch überbetriebliche Massnahmen von mindestens zwei Unternehmen an benachbarten Standorten. Damit sollen Synergien genutzt und innovative Lösungen initiiert werden.

Klarzustellen ist, dass keine Förderbeiträge für Massnahmen ausgerichtet werden, die aufgrund der technischen Lebensdauer der betreffenden Anlage oder des betreffenden Anlagenteils ohnehin umgesetzt werden müssen oder die nicht dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Das alleinige Erreichen des Stands der Technik ist nicht per se förderwürdig. Ebenso wird die Treibhausgasverminderung am Standort in Graubünden durch Produktionsverlagerung an einen Standort ausserhalb des Kantons nicht anrechenbar sein.

Art. 9 Technische Abscheidung und Speicherung von CO₂

Im KIG werden die Kantone in die Verantwortung genommen, indem sie für die Erreichung des Netto-Null-Ziels im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im erforderlichen Umfang Kohlenstoffspeicher errichten müssen (vgl. Art. 3 Abs. 5 KIG). Art. 9 BKliG knüpft daran an, wobei es nicht direkt um die Schaffung von Kohlenstoffspeichern, sondern die Förderung von Massnahmen zur Erprobung und Anwendung von technischen Prozessen und Verfahren zur Abscheidung von CO₂ und zur Speicherung von Kohlenstoff geht. Diese Anlagen gehören zu den sog. Negativemissionstechnologien. Der bundesrechtliche Begriff der Negativemissionstechnologien geht allerdings weiter: Negativemissionstechnologien sind gemäss der Legaldefinition im KIG biologische und technische Verfahren, um CO₂ aus der Atmosphäre zu entfernen und dauerhaft in Wäldern, in Böden, in Holzprodukten oder in anderen Kohlenstoffspeichern zu binden (Art. 2 Abs. 1 lit. a KIG).

Bei Art. 9 geht es um die technischen Verfahren und Technologien zur Abscheidung und dauerhaften Speicherung von CO₂ bzw. Kohlenstoff in Produkten («carbon capture, utilisation and storage», CCUS) oder Massnahmen zur Abscheidung und dauerhaften Speicherung von CO₂ bzw. Kohlenstoff im Untergrund («carbon capture and storage», CCS). Die biologischen Verfahren und Senken werden dagegen nicht erfasst. Sie können aber teilweise über die spezialgesetzlichen Förderungen im KNHG (z.B. Moore) gefördert werden, einschliesslich einer Beitragserhöhung gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. g BKliG aus Geldern der Spezialfinanzierung Klimaschutz.

Von besonderer Bedeutung ist die Anforderung, dass die Dauerhaftigkeit der Kohlenstoffbindung gewährleistet sein muss. Die Antragsstellenden werden nachvollziehbar darlegen müssen, dass die Kohlenstoffbindung hinreichend gesichert ist. Die Abscheidung und Speicherung soll zudem ausschliesslich für den Ausgleich der «schwer vermeidbaren Emissionen» zur Anwendung kommen. Als solche gelten insbesondere die fossilen Treibhausgasemissionen aus der Kehrlichtverbrennung, ferner die nicht-energetischen Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft und Teile der Treibhausgasemissionen der Industrie.

Art. 10 Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe

Wasserstoff wird insbesondere im Bereich industrieller Prozesse und punktuell im Verkehrssektor ein Potenzial zugeschrieben, die Abkehr von fossilen Brenn- und Treibstoffen zu unterstützen. Verlangt wird dabei, dass sowohl die Herstellung wie auch die Verwendung in Graubünden erfolgt. Der Wasserstoff muss sodann aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern – dazu zählt auch Strom aus Wasserkraft oder aus Photovol-

taikanlagen – hergestellt werden. Der Begriff des «grünen Wasserstoffs»⁷¹ entspricht demjenigen des «Biowasserstoffs» in Art. 19a lit. f MinStV.

Wie bereits in den Kapiteln III.3.3 und II.3.8 erwähnt, werden im Energiesystem der Zukunft auch wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (auch synthetische Brenn- und Treibstoffe genannt) eine wichtige Rolle spielen. Deshalb kann der Kanton gemäss Abs. 2 auch Projekte im Bereich der Herstellung und Verwendung von synthetischen Brenn- und Treibstoffen fördern. Für die Herstellung dieser Stoffe werden Wasserstoff und CO₂ benötigt. Damit deren Herstellung und Verwendung keine zusätzlichen Emissionen verursachen, muss der Wasserstoff analog den Ausführungen in Abs. 1 «grün» sein. Zudem muss das CO₂ biogenen Ursprungs oder aus der Atmosphäre abgeschieden worden sein, oder dessen Ausstoss muss schwer vermeidbar sein. Darüber hinaus müssen der Wasserstoff und die synthetischen Brenn- und Treibstoffe fossile Energieträger substituieren, da sie nur so einen Beitrag zur Zielerreichung leisten können. Die entsprechend geförderten Stoffe sollen so vorrangig in den Anwendungsbereichen eingesetzt werden, in denen der Ersatz von fossilen durch erneuerbare Energieträger aus technischen Gründen schwierig ist. Schliesslich muss sichergestellt werden, dass die stromintensiven Prozesse zur Herstellung synthetischer Brenn- und Treibstoffe nicht zu einer Verschärfung der Stromknappheit im Winter führen. Im Vordergrund steht die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen.

⁷¹ Die «Farben des Wasserstoffs» haben nichts mit der Farbe des Elementes Wasserstoff zu tun, sondern beschreiben das Herstellungsverfahren, mit dem der Wasserstoff gewonnen wird. Die wichtigsten Verfahren resp. «Farben des Wasserstoffs» sind grün, blau, türkis, grau, rosa und weiss. Wasserstoff ist «grün», wenn zu seiner Herstellung ausschliesslich Biomasse oder andere erneuerbare Energieträger verwendet wurden, etwa bei der Gewinnung des Wasserstoffs durch Elektrolyse von Wasser ausschliesslich erneuerbarer Strom eingesetzt wird. «Blauer» Wasserstoff wird mit fossilen Energien hergestellt, das anfallende CO₂ wird jedoch zu grossen Teilen eingefangen und gespeichert. «Türkiser» Wasserstoff entsteht durch ein thermisches Verfahren, bei dem Erdgas mittels Methanpyrolyse in Wasserstoff und festen Kohlenstoff gespalten wird. Wenn Erdgas unter Hitze in Wasserstoff und CO₂ umgewandelt wird, spricht man von «grauem» Wasserstoff. «Grau» ist Wasserstoff auch dann, wenn bei der Elektrolyse Strom mit fossilen Anteilen verwendet wird. «Rosa» Wasserstoff wird unter Einsatz von Kernenergie hergestellt. «Weiss» ist Wasserstoff, wenn er aus geogenen Quellen stammt bzw. aus natürlich vorkommenden Lagerstätten im Untergrund. Vgl. Tabelle 1 auf S. 9 in Der Bundesrat (2023) «Wasserstoff. Auslegeordnung und Handlungsoptionen für die Schweiz.» Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.4709 Candinas, 18.12.2020. Bericht vom 15. November 2023.

Art. 11 Einsatz von erneuerbaren Rohstoffen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Grundsätzlich förderbar sind Vorhaben mit Vorzeigecharakter, die ein festgelegtes Werk oder Produkt hervorbringen und die Grundvoraussetzungen erfüllen. Namentlich müssen sie nachweislich erneuerbare anstelle von nicht erneuerbaren (oder fossilen) Rohstoffen einsetzen oder die Kreislaufwirtschaft stärken und aufzeigen, wie sie dadurch zur dauerhaften Treibhausgasverminderung beitragen. Der Fördertatbestand ist offen formuliert, so dass eine breite Palette möglicher Objekte förderwürdig sein kann. Gemeint sind hier Vorhaben, die Bauwerke oder Konsumgüter betreffen oder solche hervorbringen, wie z.B. ein Gebäude, eine Brücke, ein Tragwerk, ein Stoff oder ein Möbelstück. Als nicht-erneuerbare Rohstoffe sind Rohstoffe zu verstehen, bei denen die Geschwindigkeit ihres Verbrauchs die Geschwindigkeit ihrer Regeneration übersteigt. Erneuerbare Rohstoffe sind in aller Regel nachwachsende Rohstoffe. Der Vorzeigecharakter bedeutet, dass ausschliesslich Projekte gefördert werden sollen, die als Wegbereiter bzw. Anschauungsbeispiele für weitere Projekte in den entsprechenden Bereichen dienen könnten und die ersten ihrer Art sind.

Vorausgesetzt wird dabei stets, dass die Rohstoffe aus einer umweltfreundlichen Produktion stammen. So soll beispielsweise bei Objekten aus Holz die sinnvolle Bewirtschaftung des Waldes berücksichtigt werden, welche bei Verwendung von einheimischem Holz als gegeben betrachtet wird. Ausländisches Holz soll durch entsprechende Label den Nachweis der Nachhaltigkeit erbringen müssen. Details dazu werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Bei der Beitragsbemessung sind insbesondere die Transportdistanzen und die Kreislauffähigkeit der Bauteile/Baustoffe mitzuberücksichtigen (vgl. Art. 15 lit. f und lit. g).

Art. 12 Studien

Im Bereich der Innovation können Studien wertvolles Grundlagenwissen generieren. Diese dienen nicht nur einer konkreten Massnahme oder Unternehmung, sondern schaffen in einem breiteren Rahmen neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen des BKliG. An solchen Studien kann sich der Kanton mit bis zu 75 Prozent der Kosten finanziell beteiligen. Eine vergleichbare Förderung wird seit Jahren erfolgreich im Bereich der Energieeffizienz umgesetzt (vgl. Art. 26 BEG).

Art. 13 Ermittlung des Verminderungspotenzials und Massnahmenpläne

Der Kanton soll verschiedene Akteure finanziell aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz unterstützen können, wenn diese durch Dritte ihr Potenzial zur Treibhausgasverminderung ermitteln lassen (Art. 13 Abs. 1). Keine Beiträge werden gewährt für die Analyse von Privathaushalten und privaten

Liegenschaften. Hier stehen andere Instrumente im Vordergrund (beispielsweise Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK).

Das Bundesrecht (Art. 5 Abs. 2 KIG) sieht neu vor, dass Unternehmen und Branchen für die geforderten Netto-Null-Emissionen bis 2050 sog. «Fahrpläne» erarbeiten können, welche die zu ergreifenden Massnahmen konkretisieren. Unternehmen und Branchen, die sich dieser Aufgabe frühzeitig stellen und bis zum Jahr 2029 entsprechende Fahrpläne ausarbeiten, werden vom Bund durch die Bereitstellung von Grundlagen, Standards und fachlicher Beratung unterstützt (Art. 5 Abs. 3 KIG). Auf eine zusätzliche, finanzielle Unterstützung durch den Kanton soll verzichtet werden. Jedoch wird mit Art. 13 Abs. 2 die Grundlage geschaffen, die Gemeinden nicht nur bei der Ermittlung ihres Verminderungspotenzials, sondern auch bei der Ausarbeitung von Massnahmenplänen für Netto-Null-Emissionen zu unterstützen. Damit wird ein Beitrag geleistet an die Gemeinden für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion (vgl. dazu Art. 3).

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Förderungswürdige Massnahmen

Vorbemerkungen zu den Gemeinsamen Bestimmungen gemäss Art. 14 ff.: Während für die Erhöhung von Kantonsbeiträgen nach Art. 5 auf die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen abgestellt werden kann, sind für die in Art. 7 ff. neu im BKliG geregelten Kantonsbeiträge die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen. Die gewählte Gesetzessystematik stellt klar, dass die gemeinsamen Bestimmungen nach Art. 14 ff. nicht für die Erhöhung von Beiträgen nach Art. 5, sondern für die Kantonsbeiträge nach Art. 7 bis 13 BKliG gelten. Sofern diese gemeinsamen Bestimmungen (und die Ausführungsgesetzgebung dazu) keine besonderen Regelungen vorsehen, finden die Bestimmungen des FHG (und der FHV) direkt Anwendung. Dies trifft insbesondere hinsichtlich der Auflagen und Bedingungen, der Verwirkung, der Kürzung oder der Rückerstattung von Kantonsbeiträgen zu (Art. 44, 45 und 46 FHG).

Die Fördervoraussetzungen für Beiträge nach Art. 7 bis 13 werden in den Ausführungsbestimmungen zum BKliG zu konkretisieren sein. Art. 14 Abs. 1 gibt dafür in allgemeiner Weise vor, dass nur Massnahmen im Kanton Graubünden gefördert werden können, wenn ein dauerhafter Beitrag zur Zielerreichung ausgewiesen ist. Der Klarheit halber wird diese Anforderung, die sich bereits aus Art. 2 BKliG ergibt, in Art. 14 wiederholt. Gemäss Abs. 2 legt die Regierung die Fördervoraussetzungen fest. Dies beinhaltet eine Kompetenzdelegation. Im Bereich der finanziellen Unterstützung von klimarelevanten Massnahmen bestehen überschneidende Zuständigkeiten und Aktivitäten von Bund und Kantonen. Um eine bestmögliche Koordination der Bemühungen zu erreichen und Synergien zu nutzen, wird sich die

Regierung bei der Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen an vergleichbaren Instrumenten des Bundes orientieren.

Die Förderbeiträge nach dem BKliG sind als Ermessensbeiträge ausgestaltet, so dass aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Ausrichtung und Höhe von Beiträgen entsteht. Dies ergibt sich aus den offen und als «Kann-Vorschriften» formulierten Fördertatbeständen, wird aber in Abs. 3 ausdrücklich festgehalten.

Art. 15 Maximale Beitragssätze

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b FHG sind die Beitragssätze für Kantonsbeiträge innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten, und es ist sicherzustellen, dass ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfangenden erfolgen. Art. 15 Abs. 1 sieht vor, dass die Kantonsbeiträge grundsätzlich maximal 50 Prozent der Aufwendungen für die einzelnen Massnahmen betragen dürfen.

Kommt einer Massnahme eine besondere Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielsetzung des BKliG zu, kann ausnahmsweise ein Beitrag bis zu 75 Prozent gewährt werden. Dieses erhöhte Beitragssatzmaximum gilt so dann bei der finanziellen Unterstützung von Studien gemäss Art. 12.

Art. 16 Beitragsbemessung

Aus finanzpolitischer und finanzrechtlicher Sicht ist es angezeigt, die Grundsätze der Beitragsbemessung auf Gesetzesstufe zu regeln. Entsprechend enthält Art. 16 eine Aufzählung möglicher Bemessungskriterien. Die Liste ist nicht abschliessend und die Kriterien finden nicht kumulativ Anwendung, vielmehr werden sie je nach Fördertatbestand sinnvoll angewendet bzw. kombiniert. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

Entsprechend den Zielen des Gesetzes soll die Bemessung bei Klimaschutzmassnahmen primär aufgrund der effektiv verminderten oder der effektiv abgeschiedenen und dauerhaft gespeicherten Menge an CO₂ erfolgen (Art. 16 Abs. 1 lit. a und b). Insbesondere bei Demonstrations- und Versuchsanlagen kann auch das Potenzial zur Treibhausgasverminderung oder Abscheidung von CO₂ sowie der Innovationsgehalt berücksichtigt werden (lit. c). Mit der Berücksichtigung der Gesamtenergieeffizienz soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit trotz des vermehrten Einsatzes von Strom gewährleistet ist. In diesem Sinne ist die Gesamtenergieeffizienz insbesondere beim Einsatz von Winterstrom zu berücksichtigen. Zudem sollen auch die anderen erneuerbaren Energieträger möglichst sparsam eingesetzt werden (lit. d). Werden für ein Projekt zugekaufte Energien verwendet, z.B. Strom oder Fernwärme, entstehen bei der Produktion am Ort der Erzeugung Emissionen. Diese sowie die Emissionen entlang der gesamten dem Projekt vor- und nachgelagerten Wertschöpfungs-

kette können bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden (lit. e und f). Ebenso können die Umweltbelastungen, der Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Kreislauffähigkeit berücksichtigt werden (lit. g).

Art. 17 Verfahren der Beitragsgewährung

Die Kantonsbeiträge können auf Gesuch hin, also im Rahmen klassischer Förderbeitragsprogramme, oder mittels Ausschreibungen ausgerichtet werden. Die Ausschreibungen sind dabei nicht im beschaffungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr soll bei diesem Vorgehen – analog zum Bund – mit thematischen Ausschreibungen ein Auswahlverfahren für die eingereichten Förderprojekte definiert werden, um einen möglichst hohen Nutzen der Fördermittel zu erzielen und einen direkten Vergleich von innovativen und potenziell risikobehafteten Vorhaben zu ermöglichen.

Art. 18 Gewährung von Darlehen

Für die in der Bestimmung genannten Massnahmen sollen nicht nur Kantonsbeiträge, sondern auch Darlehen gewährt werden können – und zwar kumulativ zu den Beiträgen oder anstelle von Beiträgen. Die Maximalsätze gemäss Art. 15 bleiben anwendbar. Die Darlehen können maximal für 20 Jahre gewährt werden (Abs. 2) und sind zu verzinsen und abzusichern (Abs. 3). Die Einzelheiten zur Beitragsgewährung werden auf Verordnungsstufe festgelegt (Abs. 4).

4. Finanzierung

4.1 Spezialfinanzierung und Mittelbeschaffung

Art. 19 Spezialfinanzierung Klimaschutz

Ein zentrales Element des BKliG ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Massnahmen zur Zielerreichung. Art. 19 Abs. 1 schafft die Rechtsgrundlage für die Führung einer Spezialfinanzierung nach Art. 22 FHG (und Art. 25 Abs. 1 FHV) im Eigenkapital, deren Mittel für die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Gesetzes bestimmt sind. Die im Rahmen der Diskussionen zum AGD vielfach verwendete Bezeichnung «Bündner Klimafonds» ist finanzrechtlich unpräzise, da es sich nicht um einen Fonds im Sinne eines selbständigen Sondervermögens handelt. Um Klarheit zu schaffen, wird im BKliG auf den Begriff des «Bündner Klimafonds» konsequent verzichtet und von einer Spezialfinanzierung Klimaschutz gesprochen.

Die Spezialfinanzierung ist auf ein Vermögen von maximal 250 Mio. Franken beschränkt (Art. 19 Abs. 2). Wird dieses maximale Vermögen überschritten, erfolgt eine Zuweisung an den allgemeinen Staatshaushalt. Eine Verschuldung ist in einer Spezialfinanzierung nur möglich, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Art. 19 Abs. 3 sieht die

Möglichkeit einer «Schuld» von bis zu 50 Mio. Franken vor. Für den Fall, dass die Spezialfinanzierung vorübergehend nicht über genügend Mittel verfügt und deshalb ihren Zweck nicht erfüllen kann, ist eine Vorfinanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln (mit «Vorschüssen») möglich (vgl. Art. 22 Abs. 3 FHG). Entsprechende Regelungen finden sich auch bei den anderen kantonalen Spezialfinanzierungen (die maximale Verschuldung der Spezialfinanzierung Strasse beträgt 250 Mio. Franken, bei der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe ist die Verschuldung auf 80 Mio. Franken begrenzt).

Art. 20 Finanzierungsquellen

Art. 20 Abs. 1 legt die Finanzierungsquellen der Spezialfinanzierung fest. Zu den einzelnen Finanzierungsquellen wird auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen (Kap. III.3.4.3 bis III.3.4.8). Die Konjunktion «soweit» (Abs. 1 lit. b) beinhaltet aus sprachlogischen Gründen «sofern und soweit». Das heisst, wenn die Ausschüttung an den Kanton mehr als 60 Mio. Franken beträgt, dann soll der Kantonsanteil in dem Masse, in welchem die 60 Mio. Franken überschritten werden, in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln werden in Art. 21 näher geregelt, worauf in Art. 20 lit. c verwiesen wird. Aufgrund der Einmaligkeit bzw. Befristung werden die Einmaleinlage in Höhe von 200 Mio. Franken sowie die Zuweisung von Mitteln aus den temporären Ergänzungsbeiträgen des Bundes zum Ressourcenausgleich in den Schlussbestimmungen (Art. 28 und 29) geregelt. In Art. 20 lit. d wird darauf verwiesen.

Art. 21 Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln

Eine Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln in die Spezialfinanzierung Klimaschutz darf nicht zu einer festen Zweckbindung von Hauptsteuern führen. Sie ist deshalb als Kann-Bestimmung ausgestaltet und zudem betragsmässig nach oben begrenzt. Innerhalb dieses Rahmens zwischen Null und der Obergrenze soll der Grosse Rat flexibel sein. Die Mittel sind der Spezialfinanzierung über das Budget zuzuweisen. So rechtfertigt es sich, dass der Grosse Rat über die Mittelverwendung zulasten der Spezialfinanzierung Klimaschutz weitgehend abschliessend bestimmt (vgl. Art. 25 Abs. 1). Gemäss Art. 21 Abs. 1 kann der Grosse Rat bis zu zwei Prozent der dem allgemeinen Staatshaushalt zufließenden kantonalen Steuereinnahmen (kantonale Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, diverse Sondersteuern) der Spezialfinanzierung zuweisen. Diese Steuern sind in der Rubrik «5131 Kantonale Steuern» des Budgets oder der Jahresrechnung aufgeführt. Darin nicht enthalten ist die – für die Strassenrechnung zweckgebundene – Motorfahrzeugsteuer. Die nicht zweckgebundenen Steuereinnahmen betragen derzeit rund 850 Mio. Franken, was gemäss dem

höchstzulässigen Beitragssatz von zwei Prozent in Art. 21 Abs. 1 einer (jährlichen) maximalen Zuweisung von rund 17 Mio. Franken entsprechen würde.

Art. 21 Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die ausserordentlichen Beiträge, die zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen beschlossen werden können. Ausserordentliche Beiträge sind jedoch nur unter zwei Voraussetzungen möglich. Erstens muss ein positiver Abschluss der Erfolgsrechnung und zweitens muss bei der Spezialfinanzierung nach BKliG eine Verschuldung vorliegen. Diese Regelung ist analog bzw. vergleichbar ausgestaltet zu den Bestimmungen der Spezialfinanzierung Strasse.

Grundsätze der Mittelverwendung

Art. 22 Priorisierung

Die Priorisierung der Mittelvergabe aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz betrifft sowohl die Finanzplanung und Budgetierung als auch die Ausgestaltung und zeitliche Staffelung der Förderprogramme und Massnahmen. Prioritär sollen Massnahmen mit grosser Wirksamkeit sowie einer guten Kosteneffizienz gefördert werden. Aufgrund der zeitlichen Komponente der Zielsetzung (Absenkpfad) ist zudem die Umsetzungsreife zu berücksichtigen. Dennoch sollen auch für innovative Projekte oder Pilot- und Demonstrationsanlagen Mittel zur Verfügung stehen. Die Einhaltung des Absenkpfeils macht es notwendig, dass die Massnahmenfinanzierung auf die Zielerreichung abgestimmt wird. Die Regierung bringt die geplante Priorisierung dem Grossen Rat jeweils periodisch zur Kenntnis (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. b).

Anmerkung: Kern der Stossrichtung der Klimapolitik bildet die Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasemissionen. Massnahmen, welche dieses Ziel unterstützen, sind deshalb – zusammen mit den Massnahmen der Klimaanpassung – gegenüber Massnahmen zur Abscheidung, Verwendung und Speicherung von (abgeschiedenem) Kohlenstoff zu priorisieren. Bei den vermeidbaren Treibhausgasemissionen wird vorrangig deren Vermeidung und Verminderung angestrebt. Die sog. Negativemissionstechnologien braucht es für die Erreichung des Netto-Null-Ziels wegen der schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen, beispielsweise in der Landwirtschaft, Kehrlichtverbrennung oder Zementherstellung (vgl. dazu vorne Kap. III.3.3.6). Dies ist bei der Mittelverwendung für Negativemissionstechnologien zu berücksichtigen.

Art. 23 Verhältnis der Kantonsbeiträge aus der Spezialfinanzierung zueinander

Es sind Konstellationen denkbar, in welchen für Massnahmen sowohl eine Betrageserhöhung eines spezialgesetzlichen Kantonsbeitrags gemäss Art. 5 als auch ein Förderbeitrag nach Art. 7 ff. grundsätzlich in Frage

kommt. Würde ein «Green Deal-Bonus» nach Art. 5 und ein Kantonsbeitrag nach Art. 7 ff. ausgerichtet, würde der Beitrag zur Zielerreichung nach BKliG doppelt honoriert und die Mittel aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz nicht effizient eingesetzt. Art. 23 schliesst solche Doppelförderungen aus Mitteln der Spezialfinanzierung grundsätzlich aus.

Erfolgt die Ausrichtung eines spezialgesetzlichen Kantonsbeitrags ohne Beitragserhöhung nach Art. 5, so bleibt die Gewährung eines Förderbeitrags nach Art. 7 ff. für die nämliche Massnahme grundsätzlich möglich, unter Berücksichtigung der maximalen Beitragssätze gemäss Art. 15.

Art. 24 Verhältnis zu anderen Instrumenten zur Treibhausgasverminderung

Im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bestehen wie erwähnt Kompetenzüberschneidungen zwischen Bund und den Kantonen. Konflikte ergeben sich zudem bei der (kantonalen) Förderung von CO₂-Verminderungsmassnahmen bei Unternehmen, die in (internationale) Emissionshandelssysteme (EHS) oder andere bundesrechtliche Instrumente⁷² zur Verminderung der Treibhausgasemissionen eingebunden sind. Es besteht die Gefahr, dass die kantonalen Fördermittel für Massnahmen eingesetzt werden, die von diesen Unternehmen aufgrund anderweitiger Verpflichtungen ohnehin umgesetzt werden müssen, und dass durch die Doppelförderung unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen oder Mitnahmeeffekte entstehen. Art. 24 Abs. 1 schliesst deshalb die Förderung von Massnahmen aus, zu deren Umsetzung bereits über ein anderes Instrument zur Verminderung der Treibhausgasemissionen ein Anreiz besteht. Dies betrifft insbesondere Massnahmen bei Unternehmen, welche am EHS teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben. In Übereinstimmung mit der Regelung, wie sie in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 Abs. 4 KIG vorgesehen ist, sollen Förderbeiträge an solche Unternehmen unter Umständen für gewisse Massnahmen möglich bleiben. Nämlich dann, wenn ein am EHS teilnehmendes Unternehmen darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig ohne den Beitrag nicht umgesetzt würde, oder ein Unternehmen darlegt, dass es seine Verminderungsverpflichtung auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält. Auch für Massnahmen, die Teil eines Projekts oder Programms zur Emissionsverminderung im Inland («Kompensationsprojekt») sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet. Dies begründet sich darin, dass mit der Ausstellung von Bescheinigungen

⁷² Mit «Instrument» sind hier politische Instrumente gemeint, also Werkzeuge, um politisch definierte Ziele zu erreichen. Dies können z.B. marktwirtschaftliche Instrumente sein oder Vorschriften.

für ein Kompensationsprojekt der ökologische Mehrwert von Emissionsverminderungen oder der Erhöhung von Senkenleistungen bereits abgegolten ist (Art. 10 Abs. 8 CO₂-Verordnung). Dies soll in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden ist vorgesehen, dass mit einer Teilrevision des GWE Steuergutschriften für Unternehmen geschaffen werden, welche im «ESG-Bereich»⁷³ Massnahmen umsetzen.⁷⁴ Bei der Förderung durch Steuergutschriften wird ein Schwerpunkt auf die ökologische Nachhaltigkeit gelegt. Dadurch werden Anreize für unternehmerische Massnahmen geschaffen, die einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten können. Konkret soll ein zusätzlicher Effekt in Bezug auf den Klimaschutz, insbesondere die Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgasemissionen, erreicht werden. Mit der Steuergutschrift erfolgt eine indirekte Förderung des Unternehmens für die entsprechenden Massnahmen. Eine zusätzliche Förderung dieser Massnahmen aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz rechtfertigt sich nicht. Entsprechende Massnahmen sollen in den Ausführungsbestimmungen als nicht förderberechtigt bezeichnet werden.

Schliesslich sind – auch aufgrund der dynamischen Gesetzgebung des Bundes im Klimabereich – weitere Konstellationen denkbar, in welchen die Verwendung von Mitteln der Spezialfinanzierung nicht als sachgerecht zu erachten wäre, weil die (geförderte) Klimaschutzwirkung dem Gesuchsteller bereits anderweitig abgegolten wird. Die Regierung plant, für diese Fälle in der Ausführungsgesetzgebung weitere Regelungen zu treffen.

5. Vollzug

Art. 25 Zuständigkeiten

Abs. 1 hält fest, dass der Grosse Rat im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung die Kredite für die Ausgaben nach dem BKliG in abschliessender Kompetenz festlegt. Diese Delegation der Ausgabenkompetenz hat zur Folge, dass die Bestimmungen der Kantonsverfassung über das Finanzreferendum grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen. Da eine Spezialfinanzierung geführt wird und die Einlagen in diese Spezialfinanzierung im BKliG genau geregelt und begrenzt sind, wird die Haushaltsbelastung

⁷³ ESG steht für «Environment, Social and Governance», also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁷⁴ Botschaft der Regierung vom 13. August 2024 betreffend Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden – Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (BR 720.000) und Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100), Heft Nr. 6/2024–2025, S. 321 ff., S. 350.

im Wesentlichen durch die Finanzierungsseite bestimmt. Das Finanzreferendum ist nicht erforderlich, um – wie sonst – die indirekte Mitbestimmung der Stimmberechtigten bei der Steuerbelastung sicherzustellen, und ein grundsätzlicher Referendumsausschluss für die Ausgaben zu Lasten der Spezialfinanzierung ist zulässig und gerechtfertigt. Gleichzeitig sollen nach Abs. 1 Satz 2 Kredite für Einzelvorhaben, die 10 Mio. Franken übersteigen, dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt werden, um eine materielle Mitbestimmung bei wichtigen Verwaltungsentscheiden zu ermöglichen. Die gewählte Regelung stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung des verfassungsmässigen Referendumsrechts zulässt. Sie stellt gewissermassen einen Zwischenschritt einer vollständigen Delegation der Ausgabenkompetenzen an den Grossen Rat dar. Sie ermöglicht die rasche Umsetzung von Einzelvorhaben bis 10 Mio. Franken ohne Prüfung der finanzrechtlichen Bindung der jeweiligen Ausgabe nach der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

Der Vollzug des Gesetzes obliegt der Regierung (Abs. 2), wobei sie einzelne Zuständigkeiten auf dem Verordnungsweg delegieren kann (Art. 22 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; BR 170.300]). Die Zuständigkeiten für die Gewährung und Abwicklung von Förderbeiträgen nach den Spezialgesetzen bleiben unverändert. Da im Bereich der Innovationsförderung mit komplexeren Förderprojekten zu rechnen ist, kann es notwendig sein, für die Beurteilung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen externe Expertinnen und Experten beizuziehen. Externe Expertinnen und Experten können auch bei der Durchführung von Auktionen unterstützend tätig werden (Abs. 3).

Art. 26 Vollzugaufwand

Die Verwaltungskosten für den Vollzug des BKliG, einschliesslich der Aufwendungen für Aufträge an Dritte als auch für die externen Expertinnen und Experten, sollen durch die Spezialfinanzierung Klimaschutz gedeckt werden können.

Art. 27 Periodische Berichterstattung

Das FHG sieht für Kantonsbeiträge ein Beitragscontrolling vor (siehe Art. 48 FHG). Die periodische Berichterstattung und Erfolgskontrolle gemäss Art. 27 geht darüber hinaus und fokussiert auf die Zielerreichung des BKliG, wie dies vom Grossen Rat gefordert wurde (GRP 2021/2022, S. 224). Gleichzeitig gibt die Regierung bekannt, wie sie die Mittel priorisieren will (Art. 22). Die periodische Berichterstattung beinhaltet also sowohl den Blick zurück (Wo wurden welche Mittel eingesetzt?), eine Standortbestimmung (Wo stehen wir in Bezug auf die Zielerreichung?) und den Blick nach vorne

(Wo werden die Mittel künftig eingesetzt?). Sie gibt somit einen umfassenden Blick auf die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes.

Der Mehrjahres-Rhythmus der Berichterstattung soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Zeichnet sich anhand der Erfolgskontrolle eine wesentliche Zielverfehlung ab, hat die Regierung im Klimabericht (Klimaprogramm und Bericht zur Erfolgskontrolle) zusätzliche Massnahmen aufzuzeigen. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird aber auch darzulegen sein, welche Massnahmen nicht mehr weitergeführt bzw. nicht mehr aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz finanziert werden sollen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28 Einmalige Einlage

Art. 28 bildet die Grundlage für die Einmaleinlage in der Höhe von 200 Mio. Franken in die Spezialfinanzierung Klimaschutz. Die Rechtsgrundlage für diese ausserordentliche Einlage aus allgemeinen Staatsmitteln bzw. aus dem frei verfügbaren Eigenkapital findet sich aufgrund der Einmaligkeit in den Schlussbestimmungen. Die Höhe der Einlage liegt innerhalb der Bandbreite, die bereits im Grundlagenbericht zum Finanzierungskonzept des AGD und in der Botschaft formuliert wurde.⁷⁵

Art. 28 ist so formuliert, dass die Einmaleinlage sowohl betraglich als auch zeitlich abschliessend festgelegt ist. Sie erfolgt im Jahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung. Die Regierung legt diesen Zeitpunkt fest. Je nach Zeitbedarf für die Beratung des BKliG im Grossen Rat und einer allfälligen Nutzung der Referendumsmöglichkeit ist die Inkraftsetzung von Art. 28 noch im 2025 möglich. In diesem Fall erfolgt diese Einmaleinlage zulasten der Jahresrechnung 2025. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. a FHG ist in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 lit. e FHG dafür kein Budget- oder Nachtragskredit erforderlich. Für diese Einlage ist Zweck, Umfang und Zeitpunkt durch das BKliG festgelegt. Diese Aussage gilt auch für den Fall, dass die Einmaleinlage erst im 2026 erfolgt.

Art. 29 Ergänzungsbeiträge des Bundes

Bei der Zuweisung der Ergänzungsbeiträge des Bundes zum Ressourcen- ausgleich handelt es sich um eine bis 2030 befristete Finanzierungsquelle der Spezialfinanzierung (vgl. dazu Ziff. III.3.4.7). Vergleichbar mit der Regelung betreffend SNB-Gelder (Art. 20 lit. b) erfolgt dabei eine Zuweisung erst, wenn die dem Kanton jährlich zufließenden Ergänzungsbeiträge eine bestimmte Höhe überschreiten. Art. 29 legt fest, dass diese Schwelle 30 Mio. Franken beträgt. Wie in den Erläuterungen zu Art. 20 ausgeführt, bedeutet «soweit» hier «sofern und soweit».

⁷⁵ Vgl. auch Econcept (2021), «Finanzierungskonzept Aktionsplan Green Deal Graubünden», Schlussbericht vom 27. Mai 2021 und Botschaft AGD Etappe I, S. 314 (siehe Fussnote 7).

Art. 30 Evaluation der Spezialfinanzierung

Von der periodischen Berichterstattung gemäss Art. 27 zu unterscheiden ist die Evaluation der Spezialfinanzierung nach Art. 30. Dem Grossen Rat steht es grundsätzlich immer zu, bzw. es ist seine Aufgabe, die Wirksamkeit von Erlassen zu überprüfen. Art. 30 sieht nun vor, dass die Regierung acht Jahre nach der Einführung der Spezialfinanzierung ihrerseits deren Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft (Abs. 1). Sie wird dabei die Ergebnisse der Erfolgskontrolle gemäss Art. 27 miteinbeziehen. Im Vordergrund steht hier jedoch nicht die Wirksamkeit der Massnahmen, sondern das Instrument der Spezialfinanzierung zur Sicherstellung der erforderlichen Mittel. Gestützt darauf erstattet sie dem Grossen Rat Bericht und macht darin Vorschläge für allfällig notwendige Änderungen u.a. im Hinblick auf die Zukunft der Spezialfinanzierung.

2. Fremdänderungen

2.1. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz; BR 433.100)

Art. 3 Abs. 1 Veranstaltungen

In Umsetzung des Auftrags Brunold betreffend «Green-Tec-Cluster» in Graubünden (vgl. Kap. I.1.5) werden Weiterbildungsangebote finanziell unterstützt, die praxis- und anwendungsorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem für die Umsetzung des AGD relevanten Bereich vermitteln (lit. c). Dies könnten beispielsweise Weiterbildungen zum Solarteur, zur Gebädefachfrau, zum Installateur von Wärmepumpen oder zur Fachperson Wasser im Siedlungsraum sein.

Für diesen neuen Fördertatbestand ist als Grundvoraussetzung, um Mittel aus der Spezialfinanzierung ausrichten zu können, ein neuer Budgetposten einzurichten und mit ordentlichen Budgetmitteln zu versehen (vgl. Kap. III.3.3.1).

2.2. Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100)

Art. 55 Abs. 3 und 4 Spezialfinanzierung, Kompetenzen, Abgrenzungen Art. 56 Abs. 1 lit. a Einnahmen

Der Anteil des Kantons Graubünden an der LSVA fliesst ab der Inkraftsetzung der Fremdänderung des StrG nicht mehr zu 100 Prozent, sondern zu 70 Prozent in die Spezialfinanzierung Strasse, was in Art. 56 Abs. 1 lit. a

StrG verankert ist. Der jährliche Einnahmefall für die Strassenrechnung gegenüber der bisherigen Regelung beträgt gemäss derzeitigem LSVA-Anteil rund 16 Mio. Franken. Die Strassenrechnung weist dabei seit 2014 das maximal zulässige Vermögen von 100 Mio. Franken aus. Um eine allfällige hohe Verschuldung bei der Strassenrechnung zu vermeiden und eine langfristige Finanzierungssicherheit für die Realisierung von künftigen Grossprojekten im Strassenbau zu erreichen, ist als Kompensation bei Überschreiten der Strassenschuld von 100 Mio. Franken eine höhere jährliche Minimalzuweisung aus den allgemeinen Staatsmitteln vorzusehen. In Art. 55 Abs. 3 StrG wird entsprechend ergänzt, dass bei einer Strassenschuld von über 100 Mio. Franken der Mindestbeitrag von bisher 25 Prozent (derzeit gut 22 Mio. Franken) auf 50 Prozent der Verkehrssteuern erhöht wird.

In Art. 55 Abs. 4 wird neu das Wort «Millionen» ausgeschrieben anstelle der Verwendung der Abkürzung «Mio.» Dies ist eine rein sprachliche Änderung, der Inhalt von Art. 55 Abs. 4 StrG bleibt unverändert. Diese Änderung betrifft nur den deutschsprachigen Text.

2.3. Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200)

Art. 16 Abs. 1 Vorbild Kanton

Neben den kantonseigenen Bauten werden neu auch Bauten erfasst, welche mit Kantonsbeiträgen (gemeint sind hier Baubeiträge) finanziert werden. Wann von einer massgeblichen Finanzierung auszugehen ist, wird auf Verordnungsstufe festgelegt, wobei mindestens eine 50-prozentige Finanzierung durch den Kanton erforderlich ist. Zudem wird neu der Gebäudestandard vorgegeben.

Art. 23b Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotenzials

Der Kanton kann gestützt auf diese Bestimmung Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung fördern, die – anders als dies heute vielfach umgesetzt wird – nicht auf den Eigenbedarf der betreffenden Liegenschaft optimiert werden, sondern grösser dimensioniert sind. Diese Anlagen produzieren «Solarstrom für die Allgemeinheit». Vorgesehen ist, dass in der Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV; BR 820.210) die Förderfähigkeit für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 20 Watt Peak pro Quadratmeter (Wp/m²) Energiebezugsfläche des entsprechenden Gebäudes festgelegt wird.

Für diesen neuen Fördertatbestand ist als Grundvoraussetzung, um Mittel aus der Spezialfinanzierung ausrichten zu können, ein neuer Budgetposten einzurichten und mit ordentlichen Budgetmitteln zu versehen (vgl. Kap. III.3.3.1).

Art. 23c Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Gemäss Abs. 1 kann der Kanton Förderbeiträge für die Erstellung von Ladeinfrastruktur in und an bestehenden Mehrfamilienhäusern gewähren. Die Förderung ist notwendig, da aufgrund komplizierterer Eigentumsverhältnisse bzw. der Mieter-Vermieter-Konstellation und der höheren Kosten für die Nachrüstung im Vergleich zur Direktinstallation bei (Ersatz-)Neubauten ein nachgewiesener Investitionsstau in Ladeinfrastruktur bei diesen Objekten besteht. Gefördert werden soll die Erstellung der sog. Basisinfrastruktur (Ausbaustufen C1 «Power to Garage» und C2 «Power to Parking» gemäss SIA 2060, Stand 2020) im Bereich bis 22 Kilowatt (kW) Ladeleistung. Zudem sollen Förderbeiträge für die Erstellung von stromnetzdienlicher Ladeinfrastruktur bei Ein- und Mehrfamilienhäusern ausgerichtet werden (Abs. 3). Dabei ist in einem ersten Schritt vorgesehen, bidirektionale Ladepunkte zu fördern. Diese ermöglichen, das Elektroauto als temporären Stromspeicher zu verwenden und so temporären Stromspitzen im Verteilnetz entgegenzuwirken. Ladeinfrastrukturen bei Büro- und Gewerbebauten, Einkaufseinrichtungen und Park-and-Ride-Anlagen sind nicht beitragsberechtigt.

Mit Abs. 2 wird die Grundlage geschaffen für ein Förderprogramm (ausschliesslich) zu Gunsten der Bündner Gemeinden, welche öffentlich zugängliche Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausstatten. Um eine Förderung zu erhalten, werden die betreffenden Gemeinden einerseits ein Parkierungskonzept ausarbeiten und darin die Parkplätze mit und ohne Ladepunkten aufzeigen müssen. Andererseits werden die Gemeinden zusätzlich dazu verpflichtet, ihre Parkplätze marktkonform zu bewirtschaften.

Die Förderprogramme für die E-Ladeinfrastruktur sind befristet bis 2030 (Abs. 4). Diese Befristung im Sinne einer Anschubfinanzierung soll dazu beitragen, dass die Investitionen in E-Ladeinfrastrukturen möglichst rasch ausgelöst werden.

Für diesen neuen Fördertatbestand ist als Grundvoraussetzung, um Mittel aus der Spezialfinanzierung ausrichten zu können, ein neuer Budgetposten einzurichten und mit ordentlichen Budgetmitteln zu versehen (vgl. Kap. III.3.3.1).

Art. 24 Bemessung

Es wird ergänzt, dass die Bemessungskriterien auch für Art. 23b und Art. 23c gelten sollen.

Art. 28 Abs. 2 Verwirkung des Beitragsanspruchs

In Umsetzung des Auftrags Wilhelm betreffend Förderprogramm Wärmeerzeugungsanlagen (vgl. Kap. I.2.5) wird die Gültigkeitsdauer der Zusicherung von Förderbeiträgen von zwei auf drei Jahre verlängert. Die bereits

heute vorgesehene Fristerstreckung kann neu um zwei Jahre (statt bisher ein Jahr) verlängert werden. Wird sie gewährt, so beträgt die Gültigkeitsdauer somit maximal fünf Jahre ab dem Datum der Zusicherung, womit die vom Auftrag Wilhelm geforderte Flexibilisierung umgesetzt wird.

2.4. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; BR 910.000)

Art. 25 Abs. 3 1. Finanzierung

Für eigenständige kantonale Massnahmen gemäss dem Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; BR 910.000) gilt bislang gemäss Art. 25 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes eine Budget- bzw. Ausgabenlimite von grundsätzlich maximal 5 Mio. Franken. Die aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz finanzierten Massnahmen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. m BKliG) sind in dieser Limite nicht enthalten. Finanzpolitisch lässt sich dies damit begründen, dass sich sämtliche Einlagen in die Spezialfinanzierung Klimaschutz auf eine vom Grossen Rat geschaffene gesetzliche Grundlage stützen und betragsmässig klar begrenzt sind. Das bedeutet, dass Beiträge aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz an Massnahmen gemäss Art. 11 Landwirtschaftsgesetz nicht an die Limite von 5 Mio. Franken angerechnet werden. Entsprechend ist ein Vorbehalt in Art. 25 Abs. 3 Landwirtschaftsgesetz anzubringen.

2.5. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 1 Höhe der Kantonsbeiträge

Werden gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. 1 BKliG ergänzend Beiträge aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz ausgerichtet, so müssen die Beitragsgrenzen in Art. 49 Abs. 1 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (BR 915.100) in dem Sinn geändert werden, als dass Beiträge aus der Spezialfinanzierung und somit kantonale Beiträge bis 80 Prozent der subventionsberechtigten Kosten betragen können; gemäss geltendem Art. 49 Meliorationsgesetz wären nur maximal 40 bzw. 50 Prozent Kantonsbeiträge möglich, weil dort jeweils eine Mitfinanzierung durch den Bund erfolgt. Die weiteren Fördervoraussetzungen nach Bundesrecht und Meliorationsgesetz müssen jedoch erfüllt sein.

V. Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen

Art. 64a Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100) verpflichtet die Regierung, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung zu machen. Um diese Vorgabe zu erfüllen, werden nachfolgend die Stossrichtung und der wesentliche Inhalt der Änderungen dargestellt, welche die Regierung auf Verordnungsebene zu erlassen beabsichtigt.

Die Ausführungsbestimmungen zum BKliG werden in einer *Verordnung über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden (BKliV)* geregelt. Voraussichtlich wird sie sich in folgende sechs Abschnitte gliedern: Im *ersten* Abschnitt werden das Treibhausgasbudget (konkret in tCO₂eq) und der Absenkpfad (Zwischenschritte in Fünfjahresperioden) normiert. Die Massnahmen zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Kantons sollen in einem *zweiten* Abschnitt geregelt werden. Insbesondere wird aufzuzeigen sein, inwieweit auch indirekte Emissionen sowie vor- und nachgelagerte Emissionen berücksichtigt werden sollen. Der *dritte* Abschnitt wird die Ausführungsbestimmungen enthalten zu den Voraussetzungen zur Erhöhung spezialgesetzlicher Kantonsbeiträge («Green Deal-Bonus»). Sodann werden in einem *vierten* Abschnitt die neu mit dem BKliG eingeführten Förderbeiträge für neuartige Technologien und Prozesse sowie nachwachsende Rohstoffe geregelt. Es werden mit Blick auf die Zielsetzungen die einzelnen Fördervoraussetzungen konkretisiert. Ebenso werden die anrechenbaren Aufwendungen und die Bemessung der einzelnen Beiträge näher beschrieben. Ebenfalls in diesem Abschnitt sind die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich Beiträge, die Anforderungen an die Beitragsgesuche sowie die Abwicklung (Schlussabrechnung und Auszahlung) zu regeln, sofern sich dies nicht bereits aus dem FHG ergibt. Von Bedeutung sind hier insbesondere die Vorgaben für die Durchführung von Ausschreibungen für Förderbeiträge. Während für die Führung der Spezialfinanzierung keine Ausführungsbestimmung zu erlassen sind – die Regelungen in FHG und FHV sind hier umfassend – werden weitere Einzelheiten zur Mittelverwendung, namentlich der Priorisierung, im *fünften* Abschnitt der Verordnung geregelt. Im letzten, *sechsten* Abschnitt werden Vollzugsfragen geregelt, insbesondere werden die Zuständigkeiten festgelegt und die periodische Berichterstattung näher geregelt.

Die Fremdänderungen im BEG machen eine Teilrevision der *Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV)* erforderlich. Die Ausführungsbestimmungen betreffend Vorbildfunktion (Art. 42 ff. BEV) sind dem neuen Anwendungsbereich des neuen Art. 16 BEG entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Für die Förderprogramme betreffend vollflächige Photovol-

taikanlagen (neuer Art. 23b BEG) und Ladinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (neuer Art. 23c BEG) sind in der BEV im Abschnitt «3.2. Förderung» die Fördervoraussetzungen zu ergänzen. Weitere Einzelheiten zu den Förderprogrammen werden gestützt auf Art. 55 BEV durch Vollzugsrichtlinien auf Departementsstufe geregelt werden können.

Die BKliV und die Teilrevision BEV sollen zeitgleich mit dem BKliG in Kraft gesetzt werden.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Die Spezialfinanzierung Klimaschutz bedarf einer besonders umsichtigen Organisation und Planung. Der lange Zeithorizont des AGD geht einher mit einer zu erwartenden raschen technologischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien. Diese dynamische Entwicklung betrifft auch sektorale Klimaziele oder gesetzliche Regelungen auf kantonaler und nationaler Ebene, die es bei der Ausgestaltung und Umsetzung des AGD zu berücksichtigen gilt. Dadurch können Synergien genutzt und der Vollzug vereinfacht werden. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen zu innovativen Projekten und zu Negativemissionstechnologien, die sich stark am KIG orientieren.

Der Vollzug des BKliG zur Umsetzung des AGD umfasst verschiedene zusätzliche Aufgaben. Dazu gehören die Bearbeitung von Gesuchen um verstärkte und neue Förderungen, der Beizug der Umweltfachstelle bei der Beurteilung von Gesuchen nach Art. 5 BKliG, das Ausschreiben und Prüfen von Auktionen (Art. 17 Abs. 1 BKliG), das Prüfen und Bearbeiten von komplexen Vorhaben gemäss Art. 7 bis 11 BKliG, die Mehrjahresplanung mit Massnahmen- und Finanzierungsprogramm («Klimaprogramm»), das Finanz- und Ausgabenmanagement, das Monitoring der Wirkung und der Spezialfinanzierung Klimaschutz («Bericht zur Erfolgskontrolle»), das Erstellen von Treibhausgasemissionsbilanzen sowie die periodische Berichterstattung («Klimabericht») gemäss Art. 27 Abs. 1 BKliG. Auch wenn die Möglichkeiten zur Abwicklung der zusätzlichen Aufgaben durch Aufträge an Dritte ausgeschöpft werden, verbleiben gegenüber dem heutigen Stand mit dem BKliG zusätzliche Aufgaben in der Verwaltung, die mit dem bestehenden Personal nicht bewältigt werden können. Aus heutiger Sicht wird von einem zusätzlichen Bedarf von 400 Stellenprozenten ausgegangen: 100 Stellenprocente beim AEV für die Abwicklung der Massengeschäfte im Zusammenhang mit dem Gebäudeprogramm, der Ladeinfrastruktur und den Photovoltaikanlagen, 100 Stellenprocente beim Plantahof für ein neu zu

schaffendes Kompetenzzentrum «klimafreundliche Landwirtschaft» sowie 200 Stellenprozent beim ANU für die übrigen oben beschriebenen Aufgaben. Für spezifische Aufgaben oder Dienstleistungen werden zudem externe Dritte beizuziehen sein (vgl. dazu auch Art. 25 Abs. 3 BKliG). Die benötigten Stellen sollen von der Regierung im Rahmen des ordentlichen Stellenbewirtschaftungsverfahrens innerhalb des finanzpolitischen Richtwertes Nr. 6 (Lohnsumme für die Stellenbewirtschaftung) des Grossen Rates geschaffen werden.

2. Personelle Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionen.

3. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Grundlagendokumente zum AGD gehen kumuliert bis 2050 für die verstärkte Förderung von Klimaschutzmassnahmen von einem kantonalen Gesamtfinanzbedarf in der Höhe von rund 1 Mrd. Franken (Kostenstand 2023) aus, was durchschnittlich rund 40 Mio. Franken pro Jahr entspricht.⁷⁶

Wie oben in Kap. I.1.3 ausgeführt, werden die mit dem VK für die Umsetzung der AGD Etappe I beim Ausbau der erneuerbaren Energien (26 Mio. Franken), bei der Energieeffizienzsteigerung im Gebäudepark und beim Heizungersatz (24 Mio. Franken) und bei der Dekarbonisierung des Verkehrs (12 Mio. Franken) zur Verfügung stehenden Mittel von insgesamt 62 Mio. Franken (VK ohne den Anteil der Landwirtschaft in der Höhe von rund 5 Mio. Franken) bereits Ende 2024 aufgebraucht sein. Da das BKliG frühestens im Januar 2026 in Kraft treten kann, hat der Grosse Rat auf Antrag der Regierung in der Junisession 2024 einen Zusatzkredit in Höhe von 20 Mio. Franken beschlossen. Damit können die laufenden Förderprogramme ohne Unterbruch bis Ende 2025 fortgeführt werden. Der Zusatzkredit wurde – analog zum VK von 67 Mio. Franken im 2021 – mit einer Reservebildung im Umfang von 20 Mio. Franken verbunden (vgl. Kap. I.1.3). Die Förderung durch die Spezialfinanzierung Klimaschutz sollte ab 2026 möglich sein. Sollte sich die Inkraftsetzung des BKliG jedoch verzögern, müsste geprüft werden, ob dem Grossen Rat ein weiterer Zusatzkredit beantragt werden muss.

⁷⁶ Econcept (2021), «Finanzierungskonzept Aktionsplan Green Deal Graubünden», Schlussbericht vom 27. Mai 2021; EBP (2021), «Aktionsplan Green Deal Graubünden. Massnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung», Schlussbericht vom 1. Juni 2021.

In der ersten Phase der Spezialfinanzierung Klimaschutz (erste zehn bis 15 Jahre ab Inkraftsetzung des BKliG) ist es sehr wahrscheinlich, dass mehr Mittel nachgefragt und Beiträge gesprochen werden, als jährlich durchschnittlich zur Verfügung stehen. Die Modellierung des Mittelbedarfs geht für die erste Dekade vom Anderthalbfachen pro Jahr aus, also von knapp 60 Mio. Franken. Die Finanzierungsquellen der Spezialfinanzierung sind bewusst nicht auf eine Finanzierung bis 2050 ausgelegt. Damit soll einerseits verhindert werden, dass im Voraus Gelder angehäuft werden. Andererseits kann der weitere Finanzbedarf aufgrund der Nachfrage und der Intensität der Mittelvergabe zu Beginn besser abgeschätzt werden.

Gemäss Art. 28 BKliG werden der Spezialfinanzierung Klimaschutz im Startjahr einmalig kantonale Mittel in der Höhe von 200 Mio. Franken zugewiesen. Mit der weiteren Zuweisung von zweckgebundenen Einnahmen aus der LSVA in der Höhe von jährlich rund 16 Mio. Franken sowie allfälligen Zuweisungen, die von der SNB in Jahren mit hohen Gewinnausschüttungen von über 60 Mio. Franken stammen, kann zusammen mit den befristeten Ergänzungsbeiträgen des Bundes zum Ressourcenausgleich für die ersten zehn Jahre mit verfügbaren spezialfinanzierten Mitteln in der Höhe von 400 bis 500 Mio. Franken gerechnet werden. Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Basisszenarios für die Finanzierung dürfte der Vermögenssaldo frühestens nach zehn Jahren (ca. 2036) ins Minus rutschen. Sollte der Bund die Gelder für das Gebäudeprogramm erheblich kürzen oder streichen (vgl. Abschnitt I.3.2), könnte dies bereits nach rund sechs Jahren der Fall sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden ausschliesslich Mittel verwendet, die weder aus neuen Steuern noch aus neuen Abgaben stammen, sondern aus dem frei verfügbaren Eigenkapital («Steuern der Vergangenheit»), aus LSVA-Einnahmen (bestehende Abgaben, die gesetzeskonform zweckgebunden werden), aus allfälligen hohen Gewinnausschüttungen der SNB und aus Ergänzungsbeiträgen. Der allgemeine Finanzhaushalt wird durch diese Zweckbindung nicht zusätzlich belastet. Lediglich in Jahren mit hohen Gewinnausschüttungen der SNB fallen die Gewinnspitzen nicht dem allgemeinen Haushalt zu. Erst bei Überschreiten einer Strassenschuld von 100 Mio. Franken müssten zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt eingesetzt werden (vgl. Kap. III.3.4.5), was nach heutiger Einschätzung rund zehn Jahre dauern dürfte. Schliesslich wird auch das frei verfügbare Eigenkapital reduziert und damit der Spielraum für weitere Ausgaben aus dieser Quelle eingeschränkt.

Für den Vollzug bzw. die Umsetzung des BKliG werden voraussichtlich zusätzlich 400 Stellenprozente benötigt (vgl. Kap. VI.1.), was jährliche Kosten von rund 800 000 Franken verursacht. Zusätzlich ist mit rund 250 000 Franken pro Jahr für Aufträge an Dritte zu rechnen (für die Unterstützung

bei der Ausschreibung und Auswertung von Auktionen, für die Unterstützung bei der Prüfung und Beurteilung komplexer Projekte, für die Erstellung von Emissionsbilanzen). Unter Berücksichtigung der Teuerung und der Mehrwertsteuer ist aus heutiger Sicht von einem jährlichen Vollzugsaufwand von rund 1 Mio. Franken auszugehen. Die Regierung beabsichtigt, diesen vollumfänglich durch die Spezialfinanzierung zu decken (vgl. Kap. IV.1., Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 1 BKliG).

4. Finanzielle Auswirkungen für Unternehmen und Haushalte

Unternehmen und Haushalte werden durch das BKliG zumindest in den Anlaufjahren nicht zusätzlich belastet. Im Gegenteil: Die eingezahlten Mittel kommen ihnen praktisch vollständig zugute. Gegenwärtig fließen für fossile Brenn- und Treibstoffe über 400 Mio. Franken aus Graubünden jährlich ab, der grösste Teil davon ins Ausland. Mit dem AGD kann ein bedeutender Teil dieser finanziellen Mittel in die Binnenwirtschaft investiert werden, indem z. B. erneuerbare Energieprojekte wie Photovoltaikanlagen lokal umgesetzt werden und so die regionale Wirtschaft gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des Grundlagenberichts zum AGD die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des AGD modelliert. Die Wertschöpfungseffekte wurden demnach auf 1100 Mio. Franken und der kumulierte Beschäftigungseffekt auf 13 000 Vollzeitäquivalente geschätzt.⁷⁷ Diese entstehen voraussichtlich in der Bau-, Verkehr- und Logistikbranche aber auch im verarbeitenden Gewerbe. Zudem dürften wissensintensive Dienstleistungen und der Handel vom AGD überproportional profitieren.⁷⁸

Spätestens dann, wenn der Bestand der Spezialfinanzierung negativ wird, müssen entweder Zuführungen aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgen oder zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen werden. Zuführungen aus allgemeinen Staatsmitteln wären gemäss Art. 21 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 lit. c BKliG in einem bestimmten Rahmen möglich. Zusätzliche Finanzierungsquellen können entweder eine weitere einmalige Einlage aus dem frei verfügbaren Eigenkapital sein oder (neue) verursachergerechtere Abgaben und Gebühren.⁷⁹ Diese sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Erlass-

⁷⁷ Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer Vollzeitstelle während eines Kalenderjahres. Rein rechnerisch bedeutet dies also durchschnittlich rund 450 neue Vollzeitstellen während der gesamten Periode 2021–2050.

⁷⁸ Econcept (2021), «Finanzierungskonzept Aktionsplan Green Deal Graubünden», Schlussbericht vom 27. Mai 2021.

⁷⁹ Dies könnten z. B. diejenigen gemäss Beilage 4 der Vernehmlassungsvorlage sein, vgl. [Vernehmlassung](#) zum Erlass eines Klimafondsgesetzes im Rahmen des Aktionsplans Green Deal.

ses, sondern müssen zum Zeitpunkt, wenn sich in der Spezialfinanzierung Klimaschutz eine Unterdeckung abzeichnet, geprüft werden. Eine allfällige Umsetzung wäre verbunden mit separaten Gesetzgebungsprozessen.

5. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Wahrnehmung der Vorbildfunktion könnte jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Diese lassen sich aber zum heutigen Zeitpunkt kaum beziffern.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, [Prot. Nr. 1070/2010]) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage beachtet.

VIII. Inkrafttreten

Das vorliegende BKliG untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV). Das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung kann innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates gestellt werden (Art. 17 Abs. 3 KV).

Das Gesetz kann demnach frühestens nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Diese plant, sowohl das Gesetz als auch die Verordnung so rasch wie möglich, voraussichtlich per 1. Januar 2026, in Kraft zu setzen.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden (BKliG; BR 820.400) zuzustimmen;
3. folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben:
 - 3.1 Auftrag Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» (GRP 2018/2019, S. 677; GRP 2021/2022, S. 241 ff.), überwiesen am 13. Juni 2019)
 - 3.2 Auftrag Kappeler betreffend Kantonale CO₂-Kompensationsplattform vom 12. Juni 2019 (GRP 2018/2019, S. 798; GRP 2019/2020, S. 224 ff., überwiesen am 21. Oktober 2019)
 - 3.3 Auftrag Wilhelm betreffend rascher Abbau von regulatorischen Hürden beim Förderprogramm im Bereich von Wärmeerzeugungsanlagen vom 8. Dezember 2021 (GRP 2021/2022, S. 402; GRP 2021/2022 S. 912 ff., überwiesen am 20. April 2022)
 - 3.4 Auftrag Brunold betreffend «Green-Tec-Cluster» in Graubünden vom 21. April 2022 (GRP 2021/2022, S. 819; GRP 2022/2023, S. 319 ff.; überwiesen am 18. Oktober 2022)
 - 3.5 Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD Etappe II vom 7. Dezember 2022 (GRP 2022/2023, S. 389; GRP 2022/23, S. 854, überwiesen am 13. Juni 2023)

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Parolini*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

aee	Organisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizien
<i>aee</i>	<i>Associaziun tetgala da l'economia per las energias regenerablas e l'effizienz energetica</i>
<i>aee</i>	<i>Associazione mantello dell'economia per le energie rinnovabili e l'efficienza energetica</i>
AEV	Amt für Energie und Verkehr
<i>UEnTr</i>	<i>Uffizi d'energia e da traffic</i>
<i>UEnTr</i>	<i>Ufficio dell'energia e dei trasporti</i>
AGD	Aktionsplan Green Deal
<i>AGD</i>	<i>Plan d'acziun Green Deal</i>
<i>PAGD</i>	<i>Piano d'azione Green Deal</i>
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
<i>AVS</i>	<i>assicurazione per vegls e survivents</i>
<i>AVS</i>	<i>Assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti</i>
AJF	Amt für Jagd und Fischerei
<i>UCP</i>	<i>Uffizi da chatscha e pestga</i>
<i>UCP</i>	<i>Ufficio per la caccia e la pesca</i>
ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
<i>UAG</i>	<i>Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun</i>
<i>UAG</i>	<i>Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione</i>
ANU	Amt für Natur und Umwelt
<i>UNA</i>	<i>Uffizi per la natira e l'ambient</i>
<i>UNA</i>	<i>Ufficio per la natura e l'ambiente</i>
BBi	Bundesblatt
<i>FF</i>	<i>Fegl uffizial federal</i>
<i>FF</i>	<i>Foglio federale</i>
BEG	Energiegesetz des Kantons Graubünden (BR 820.200)
<i>LEG</i>	<i>Lescha d'energia dal chantun Grischun (DG 820.200)</i>
<i>LGE</i>	<i>Legge sull'energia del Cantone dei Grigioni (CSC 820.200)</i>
BEV	Energieverordnung des Kantons Graubünden (BR 820.210)
<i>OEG</i>	<i>Ordinaziun d'energia dal chantun Grischun (DG 820.210)</i>
<i>OGE</i>	<i>Ordinanza sull'energia del Cantone dei Grigioni (CSC 820.210)</i>
BKliG	Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden
<i>LCCLima</i>	<i>Lescha davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecciun dal clima en il Grischun</i>
<i>LFCl</i>	<i>Legge concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima nei Grigioni</i>
BKliV	Verordnung über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden
<i>OCCLima</i>	<i>Ordinaziun davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecciun dal clima en il Grischun</i>
<i>OFCl</i>	<i>Ordinanza concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima nei Grigioni</i>

BR	Bündner Rechtsbuch (systematische Sammlung)
<i>DG</i>	<i>Cudesch da dretg grischun (collecziun sistemática)</i>
<i>CSC</i>	<i>Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>
CO₂	Kohlendioxid
<i>CO₂</i>	<i>dioxid carbonic</i>
<i>CO₂</i>	<i>Anidride carbonica</i>
DFG	Departement für Finanzen und Gemeinden
<i>DFV</i>	<i>Departament da finanzas e vischnancas</i>
<i>DFC</i>	<i>Dipartimento delle finanze e dei comuni</i>
DWGR	Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden
<i>OTEG</i>	<i>Organisaziuns da tetg da l'economia grischuna</i>
<i>OMEG</i>	<i>Organizzazione mantello dell'economia grigionese</i>
EGzSVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (BR 870.100)
<i>LItLTV</i>	<i>Lescha introductiva tar la Lescha federala davart il traffic sin via (DG 870.100)</i>
<i>LALCStr</i>	<i>Legge d'applicazione della legge federale sulla circolazione stradale (CSC 870.100)</i>
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
<i>DFF</i>	<i>Departament federal da finanzas</i>
<i>DFF</i>	<i>Dipartimento federale delle finanze</i>
KIV	Entwurf zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung)
<i>OCI</i>	<i>sboz da l'Ordinaziun tar la Lescha federala davart las finamiras en la protecziun dal clima, davart l'innovaziun e davart il rinforzament da la segirezza energetica (Ordinaziun davart la protecziun dal clima)</i>
<i>OOcli</i>	<i>Ordinanza concernente la legge federale sugli obiettivi in materia di protezione del clima, l'innovazione e il rafforzamento della sicurezza energetica (ordinanza sulla protezione del clima)</i>
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
<i>DECA</i>	<i>Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient</i>
<i>DECA</i>	<i>Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente</i>
ESG	«Environment, Social and Governance», d. h. Umwelt, Soziales und
<i>ESG</i>	<i>«environment, social and governance», q.v.d. ambient, fatgs socials e gestiun d'interpretas</i>
<i>ESG</i>	<i>«Environment, Social and Governance», cioè ambiente, socialità e gestione d'impresa</i>
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, BR 710.100)
<i>LFC</i>	<i>Lescha da finanzas dal chantun Grischun (Lescha da finanzas, DG 710.100)</i>
<i>LGF</i>	<i>Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni (CSC 710.100);</i>

FHV	Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (BR 710.110)
<i>OFc</i>	<i>Ordinaziun da finanzas dal chantun Grischun (DG 710.110)</i>
<i>OGFC</i>	<i>Ordinanza sulla gestione finanziaria cantonale (CSC 710.110)</i>
FiKo	Finanzkontrolle
<i>CFI</i>	<i>Controlla da finanzas</i>
<i>CFi</i>	<i>Controllo delle finanze</i>
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2)
<i>LGFCG</i>	<i>Lescha federala davart la gulivaziun da finanzas e la cumpensaziun da grevezzas (CS 613.2)</i>
<i>LPFC</i>	<i>Legge federale concernente la perequazione finanziaria e la compensazione degli oneri (RS 613.2)</i>
FiLaV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21)
<i>OGFCG</i>	<i>Ordinaziun davart la gulivaziun da finanzas e la cumpensaziun da grevezzas (CS 613.21)</i>
<i>OPFC</i>	<i>Ordinanza concernente la perequazione finanziaria e la compensazione degli oneri (RS 613.21)</i>
GRP	Protokoll des Grossen Rates (Grossratsprotokoll)
<i>PCG</i>	<i>protocol dal Cussegl grond</i>
<i>PGC</i>	<i>Protocollo del Gran Consiglio</i>
GHF	Gesetz über Hochschulen und Forschung (BR 427.200)
<i>LSAP</i>	<i>Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (DG 427.200)</i>
<i>LSUR</i>	<i>Legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (CSC 427.200)</i>
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, BR 170.100)
<i>LCG</i>	<i>Lescha davart il Cussegl grond (DG 170.100)</i>
<i>LGC</i>	<i>Legge sul Gran Consiglio (CSC 170.100)</i>
GWE	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, BR 932.100)
<i>LSE</i>	<i>Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (Lescha davart il svilup economic; DG 932.100)</i>
<i>LSE</i>	<i>Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (CSC 932.100)</i>
HEV	Hauseigentümerverband
<i>APC</i>	<i>Associaziun dals proprietaris da chasas</i>
<i>APF</i>	<i>Associazione Svizzera dei Proprietari Fondiari</i>
JUSO	Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz
<i>GS</i>	<i>Giuventetgna socialista Svizra</i>
<i>GISO</i>	<i>Gioventù socialista Svizzerà</i>
KIG	Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310)
<i>LCl</i>	<i>Lescha federala davart las finamiras en la protecziun dal clima, davart l'innovaziun e davart il rinforzament da la segirezza energetica (CS 814.310)</i>
<i>LOCli</i>	<i>Legge federale sugli obiettivi in materia di protezione del clima, l'innovazione e il rafforzamento della sicurezza energetica (RS 814.310)</i>

KNHG	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, BR 496.000)
LNPGR	<i>Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (Lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria; DG 496.000)</i>
LCNP	<i>Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, CSC 496.000);</i>
KV	Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)
CC	<i>Constituziun dal chantun Grischun (DG 110.100)</i>
Cost. cant.	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (CSC 110.100)</i>
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
TTPDP	<i>taxa sin il traffic pesant dependenta da la prestaziun</i>
TTPCP	<i>Tassa sul traffico pesante commisurata alle prestazioni</i>
MV	Mieterinnen- und Mieterverband
ASL	<i>Associaziun da las locatarias e dals locataris</i>
AI	<i>Associazione inquilini</i>
NFA	Nationaler Finanzausgleich
NGF	<i>gulivaziun da finanzas naziunala</i>
NPC	<i>Perequazione finanziaria nazionale</i>
PDGR	Psychiatrische Dienste Graubünden
SPGR	<i>Servetschs psichiatics dal Grischun</i>
SPGR	<i>Servizi psichiatrici dei Grigioni</i>
PKGR	Pensionskasse des Kantons Graubünden
CPGR	<i>Cassa da pensiun dal chantun Grischun</i>
CPGR	<i>Cassa pensioni del Cantone dei Grigioni</i>
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (BR 170.300)
LORA	<i>Lescha davart l'organisaziun da la Regenza e da l'administraziun (DG 170.300)</i>
LCOGA	<i>Legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione (CSC 170.300)</i>
SES	Schweizerische Energiestiftung
FSE	<i>Fundaziun svizra per l'energia</i>
SES	<i>Fondazione energia Svizzera</i>
SNB	Schweizerische Nationalbank
BNS	<i>Banca naziunala svizra</i>
BNS	<i>Banca nazionale svizzera</i>
SR	Bundesrecht (systematische Sammlung)
CS	<i>Collecziun sistematica dal dretg federal</i>
RS	<i>Collezione sistematica del diritto federale</i>
SSes SO	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
SSes	<i>Societad svizra per l'energia solara</i>
SSes	<i>Società svizzera per l'energia solare</i>

STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung
<i>RFFA</i>	<i>Refurma fiscala e finanziaziun da la AVS</i>
<i>RFFA</i>	<i>Riforma fiscale e finanziamento dell'AVS</i>
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)
<i>LVias</i>	<i>Lescha davart las vias dal chantun Grischun (DG 807.100)</i>
<i>LStra</i>	<i>Legge stradale del Cantone dei Grigioni (CSC 807.100)</i>
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, SR 734.7)
<i>LPrEl</i>	<i>Lescha federala davart il provediment d'electricitad (Lescha davart il provediment d'electricitad; CS 734.7)</i>
<i>LAEl</i>	<i>Legge sull'approvvigionamento elettrico (RS 734.7):</i>
StromVV	Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)
<i>OPrEl</i>	<i>Ordinaziun davart il provediment d'electricitad (CS 734.71)</i>
<i>OAEl</i>	<i>Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (RS 734.71)</i>
SVAG	Bundesgesetz über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SR 641.81)
<i>LTTP</i>	<i>Lescha federala davart ina taxa sin il traffic da camiuns pesants, dependenta da la prestaziun (Lescha davart ina taxa sin il traffic da camiuns pesants; CS 641.81)</i>
<i>LTTP</i>	<i>Legge federale concernente una tassa sul traffico pesante commisurata alle prestazioni (legge sul traffico pesante, RS 641.81)</i>
tCO₂eq	Tonnen CO ₂ -Äquivalent
<i>tCO₂eq</i>	<i>tonnas equivalents da CO₂</i>
<i>tCO₂eq</i>	<i>Tonnellate di equivalenti di CO₂</i>
TBA	Tiefbauamt
<i>UCB</i>	<i>Uffizi da construcziun bassa</i>
<i>UT</i>	<i>Ufficio tecnico</i>
THG	Treibhausgase
<i>GES</i>	<i>gas cun effect da serra</i>
<i>GES</i>	<i>Gas a effetto serra</i>
VBE	Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen
<i>AEG</i>	<i>Associaziun da las interpresas grischunas da provediment d'electricitad</i>
<i>VBE</i>	<i>Associazione delle imprese di approvvigionamento elettrico grigionesi</i>
VBU	Vereinigung Bündner Umwelt Organisationen
<i>UGA</i>	<i>Uniun d'organisaziuns grischunas da l'ambient</i>
<i>VBU</i>	<i>Unione delle organizzazioni ambientaliste grigionesi</i>
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz/ Sektion Graubünden
<i>ATA</i>	<i>Associaziun Traffic ed Ambient, secziun Grischun</i>
<i>ATA</i>	<i>Associazione Traffico e Ambiente/sezione Grigioni</i>
VK	Verpflichtungskredit
<i>CI</i>	<i>credit d'impegn</i>
<i>CC</i>	<i>Credito d'impegno</i>

WTT
TST
TST

Wissens- und Technologietransfer
transfer da savida e da tecnologia
Trasferimento di sapere e tecnologie

Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden (BKliG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **820.400**

Geändert: 433.100 | 807.100 | 820.200 | 910.000 | 915.100

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz in Graubünden (BKliG)" BR [820.400](#) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung von Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung im Kanton Graubünden.

² Es legt die Ziele, die Massnahmen zur Zielerreichung und deren Finanzierung fest.

¹⁾ BR [110.100](#)

Art. 2 Ziele und Richtwerte

¹ Der Kanton trägt im Einklang mit dem Pariser Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015²⁾ sowie dem Bundesrecht dazu bei, dass:

- a) die auf dem Kantonsgebiet anfallenden, von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 so weit wie möglich vermieden oder vermindert werden und die Wirkung der verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien ausgeglichen wird (Netto-Null-Ziel); sowie
- b) die Fähigkeiten zur Anpassung an die negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen gestärkt werden.

² Die Regierung legt die maximale Menge an Treibhausgasemissionen (Treibhausgasemissionsbudget) sowie die Zwischenziele zur Absenkung der Treibhausgasemissionen (Absenkpfad) als Richtwerte fest.

2. Vorbildfunktion und Zusammenarbeit

Art. 3 Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton und die Gemeinden nehmen in Bezug auf die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine Vorbildfunktion wahr.

² Die kantonale Verwaltung muss bis zum Jahr 2040 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Die Regierung legt die notwendigen Massnahmen fest.

³ Die Gemeinden streben für ihre zentralen Verwaltungen an, ab 2040 Netto-Null-Emissionen aufzuweisen.

⁴ Der Kanton stellt den Gemeinden Grundlagen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion zur Verfügung.

Art. 4 Zusammenarbeit, Information und Beratung

¹ Der Kanton wirkt mit den Regionen und Gemeinden zusammen und kann mit den Organisationen der Bündner Wirtschaft sowie mit anderen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

² Er stellt eine sachgerechte Information und Beratung der Öffentlichkeit sicher.

²⁾ SR [0.814.012](#)

3. Massnahmen

3.1. MASSNAHMEN GEMÄSS SPEZIALGESETZGEBUNG

Art. 5 Erhöhung von Kantonsbeiträgen (Green Deal-Bonus)

¹ Sofern ein dauerhafter Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes geleistet wird, können Kantonsbeiträge erhöht werden für:

- a) Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz gemäss Artikel 18 bis Artikel 23 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden³⁾;
- b) Massnahmen zum Ausbau der Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen gemäss Artikel 23a und Artikel 23b des Energiegesetzes des Kantons Graubünden;
- c) Massnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gemäss Artikel 23c des Energiegesetzes des Kantons Graubünden;
- d) Grossanlagen für die Erzeugung, die Umwandlung, die Speicherung, den Transport und die Verteilung von vorwiegend thermischer Energie gemäss Artikel 25 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden;
- e) Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs gemäss Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 30 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden⁴⁾;
- f) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes gemäss Artikel 46 und Artikel 48 bis Artikel 51 des kantonalen Waldgesetzes⁵⁾;
- g) Massnahmen des Naturschutzes gemäss Artikel 37 Absatz 1 Litera a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden⁶⁾;
- h) Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizienz und zur Schliessung der Materialkreisläufe gemäss Artikel 11a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁷⁾;
- i) innovative Massnahmen gemäss Artikel 12 bis Artikel 14 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden⁸⁾;
- j) Massnahmen zur Förderung von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Litera c des Gesetzes über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden⁹⁾;
- k) Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung gemäss Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes über Hochschulen und Forschung¹⁰⁾;

³⁾ BR [820.200](#)

⁴⁾ BR [872.100](#)

⁵⁾ BR [920.100](#)

⁶⁾ BR [496.000](#)

⁷⁾ BR [820.100](#)

⁸⁾ BR [932.100](#)

⁹⁾ BR [433.100](#)

¹⁰⁾ BR [427.200](#)

-
- l) Massnahmen in der Landwirtschaft gemäss dem Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden¹¹⁾;
 - m) Massnahmen gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft¹²⁾.

Art. 6 Verfahren der Beitragserhöhungen

¹ Über die Erhöhung der Kantonsbeiträge wird im Rahmen der Verfahren nach den jeweiligen Spezialgesetzgebungen entschieden.

² Die maximalen Beitragssätze dürfen nicht überschritten werden.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten.

3.2. NEUARTIGE TECHNOLOGIEN UND PROZESSE SOWIE ERNEUERBARE ROHSTOFFE

Art. 7 Neuartige Technologien zur Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasen

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für die Erprobung und die Anwendung von neuartigen Technologien, Prozessen und Verfahren mit erheblichem Potenzial zur Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasen.

Art. 8 Einzelbetriebliche und überbetriebliche Treibhausgasverminderungen

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für einzel- oder überbetriebliche Massnahmen an Anlagen in gewerblichen und industriellen Prozessen, sofern dadurch der Ausstoss an Treibhausgasen der betreffenden Prozesse um mindestens 50 Prozent und um mindestens 100 Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂eq) pro Jahr vermindert wird.

Art. 9 Technische Abscheidung und Speicherung von CO₂

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für die Erprobung und die Anwendung von technischen Prozessen und Verfahren mit erheblichem Potenzial zur Abscheidung und dauerhaften Speicherung von CO₂.

Art. 10 Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für Anlagen zur Produktion und Verwendung von Wasserstoff, sofern der Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (grüner Wasserstoff).

¹¹⁾ BR [915.100](#)

¹²⁾ BR [910.000](#)

² Der Kanton kann zudem Beiträge gewähren für Anlagen zur Produktion und Verwendung von synthetischen Brenn- und Treibstoffen, sofern die synthetischen Brenn- und Treibstoffe aus grünem Wasserstoff und abgeschiedenem CO₂ hergestellt werden.

Art. 11 Einsatz von erneuerbaren Rohstoffen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für Projekte mit Vorzeigecharakter, die erneuerbare gegenüber nicht erneuerbaren Rohstoffen bevorzugen oder die Kreislaufwirtschaft stärken.

Art. 12 Studien

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für Studien, wenn diese neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes erwarten lassen.

Art. 13 Ermittlung des Verminderungspotenzials und Massnahmenpläne

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren an Regionen und Gemeinden, Unternehmen, Tourismusdestinationen sowie andere Institutionen und Organisationen für die Ermittlung ihres CO₂eq-Verminderungspotenzials.

² Er kann zudem Beiträge gewähren an Gemeinden für die Erarbeitung von Massnahmenplänen zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen.

Art. 14 Gemeinsame Bestimmungen
1. Förderungswürdige Massnahmen

¹ Beiträge und Darlehen können nur gewährt werden für Massnahmen im Kanton Graubünden, welche dauerhaft zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.

² Die Regierung legt die Fördervoraussetzungen fest. Die Vorgaben vergleichbarer Förderprogramme des Bundes sind sinngemäss zu berücksichtigen.

³ Auf die Gewährung von Beiträgen und Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 15 2. Beitragssätze

¹ Beiträge können bis höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für die einzelnen Massnahmen gewährt werden.

² Beiträge können bis höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen gewährt werden:

- a) für Studien gemäss Artikel 12;
- b) ausnahmsweise für Massnahmen, die im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes besonders wirksam sind.

Art. 16 3. Beitragsbemessung

¹ Für die Bemessung der Beiträge können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die eingesparte oder abgeschiedene und dauerhaft eingelagerte Menge an CO₂eq;
- b) das Potenzial zur Verminderung von CO₂eq oder zur Abscheidung von CO₂;
- c) der Innovationsgehalt;
- d) die Gesamtenergieeffizienz, namentlich beim Einsatz von Winterstrom;
- e) die Treibhausgasemissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden;
- f) die Treibhausgasemissionen, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden;
- g) die Umweltbelastung, der Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Kreislauffähigkeit.

Art. 17 4. Verfahren der Beitragsgewährung

¹ Beiträge können auf Gesuch hin oder mittels Ausschreibung ausgerichtet werden.

Art. 18 5. Gewährung von Darlehen

¹ Für Massnahmen gemäss Artikel 7, Artikel 9 und Artikel 10 können anstelle oder zusätzlich zu Kantonsbeiträgen Darlehen gewährt werden. Die maximalen Beitragsätze gemäss Artikel 15 dürfen insgesamt nicht überschritten werden.

² Darlehen werden für die Dauer von maximal 20 Jahren gewährt.

³ Sie sind abzusichern und zu verzinsen.

4. Finanzierung

4.1. SPEZIALFINANZIERUNG UND MITTELBESCHAFFUNG

Art. 19 Spezialfinanzierung Klimaschutz

¹ Für die Finanzierung der Kantonsbeiträge und Darlehen sowie der Beitragserhöhungen gemäss diesem Gesetz führt der Kanton eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung¹³⁾.

² Das Vermögen der Spezialfinanzierung ist auf 250 Millionen Franken begrenzt. Sofern das maximale Vermögen überschritten wird, erfolgt eine Zuweisung in den allgemeinen Staatshaushalt.

³ Die Schuld der Spezialfinanzierung ist auf 50 Millionen Franken begrenzt.

¹³⁾ BR [710.100](#) und BR [710.110](#)

Art. 20 Finanzierungsquellen

¹ Die Spezialfinanzierung wird alimentiert durch:

- a) 30 Prozent des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- b) den Kantonsanteil an dem von der Schweizerischen Nationalbank in einem Jahr ausgeschütteten Gewinn, soweit dieser 60 Millionen Franken übersteigt;
- c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln nach Artikel 21; und
- d) einmalige sowie befristete Einlagen gemäss den Schlussbestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 21 Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln

¹ Der Grosse Rat kann der Spezialfinanzierung mit dem Budget einen ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln zuweisen. Dieser Beitrag beträgt höchstens zwei Prozent der kantonseigenen Steuererträge zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts.

² Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat einen zusätzlichen ausserordentlichen Beitrag zum Abbau einer Schuld der Spezialfinanzierung beschliessen.

4.2. GRUNDSÄTZE DER MITTELVERWENDUNG

Art. 22 Grundsätze der Mittelverwendung

1. Priorisierung

¹ Die Priorisierung der Mittelverwendung aus der Spezialfinanzierung erfolgt anhand der Wirksamkeit, der Umsetzungsreife und der Kosteneffizienz der Massnahmen.

Art. 23 2. Verhältnis der Kantonsbeiträge aus der Spezialfinanzierung zueinander

¹ Beiträge, die gestützt auf Artikel 5 erhöht werden, können nicht mit Beiträgen gemäss Artikel 7 bis Artikel 11 kumuliert werden.

Art. 24 3. Verhältnis zu anderen Instrumenten zur Treibhausgasverminderung

¹ Für Massnahmen, deren Klimaschutzwirkung anderweitig durch Instrumente zur Treibhausgasverminderung abgegolten wird, dürfen keine Mittel aus der Spezialfinanzierung verwendet werden.

5. Vollzug

Art. 25 Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen gemäss diesem Gesetz aus der Spezialfinanzierung im Budget fest. Über Kredite für Einzelvorhaben von über 10 Millionen Franken ist in separaten Beschlüssen zu befinden, welche dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen sind.

² Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

³ Für die Durchführung von Ausschreibungen sowie für die Beurteilung der Massnahmen können externe Fachpersonen und -organisationen beigezogen werden.

Art. 26 Vollzugaufwand

¹ Der Vollzugaufwand dieses Gesetzes kann der Spezialfinanzierung belastet werden.

Art. 27 Periodische Berichterstattung

¹ Die Regierung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über:

- a) den Stand der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) und den Mitteleinsatz aus der Spezialfinanzierung; sowie
- b) die Priorisierung der künftigen Mittelverwendung aus der Spezialfinanzierung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28 Einmalige und befristete Finanzierungsquellen

1. Einmalige Einlage

¹ Der Spezialfinanzierung werden im Jahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung einmalig allgemeine Staatsmittel im Umfang von 200 Millionen Franken zugewiesen.

Art. 29 2. Ergänzungsbeiträge des Bundes

¹ Der Spezialfinanzierung wird der Kantonsanteil an den bis 2030 befristeten Ergänzungsbeiträgen des Bundes zum Ressourcenausgleich¹⁴⁾ zugewiesen, soweit dieser Anteil in einem Jahr 30 Millionen Franken übersteigt.

Art. 30 Evaluation der Spezialfinanzierung

¹ Die Regierung überprüft spätestens acht Jahre nach der Einführung der Spezialfinanzierung deren Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

¹⁴⁾ Art. 23a SR [613.2](#)

² Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und macht darin Vorschläge, ob die Spezialfinanzierung weitergeführt, abgeändert oder aufgehoben werden soll.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz)" BR [433.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Beiträge werden ausgerichtet:

- b) **(geändert)** an Kurse und Vortragsreihen, die der erwachsenen Bevölkerung allgemein zugänglich sind und die Kursbesucher allgemein oder auf bestimmten Gebieten schulen und bilden, wie Sprachkurse, Kurse über staatsbürgerliche Fragen, über wissenschaftliche Themata, Literatur, Kunst, Musik, Folklore, Erziehungsfragen und sinnvolle Freizeitgestaltung oder handwerkliche und hauswirtschaftliche Kurse, sowie an Bibliotheken, die der Allgemeinheit zur Benützung offenstehen-;
- c) **(neu)** an Weiterbildungsangebote, die dem Erwerb von beruflichen praktischen Kompetenzen dienen, welche zur Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nötig sind und im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft liegen.

2.

Der Erlass "Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)" BR [807.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen. **Übersteigt die Strassenschuld 100 Millionen Franken, erhöht sich der Mindestbeitrag auf 50 Prozent der Verkehrssteuern.**

⁴ Die Strassenschuld ist auf 250 ~~Mio.~~**Millionen** Franken und das Strassenvermögen auf 100 ~~Mio.~~**Millionen** Franken begrenzt.

Art. 56 Abs. 1

¹ Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

-
- a) **(geändert)** Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen, inklusive **70 Prozent** des gesamten Anteils an der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe (LSVA);

3.

Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR [820.200](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Kantoneigene Bauten **sowie Bauten, welche massgeblich mit Kantonsbeiträgen finanziert werden**, müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen.

Art. 23b (neu)

Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotenzials

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung gewähren, sofern die installierte Leistung den Eigenverbrauch erheblich übersteigt.

Art. 23c (neu)

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Ladeinfrastruktur in und an bestehenden Mehrfamilienhäusern gewähren.

² Er kann zudem den Gemeinden Beiträge an die Errichtung von Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen, bewirtschafteten Parkplätzen gewähren.

³ Der Kanton kann Beiträge für netzdienliche Ladeinfrastruktur bei Wohnbauten gewähren.

⁴ Förderbeiträge gemäss diesem Artikel können längstens bis Ende 2030 gewährt werden.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss ~~den Artikeln 18–23a~~ **Artikel 18 bis 23a** ~~Artikel 23c~~ erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:

Aufzählung unverändert.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt ~~zwei~~ **drei** Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ~~ein Jahr~~ **zwei Jahre**.

4.

Der Erlass "Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)" BR [910.000](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Für eigenständige kantonale Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes wird ein Betrag von höchstens fünf Millionen Franken festgelegt. Der Grosse Rat kann diesen Betrag veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. **Vorbehalten bleiben Förderbeiträge an diese Massnahmen aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz¹⁵⁾.**

5.

Der Erlass "Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden" BR [915.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus. **Werden Förderbeiträge aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz¹⁶⁾ ausgerichtet, gelten Beitragsgrenzen bis höchstens 80 Prozent.**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹⁵⁾ Art. 19 BR [820.400](#)

¹⁶⁾ Art. 19 BR [820.400](#)

Lescha davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecziun dal clima en il Grischun (LCCLima)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	820.400
Midà:	433.100 807.100 820.200 910.000 915.100
Aboli:	—

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala¹⁾,
sunter avoir gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart la promoziun e la finanziaziun da mesiras per la protecziun dal clima en il Grischun (LCCLima)" DG [820.400](#) vegn publitgà sco nov relasch.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Intent ed object

¹ Questa lescha serva a promover mesiras per evitar e per reducir las emissiuns da gas cun effect da serra e per s'adattar a las consequenzas da la midada dal clima en il chantun Grischun.

² Ella fixescha las finamiras, las mesiras per cuntanscher las finamiras sco er la finanziaziun da talas mesiras.

¹⁾ DG [110.100](#)

Art. 2 Finamiras e valurs directivas

¹ En concordanza cun l'Accord da Paris dals 12 da december 2015²⁾ e cun il dretg federal contribuescha il chantun sia part, per che:

- a) las emissiuns da gas cun effect da serra, che resultan sin il territori chantunal e che vegnan chaschunadas da l'uman, vegnian impedidas u reducidas fin l'onn 2050 uschenavant sco pussaivel e l'effect da las ulteriuras emissiuns vegnia cumpensà tras l'applicaziun da technologies d'emissiun negativa (finamira netto nulla); sco er
- b) las abilitads da s'adattar a las consequenzas negativas da las midadas climaticas vegnian rinforzadas.

² Sco valurs directivas fixescha la Regenza la quantidad maximala d'emissiuns da gas cun effect da serra (budget d'emissiuns da gas cun effect da serra) sco er las finamiras intermediaras per reducir las emissiuns da gas cun effect da serra (plan da reducziun).

2. Funcziun d'exempel e collavuraziun

Art. 3 Funcziun d'exempel dal chantun e da las vischnancas

¹ En il rom da lur competenzas surpiglian il chantun e las vischnancas ina funcziun d'exempel per cuntanscher las finamiras da questa lescha.

² Fin l'onn 2040 sto l'administraziun chantunala preschentar netto nulla emissiuns. La Regenza fixescha las mesiras necessarias.

³ Las vischnancas sa stentan d'avair a partir da l'onn 2040 netto nulla emissiuns en lur administraziuns centralas.

⁴ Il chantun metta a disposiziun a las vischnancas basas per ademplir lur funcziun d'exempel.

Art. 4 Collavuraziun, infurmaziun e cussegliaziun

¹ Il chantun cooperescha cun las regiuns e cun las vischnancas e po collavurar cun las organisaziuns da l'economia grischuna sco er cun autras instituziuns ed organisaziuns, per cuntanscher las finamiras da questa lescha.

² El procura per ina infurmaziun e per ina cussegliaziun adattada da la publicitad.

²⁾ CS [0.814.012](#)

3. Mesiras

3.1. MESIRAS TENOR LA LEGISLAZIUN SPEZIALA

Art. 5 Auzament da contribuziuns chantunalas (bonus da Green Deal)

¹ Sch'i vegn procurà duraivlamain che las finamiras da questa lescha vegnan cuntanschidas, pon las contribuziuns chantunalas vegnir auzadas per:

- a) mesiras en il sector da l'effizienz d'edifizis e mesiras per augmentar en in'autra moda l'effizienz energetica tenor l'artitgel 18 fin l'artitgel 23 da la Lescha d'energia dal chantun Grischun³⁾;
- b) mesiras per auzar la produczion d'electricitad tras implants da fotovoltaica tenor l'artitgel 23a e l'artitgel 23b da la Lescha d'energia dal chantun Grischun;
- c) mesiras per extender l'infrastructura per chargiar vehichels electrici tenor l'artitgel 23c da la Lescha d'energia dal chantun Grischun;
- d) implants gronds che han l'intent da producir, da transfurmar, d'accumular, da transportar e da distribuir energia principalmain termica tenor l'artitgel 25 da la Lescha d'energia dal chantun Grischun;
- e) mesiras en il sector dal traffic public sco er dal transport da rauba cumbinà cun la viafier tenor l'artitgel 22, l'artitgel 23 e l'artitgel 30 da la Lescha davart il traffic public en il chantun Grischun⁴⁾;
- f) mesiras da protecziun cunter privels da la natira e mesiras per mantegnair las funcziuns dal gaud da protecziun tenor l'artitgel 46 e tenor l'artitgel 48 fin l'artitgel 51 da la Lescha chantunala davart il gaud⁵⁾;
- g) mesiras da la protecziun da la natira tenor l'artitgel 37 alinea 1 litera a da la Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun⁶⁾;
- h) mesiras per schanegiar las resursas natiralas, per promover resursas effizientas e per serrar ciclus da material tenor l'artitgel 11a da la Lescha introductiva tar la Lescha federala davart la protecziun da l'ambient⁷⁾;
- i) mesiras innovativas tenor l'artitgel 12 fin l'artitgel 14 da la Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun⁸⁾;
- j) mesiras per promover purschidas da furmaziun supplementara tenor l'artitgel 3 alinea 1 litera c da la Lescha davart il sustegn dal perfecziunament da giuvenils e da creschids en il chantun Grischun⁹⁾;
- k) mesiras en il sector da la furmaziun terziara e da la perscrutaziun tenor l'artitgel 26 alinea 2 da la Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun¹⁰⁾;

³⁾ DG [820.200](#)

⁴⁾ DG [872.100](#)

⁵⁾ DG [920.100](#)

⁶⁾ DG [496.000](#)

⁷⁾ DG [820.100](#)

⁸⁾ DG [932.100](#)

⁹⁾ DG [433.100](#)

¹⁰⁾ DG [427.200](#)

-
- l) mesiras en l'agricultura tenor la Lescha da meglieraziun dal chantun Grischun¹¹⁾;
- m) mesiras tenor l'artitgel 11 da la Lescha per mantegnair e promover l'agricultura¹²⁾.

Art. 6 Procedura per auzar las contribuziuns

¹ Davart l'auzament da las contribuziuns chantunalas vegn decidi en il rom da las proceduras tenor las legislaziuns spezialas respectivas.

² Las tariffas da contribuziun maximalas na dastgan betg vegnir surpassadas.

³ La Regenza regla ils detagls.

3.2. TECNOLOGIAS E PROCESS INNOVATIVS SCO ER MATERIAS PRIMAS REGENERABLAS

Art. 7 Tecnologias innovativas per impedir e per reducir gas cun effect da serra

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per examinar e per applitgar tecnologias, proceduras e process innovativs che han in potenzial considerabel d'impedir e da reducir gas cun effect da serra.

Art. 8 Reducziuns da gas cun effect da serra en manaschis singuls ed en plirs manaschis

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per mesiras vi d'indrizs da process commercials ed industrials en manaschis singuls u en plirs manaschis, sch'ellas reduceschan l'emissiun da gas cun effect da serra dals process respectivs per almain 50 pertschient e per almain 100 tonnas equivalents da CO₂ (CO₂eq) per onn.

Art. 9 Isolaziun ed accumulaziun tecnica da CO₂

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per examinar e per applitgar tecnologias, proceduras e process technics che han in potenzial considerabel d'isolar e d'accumular duraivlamain CO₂.

Art. 10 Idrogen sco er carburants e combustibels che sa basan sin idrogen

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per implants che han l'intent da producir e d'utilisar idrogen, sche l'idrogen vegn produci tras biomassa u tras auters purtaders d'energia regenerabla (idrogen verd).

¹¹⁾ DG [915.100](#)

¹²⁾ DG [910.000](#)

² Plinavant po il chantun conceder contribuziuns per implants che han l'intent da producir e d'utilisar carburants e combustibels sintetics, sch'ils carburants e combustibels sintetics vegnan producids tras idrogen verd e tras CO₂ isolà.

Art. 11 Utilisaziun da materias primas regenerablas e rinforzament da l'economia circulara

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per projects exemplarics che favuriseschan materias primas regenerablas envers materias primas betg regenerablas u che rinforzan l'economia circulara.

Art. 12 Studis

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per studis, sche quels laschan spetgar novas enconuschientschas en il senn da las finamiras da questa lescha.

Art. 13 Eruida dal potenzial da reducziun e plans da mesiras

¹ Il chantun po conceder contribuziuns a regiuns ed a vischnancas, ad interpresas, a destinaziuns turisticas sco er ad autras instituziuns ed organisaziuns per eruir lur potenzial da reducir CO₂eq.

² Plinavant po el conceder contribuziuns a vischnancas per elavurar plans da mesiras cun l'intent da cuntanscher netto nulla emissiuns.

Art. 14 Disposiziuns comunablas
1. mesiras degnas da vegnir promovidas

¹ Contribuziuns ed emprests pon vegnir concedids mo per mesiras en il chantun Grischun, che procuran duraivlamain che las finamiras da questa lescha vegnan cuntanschidas.

² La Regenza fixescha las premissas da promoziun. Las prescripziuns da programs da promoziun cumparegliabels da la Confederaziun ston vegnir resguardadas conform al senn.

³ I n'exista nagin dretg da survegnir contribuziuns ed emprests.

Art. 15 2. tariffas da contribuziun

¹ Per las singulas mesiras pon vegnir concedidas contribuziuns fin maximalmain 50 pertschient dals custs imputabels.

² Contribuziuns fin maximalmain 75 pertschient dals custs imputabels pon vegnir concedidas:

- a) per studis tenor l'artitgel 12;
- b) excepziunalmain per mesiras ch'èn spezialmain efficazias per cuntanscher las finamiras da questa lescha.

Art. 16 3. calculaziun da las contribuziuns

¹ Per calcular las contribuziuns pon vegnir resguardads en spezial ils suandants criteris:

- a) la quantitat da CO₂eq spargnada u isolada ed accumulada duraivlamain;
- b) il potenzial da reducir CO₂eq u d'isolar CO₂;
- c) il potenzial d'innovaziun;
- d) l'effizienz energetica totala, en spezial sch'i vegn utilisada forza electrica d'enviern;
- e) las emissiuns da gas cun effect da serra che resultan cun metter a disposiziun l'energia cumprada;
- f) las emissiuns da gas cun effect da serra che vegnan chaschunadas anteriuramain u posteriuramain tras terzs;
- g) la grevizza per l'ambient, il consum da resursas natiralas e la circulabladad.

Art. 17 4. procedura per conceder contribuziuns

¹ Las contribuziuns pon vegnir concedidas sin dumonda u a maun d'ina submissiun.

Art. 18 5. concessiun d'emprests

¹ Per mesiras tenor l'artitgel 7, l'artitgel 9 e l'artitgel 10 pon vegnir concedids emprests empè u ultra da contribuziuns chantunalas. Tut en tut na dastgan las tariffas da contribuziun maximalas tenor l'artitgel 15 betg vegnir surpassadas.

² Emprests vegnan concedids per ina durada maximala da 20 onns.

³ Els ston vegnir segirads e tschainsids.

4. Finanziaziun

4.1. FINANZIAZIUN SPEZIALA E PROCURAZIUN DA MEDS FINANZIALS

Art. 19 Finanziaziun speziala Protecziun dal clima

¹ Per finanziair las contribuziuns chantunalas ed ils emprests sco er per auzar las contribuziuns tenor questa lescha maina il chantun ina finanziaziun speziala tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala da finanzas¹³⁾.

² La facultad da la finanziaziun speziala è limitada a 250 milliuns francs. L'import che surpassa la facultad maximala vegn assegnà a las finanzas publicas generalas.

³ Il debit da la finanziaziun speziala è limità a 50 milliuns francs.

¹³⁾ DG [710.100](#) e DG [710.110](#)

Art. 20 Funtaunas da finanziaziun

¹ La finanziaziun speziala vegn alimentada cun:

- a) 30 pertschient da la cumpart chantunala da la taxa sin il traffic pesant dependenta da la prestaziun (TTPDP);
- b) la cumpart chantunala dal gudogn distribui da la Banca naziunala svizra entaifer 1 onn, uschenavant che quel surpassa 60 milliuns francs;
- c) contribuziuns ordinaras ed extraordinarias or da meds publics generals tenor l'artitgel 21; ed
- d) in apport unic ed apports limitads tenor las disposiziuns finalas da questa lescha.

Art. 21 Contribuziuns or da meds publics generals

¹ Cun il preventiv po il Cussegl grond attribuir a la finanziaziun speziala ina contribuziun ordinaria or da meds publics generals. Questa contribuziun importa maximalmain 2 pertschient da las entradas fiscalas dal chantun a favur da las finanzas publicas generalas.

² En cas d'in quint economic positiv po il Cussegl grond concluder ina contribuziun extraordinaria supplementara per reducir in debit da la finanziaziun speziala.

4.2. PRINCIPS DA L'UTILISAZIUN DALS MEDS FINANZIALS

Art. 22 Principis da l'utilisaziun dals meds finanzials

1. priorisaziun

¹ L'utilisaziun dals meds finanzials or da la finanziaziun speziala vegn priorisada tenor l'efficacitad, tenor la madirezza da la realisaziun e tenor l'effizienz economica da las mesiras.

Art. 23 2. relaziun tranter las differentas contribuziuns chantunalas or da la finanziaziun speziala

¹ Las contribuziuns che vegnan auzadas sin basa da l'artitgel 5, na pon betg vegnir cumuladas cun las contribuziuns tenor l'artitgel 7 fin l'artitgel 11.

Art. 24 3. relaziun cun auters instruments per reducir gas cun effect da serra

¹ Per mesiras che vegnan indemnizadas per lur effect da protecziun dal clima tras auters instruments per reducir gas cun effect da serra, na dastgan vegnir utilisads nagins meds finanzials or da la finanziaziun speziala.

5. Execuziun

Art. 25 Cumpetenzas

¹ En il preventiv fixescha il Cussegl grond en atgna cumpetenza ils credits per custs che vegnan pajads tenor questa lescha or da la finanziaziun speziala. Davart credits per projects singuls da passa 10 milliuns francs stoi vegnir decidi en conclus separads, che ston vegnir suttamess al referendum da finanzas facultativ.

² L'execuziun da questa lescha è chaussa da la Regenza.

³ Per realisar submissiuns sco er per giuditgar las mesiras pon vegnir consultadas persunas ed organisaziuns spezialisadas externas.

Art. 26 Custs d'execuziun

¹ Ils custs d'execuziun da questa lescha pon vegnir adossads a la finanziaziun speziala.

Art. 27 Rapportaziun periodica

¹ La Regenza rapporta periodicamain al Cussegl grond davart:

- a) il stadi da l'adempliment da las finamiras (controlla dal success) e l'impundaziun dals meds finanzials or da la finanziaziun speziala; sco er
- b) la priorisaziun da l'utilisaziun futura dals meds finanzials or da la finanziaziun speziala.

6. Disposiziuns finalas

Art. 28 Funtaunas da finanziaziun unicas e limitadas 1. apport unic

¹ L'onn che questa disposiziun entra en vigur vegn assegnà a la finanziaziun speziala in import unic da 200 milliuns francs or dals meds publics generals.

Art. 29 2. contribuziuns complementaras federalas

¹ A la finanziaziun speziala vegn attribuida la cumpart chantunala da las contribuziuns complementaras federalas tar la gulivaziun da las resursas, ch'èn limitadas fin l'onn 2030¹⁴⁾, uschenavant che questa cumpart surpassa 30 milliuns francs entaifer l onn.

Art. 30 Evaluaziun da la finanziaziun speziala

¹ Il pli tard 8 onns suenter l'introducziun da la finanziaziun speziala examinescha la Regenza, sche quella è necessaria, adeguata ed efficazia.

¹⁴⁾ Art. 23a CS [613.2](#)

² Ella sutta metta al Cussegl grond in rapport che cumpiglia propostas per cuntinuar, per midar u per abolir la finanziaziun speziala.

II.

1.

Il relasch "Lescha davart il sustegn dal perfecziunament da giuvenils e da creschids en il chantun Grischun (lescha davart il perfecziunament)" DG [433.100](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 3 al. 1

¹ Contribuziuns vegnan pajadas:

- b) **(midà)** a curs ed a ciclus da referats ch'èn accessibels en general a la populaziun creschida e che scoleschan e furman las absolventas ed ils absolvents dals curs en general u sin tscherts champs, sco curs da linguas, curs davart dumondas da la politica da stadi, davart tematicas scientificas, davart la litteratura, la musica, la folclora, davart dumondas d'educaziun e da chasa, sco er a bibliotecas ch'èn accessiblas a la publicità per duvrar;;
- c) **(nov)** a purschidas da furmaziun supplementara, las qualas servan a l'acquist da cumpetenzas professiunalas praticas ch'èn necessarias per realisar mesiras en il sector da la protecziun dal clima e da l'adattaziun al clima e ch'èn en l'interess da l'economia publica grischuna.

2.

Il relasch "Lescha davart las vias dal chantun Grischun (LVias)" DG [807.100](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 55 al. 3 (midà), al. 4 (midà)

³ Cun il preventiv fixescha el la contribuziun ordinaria or da meds publics generals per il quint da las vias. Questa contribuziun importa minimalmain 25 e maximalmain 75 pertschient da la taglia da traffic. En cas d'in quint economic positiv po il ~~eussegl~~ **Cussegl** grond concluder contribuziuns supplementaras per reducir il debit da las vias. **Sch'il debit da las vias surpassa 100 milliuns francs, vegn la contribuziun minimala augmentada a 50 pertschient da las taglias da traffic.**

⁴ Il debit da las vias è limità a 250- milliuns francs e la facultad da las vias è limitada a 100- milliuns francs.

Art. 56 al. 1

¹ Las expensas per il quint da las vias vegnan finanzadas spezialmain tras:

-
- a) **(midà)** contribuziuns e ~~parts~~**cumparts** cun in intent specific or da retgavs da la ~~confederaziun~~**Confederaziun**, inclusiv **70 pertschient da** l'entira part da la taxa sin il traffic pesant dependenta da la prestaziun (TTPDP);

3.

Il relasch "Lescha d'energia dal chantun Grischun (LEG)" DG [820.200](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 16 al. 1 (midà)

¹ Ils edifizis dal chantun **sco er ils edifizis che vegnan finanziads cun contribuziuns chantunalas considerablas**, ston sa distinguer tras in'utilisaziun exemplarica ed effizienta da l'energia.

Art. 23b (nov)

Implants da fotovoltaica per utilisar il potenzial da surfatscha

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per construir implants da fotovoltaica sin u vi d'edifizis che vegnan utilisads cunzunt per intents d'abitar, sche la prestaziun installada surpassa considerablament l'agen consum.

Art. 23c (nov)

Infrastructura per chargiar vehichels electric

¹ Il chantun po conceder contribuziuns per construir ina infrastruttura per chargiar vehichels electric en e vi da chasas existentas da pliras famiglias.

² Ultra da quai pon las vischnancas conceder contribuziuns per installar ina infrastruttura per chargiar vehichels electric sin parcadis publics che vegnan administrads.

³ Il chantun po conceder contribuziuns a favur d'ina infrastruttura per chargiar vehichels electric tar edifizis d'abitar, sche questa infrastruttura serve a la rait.

⁴ Contribuziuns da promoziun tenor quest artitgel pon vegnir concedidas fin maximalmain la fin da l'onn 2030.

Art. 24 al. 1 (midà)

¹ Las contribuziuns tenor ~~ils artitgels 18-19~~**l'artitgel 18 fin 23a**~~l'artitgel 23c~~ vegnan calculadas sin basa dal project tenor ils suandants criteris:

Enumeraziun senza midadas.

Art. 28 al. 2 (midà)

² La validad da las contribuziuns da promoziun importa **23 onns** a partir da la data da la garanzia; la validad po vegnir prolungada per maximalmain ~~1 onn~~**2 onns**.

4.

Il relasch "Lescha per mantegnair e promover l'agricultura (lescha d'agricultura)" DG [910.000](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 25 al. 3 (midà)

³ Per mesiras chantunalas independentas en il senn da questa lescha vegn fixà in import da maximalmain 5 milliuns francs. Il ~~eussegl~~ **Cussegl** grond po adattar quest import a las relaziuns economicas midadas. **Resalvadas restan contribuziuns da promoziun a questas mesiras or da la finanziaziun speziala Protecziun dal clima¹⁵⁾.**

5.

Il relasch "Lescha da meglieraziun dal chantun Grischun" DG [915.100](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 49 al. 1 (midà)

¹ Il chantun paja contribuziuns da fin maximalmain 40 pertschient dals custs ~~en dretg da subvenziuns~~ **subvenziunabels**, ad arrundaziuns dal terren contribuziuns da fin maximalmain 50 pertschient. **Sch'i vegnan pajadas contribuziuns da promoziun or da la finanziaziun speziala Protecziun dal clima¹⁶⁾, valan limitas da contribuziun da fin maximalmain 80 pertschient.**

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

¹⁵⁾ Art. 19 DG [820.400](#)

¹⁶⁾ Art. 19 DG [820.400](#)

Legge concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima nei Grigioni (LFCli)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	820.400
Modificato:	433.100 807.100 820.200 910.000 915.100
Abrogato:	—

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge concernente la promozione e il finanziamento di misure per la protezione del clima nei Grigioni (LFCli)" CSC [820.400](#) viene pubblicato quale nuovo atto normativo.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Scopo e oggetto

¹⁾ La presente legge è funzionale alla promozione di misure per evitare e ridurre le emissioni di gas a effetto serra e all'adattamento agli effetti dei cambiamenti climatici nel Cantone dei Grigioni.

¹⁾ CSC [110.100](#)

² Essa stabilisce gli obiettivi, le misure per il raggiungimento degli obiettivi e il loro finanziamento.

Art. 2 Obiettivi e valori indicativi

¹ In linea con l'Accordo di Parigi sul clima del 12 dicembre 2015²⁾ nonché con il diritto federale, il Cantone contribuisce affinché:

- a) le emissioni di gas a effetto serra generate dall'uomo e presenti sul territorio cantonale vengano evitate e ridotte il più possibile entro il 2050 e l'effetto delle emissioni rimanenti venga compensato con l'impiego di tecnologie a emissioni negative (obiettivo del saldo netto pari a zero); nonché
- b) le capacità di adattamento agli effetti negativi dei cambiamenti climatici vengano potenziate.

² Il Governo stabilisce quali valori indicativi la quantità massima di emissioni di gas a effetto serra (bilancio delle emissioni di gas a effetto serra) nonché gli obiettivi intermedi per ridurre le emissioni di gas a effetto serra (percorso di riduzione).

2. Ruolo esemplare e collaborazione

Art. 3 Ruolo esemplare del Cantone e dei comuni

¹ Nel quadro delle loro competenze, il Cantone e i comuni assumono un ruolo esemplare in relazione al raggiungimento degli obiettivi della presente legge.

² Entro il 2040 l'Amministrazione cantonale deve presentare un saldo netto delle emissioni pari a zero. Il Governo stabilisce le misure necessarie.

³ I comuni si adoperano affinché dal 2040 le loro amministrazioni centrali presentino un saldo netto delle emissioni pari a zero.

⁴ Il Cantone mette a disposizione dei comuni le basi per assumere il loro ruolo esemplare.

Art. 4 Collaborazione, informazione e consulenza

¹ Il Cantone coopera con le regioni e i comuni e può collaborare con le organizzazioni dell'economia grigionese nonché con altre istituzioni e organizzazioni per raggiungere gli obiettivi della presente legge.

² Esso garantisce che la popolazione riceva informazioni e consulenza opportune.

²⁾ RS [0.814.012](#)

3. Misure

3.1. MISURE SECONDO LA LEGISLAZIONE SPECIALE

Art. 5 Aumento dei sussidi cantonali (bonus Green Deal)

¹ Se viene fornito un contributo duraturo al raggiungimento degli obiettivi della presente legge, i sussidi cantonali possono essere aumentati per:

- a) misure nel settore dell'efficienza degli edifici e misure volte ad aumentare in altri modi l'efficienza energetica conformemente all'articolo 18 - articolo 23 della legge sull'energia del Cantone dei Grigioni³⁾;
- b) misure per il potenziamento della produzione di elettricità mediante impianti fotovoltaici conformemente all'articolo 23a e all'articolo 23b della legge sull'energia del Cantone dei Grigioni;
- c) misure per il potenziamento delle infrastrutture di ricarica per veicoli elettrici conformemente all'articolo 23c della legge sull'energia del Cantone dei Grigioni;
- d) grandi impianti per la produzione, la trasformazione, lo stoccaggio, il trasporto e la distribuzione di energia prevalentemente termica ai sensi dell'articolo 25 della legge sull'energia del Cantone dei Grigioni;
- e) misure nel settore dei trasporti pubblici nonché del trasporto ferroviario combinato di merci conformemente all'articolo 22, all'articolo 23 e all'articolo 30 della legge sui trasporti pubblici nel Cantone dei Grigioni⁴⁾;
- f) misure di protezione dai pericoli naturali e di conservazione delle funzioni della foresta di protezione conformemente all'articolo 46 e all'articolo 48 - articolo 51 della legge cantonale sulle foreste⁵⁾;
- g) misure di protezione della natura conformemente all'articolo 37 capoverso 1 lettera a della legge sulla protezione della natura e del paesaggio nel Cantone dei Grigioni⁶⁾;
- h) misure a favore dell'utilizzo parsimonioso delle risorse naturali, dell'efficienza delle risorse e della chiusura dei cicli dei materiali conformemente all'articolo 11a della legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente⁷⁾;
- i) misure innovative conformemente all'articolo 12 - articolo 14 della legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni⁸⁾;

³⁾ CSC [820.200](#)

⁴⁾ CSC [872.100](#)

⁵⁾ CSC [920.100](#)

⁶⁾ CSC [496.000](#)

⁷⁾ CSC [820.100](#)

⁸⁾ CSC [932.100](#)

-
- j) misure per la promozione di offerte di perfezionamento professionale conformemente all'articolo 3 capoverso 1 lettera c della legge concernente l'incremento dell'istruzione complementare degli adolescenti e degli adulti nel Cantone dei Grigioni⁹⁾;
 - k) misure nel settore della formazione terziaria e della ricerca conformemente all'articolo 26 capoverso 2 della legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca¹⁰⁾;
 - l) misure nell'agricoltura conformemente alla legge sulle bonifiche fondiari del Cantone dei Grigioni¹¹⁾;
 - m) misure conformemente all'articolo 11 della legge sulla conservazione e il movimento dell'agricoltura¹²⁾.

Art. 6 Procedure di aumento dei sussidi

¹ Si decide in merito all'aumento dei sussidi cantonali nel quadro delle procedure secondo le rispettive legislazioni speciali.

² Le aliquote di sussidio massime non possono essere superate.

³ Il Governo disciplina i dettagli.

3.2. TECNOLOGIE E PROCESSI INNOVATIVI NONCHÉ MATERIE PRIME RINNOVABILI

Art. 7 Tecnologie innovative per evitare e ridurre i gas a effetto serra

¹ Il Cantone può concedere sussidi per la sperimentazione e l'applicazione di tecnologie, procedure e processi innovativi con un notevole potenziale per evitare e ridurre i gas a effetto serra.

Art. 8 Riduzione dei gas a effetto serra a livello di singola azienda e interaziendale

¹ Il Cantone può concedere sussidi per misure a livello di singola azienda o interaziendali su impianti di processi artigianali e industriali se in tal modo le emissioni di gas a effetto serra dei relativi processi vengono ridotte di almeno il 50 per cento e di almeno 100 tonnellate di equivalenti di CO₂ (CO₂eq) all'anno.

Art. 9 Cattura e stoccaggio tecnici di CO₂

¹ Il Cantone può concedere sussidi per la sperimentazione e l'applicazione di procedure e processi tecnici con un notevole potenziale di cattura e stoccaggio permanenti di CO₂.

⁹⁾ CSC [433.100](#)

¹⁰⁾ CSC [427.200](#)

¹¹⁾ CSC [915.100](#)

¹²⁾ CSC [910.000](#)

Art. 10 Idrogeno e combustibili e carburanti a base di idrogeno

¹ Il Cantone può concedere sussidi per impianti per la produzione e l'utilizzo di idrogeno a condizione che l'idrogeno venga prodotto da biomassa o da altri vettori energetici rinnovabili (idrogeno verde).

² Il Cantone può inoltre concedere sussidi per impianti di produzione e utilizzo di combustibili e carburanti sintetici se i combustibili e i carburanti sintetici vengono prodotti a partire da idrogeno verde e da CO₂ catturato.

Art. 11 Impiego di materie prime rinnovabili e rafforzamento dell'economia circolare

¹ Il Cantone può concedere sussidi per progetti con carattere esemplare, che privilegiano le materie prime rinnovabili rispetto a quelle non rinnovabili oppure che rafforzano l'economia circolare.

Art. 12 Studi

¹ Il Cantone può concedere sussidi per studi, se da essi ci si possono attendere nuove cognizioni ai sensi degli obiettivi della presente legge.

Art. 13 Determinazione del potenziale di riduzione e piani di misure

¹ Il Cantone può concedere sussidi a regioni e comuni, imprese, destinazioni turistiche nonché altre istituzioni e organizzazioni per la determinazione del loro potenziale di riduzione di CO₂eq.

² Può inoltre concedere sussidi ai comuni per l'elaborazione di piani di misure volti a raggiungere un saldo netto delle emissioni pari a zero.

Art. 14 Disposizioni comuni
1. Misure meritevoli di promozione

¹ Sussidi e prestiti possono essere concessi solo per misure nel Cantone dei Grigioni che contribuiscono in modo duraturo a raggiungere gli obiettivi della presente legge.

² Il Governo stabilisce i presupposti di promozione. Occorre considerare per analogia le direttive di programmi di promozione paragonabili della Confederazione.

³ Non sussiste alcun diritto alla concessione di sussidi e prestiti.

Art. 15 2. Aliquote di sussidio

¹ Possono essere concessi sussidi fino al massimo al 50 per cento delle spese computabili per le singole misure.

² Possono essere concessi sussidi fino al massimo al 75 per cento delle spese computabili:

- a) per studi conformemente all'articolo 12;
- b) eccezionalmente, per misure particolarmente efficaci per raggiungere gli obiettivi della presente legge.

Art. 16 3. Calcolo dei sussidi

¹ Per il calcolo dei sussidi si possono considerare in particolare i seguenti criteri:

- a) la quantità di CO₂eq risparmiata o catturata e immagazzinata in modo permanente;
- b) il potenziale di riduzione di CO₂eq oppure di cattura di CO₂;
- c) il contenuto innovativo;
- d) l'efficienza energetica complessiva, segnatamente in caso di impiego di elettricità invernale;
- e) le emissioni di gas a effetto serra generate dalla messa a disposizione di energia acquistata;
- f) le emissioni di gas a effetto serra generate da terzi nei settori a monte e a valle;
- g) l'impatto ambientale, il consumo di risorse naturali e la circolarità.

Art. 17 4. Procedure per la concessione di sussidi

¹ I sussidi possono essere accordati su domanda o mediante bando di gara.

Art. 18 5. Concessione di prestiti

¹ Per misure conformemente all'articolo 7, all'articolo 9 e all'articolo 10 possono essere concessi prestiti in sostituzione o in aggiunta ai sussidi cantonali. Complessivamente non è possibile superare le aliquote di sussidio massime previste dall'articolo 15.

² I prestiti vengono concessi per una durata massima di 20 anni.

³ Devono essere assicurati e assoggettati a interessi.

4. Finanziamento

4.1. FINANZIAMENTO SPECIALE E ACQUISIZIONE DEI MEZZI

Art. 19 Finanziamento speciale protezione del clima

¹ Per il finanziamento dei sussidi cantonali e dei prestiti nonché degli aumenti dei sussidi ai sensi della presente legge, il Cantone tiene un finanziamento speciale in conformità alle disposizioni della legislazione cantonale in materia di gestione finanziaria¹³⁾.

² Il patrimonio del finanziamento speciale è limitato a 250 milioni di franchi. Se il patrimonio massimo viene superato, si procede a un'attribuzione al bilancio generale dello Stato.

¹³⁾ CSC [710.100](#) e CSC [710.110](#)

³ Il debito del finanziamento speciale è limitato a 50 milioni di franchi.

Art. 20 Fonti di finanziamento

¹ Il finanziamento speciale viene alimentato tramite:

- a) il 30 per cento della quota cantonale della tassa sul traffico pesante commisurata alle prestazioni (TTPCP);
- b) la quota cantonale degli utili della Banca nazionale svizzera distribuiti in un anno, se essi superano i 60 milioni di franchi;
- c) sussidi ordinari e straordinari provenienti da mezzi statali generali secondo l'articolo 21; e
- d) versamenti unici e limitati nel tempo conformemente alle disposizioni finali della presente legge.

Art. 21 Sussidi provenienti da mezzi statali generali

¹ Con il preventivo il Gran Consiglio può attribuire al finanziamento speciale un sussidio ordinario proveniente da mezzi statali generali. Tale sussidio ammonta al massimo al due per cento dei ricavi fiscali cantionali a favore del bilancio generale dello Stato.

² In caso di chiusura positiva del conto economico, il Gran Consiglio può decidere un sussidio straordinario supplementare per ridurre un debito del finanziamento speciale.

4.2. PRINCIPI DELL'UTILIZZO DEI MEZZI

Art. 22 Principi dell'utilizzo dei mezzi

1. Attribuzione di priorità

¹ L'attribuzione di priorità in relazione all'utilizzo dei mezzi dal finanziamento speciale si basa sull'efficacia, sul grado di prontezza per l'attuazione e sull'efficienza dal profilo dei costi delle misure.

Art. 23 2. Rapporto tra i sussidi cantionali del finanziamento speciale

¹ I sussidi che vengono aumentati in virtù dell'articolo 5 non possono essere cumulati con sussidi conformemente all'articolo 7 - articolo 11.

Art. 24 3. Rapporto con altri strumenti per la riduzione dei gas a effetto serra

¹ Non è possibile utilizzare mezzi provenienti dal finanziamento speciale per misure il cui effetto di protezione del clima viene compensato in altro modo tramite strumenti per la riduzione dei gas a effetto serra.

5. Esecuzione

Art. 25 Competenze

¹ Il Gran Consiglio stabilisce di propria competenza nel preventivo i crediti dal finanziamento speciale per le spese ai sensi della presente legge. In merito a crediti per progetti singoli di un valore superiore ai 10 milioni di franchi si decide in decisioni separate le quali devono essere sottoposte a referendum finanziario facoltativo.

² L'esecuzione della presente legge compete al Governo.

³ Per lo svolgimento di bandi di gara nonché per la valutazione delle misure si può fare capo a specialisti e organizzazioni esterni.

Art. 26 Spese d'esecuzione

¹ Le spese di esecuzione della presente legge possono essere addebitate al finanziamento speciale.

Art. 27 Rapporti periodici

¹ Il Governo presenta periodicamente rapporto al Gran Consiglio in merito:

- a) allo stato del raggiungimento degli obiettivi (controllo dei risultati) e all'impiego di mezzi dal finanziamento speciale; nonché
- b) all'attribuzione di priorità in relazione al futuro utilizzo dei mezzi provenienti dal finanziamento speciale.

6. Disposizioni finali

Art. 28 Fonti di finanziamento uniche e limitate nel tempo

1. Versamento unico

¹ Durante l'anno dell'entrata in vigore della presente disposizione, al finanziamento speciale viene assegnato un versamento unico di mezzi statali generali pari a 200 milioni di franchi.

Art. 29 2. Contributi complementari della Confederazione

¹ Al finanziamento speciale viene assegnata la quota cantonale ai contributi complementari della Confederazione alla perequazione delle risorse¹⁴⁾ limitati fino al 2030, se tale quota in un anno supera i 30 milioni di franchi.

Art. 30 Valutazione del finanziamento speciale

¹ Al più tardi otto anni dopo l'introduzione del finanziamento speciale il Governo ne esamina la necessità, l'opportunità e l'efficacia.

¹⁴⁾ art. 23a RS [613.2](#)

² Esso presenta al Gran Consiglio un rapporto contenente proposte riguardo all'opportunità di mantenere, modificare o sopprimere il finanziamento speciale.

II.

1.

L'atto normativo "Legge concernente l'incremento dell'istruzione complementare degli adolescenti e degli adulti nel Cantone dei Grigioni (Legge sull'istruzione complementare)" CSC [433.100](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 3 cpv. 1

¹ Si versano sussidi:

- b) **(modificata)** per corsi e cicli di conferenze aperti a tutti gli adulti, che educino e istruiscano i partecipanti in generale o in speciali rami della cultura, quali sarebbero corsi di lingue e di civica, temi scientifici, letteratura, arte, musica e folclore, problemi educativi e l'impiego del tempo libero; per corsi artigiani e d'economia domestica; per biblioteche aperte al pubblico;
- c) **(nuova)** per offerte di perfezionamento professionale funzionali all'acquisizione di competenze professionali pratiche necessarie per l'attuazione di misure nel settore della protezione del clima e dell'adattamento al clima e di interesse per l'economia pubblica grigionese.

2.

L'atto normativo "Legge stradale del Cantone dei Grigioni (LStr)" CSC [807.100](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 55 cpv. 3 (modificato)

³ Esso stabilisce con il preventivo il sussidio ordinario dai fondi pubblici destinato al conto stradale. Questo sussidio ammonta almeno al 25 e al massimo al 75 per cento delle imposte di circolazione. In caso di chiusura positiva del conto economico, il Gran Consiglio può concedere sussidi supplementari per ridurre il debito stradale. Se il debito stradale supera i 100 milioni di franchi, il sussidio minimo aumenta al 50 per cento delle imposte sulla circolazione.

Art. 56 cpv. 1

¹ Le spese del conto stradale vengono finanziate segnatamente mediante:

- a) **(modificata)** sussidi e quote vincolate allo scopo provenienti da ricavi della Confederazione, incluso il 70 per cento dell'intera quota alla tassa sul traffico pesante commisurata alle prestazioni (TTPCP);

3.

L'atto normativo "Legge sull'energia del Cantone dei Grigioni (LGE)" CSC [820.200](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 16 cpv. 1 (modificato)

¹ Gli edifici di proprietà del Cantone nonché gli edifici finanziati in misura determinante con sussidi cantonali devono contraddistinguersi per un impiego esemplare ed efficiente dell'energia.

Art. 23b (nuovo)

Impianti fotovoltaici per lo sfruttamento del potenziale di superfici

¹ Il Cantone può concedere sussidi alla realizzazione di impianti fotovoltaici su facciate o tetti di edifici a uso prevalentemente abitativo a condizione che la potenza installata superi considerevolmente il consumo proprio.

Art. 23c (nuovo)

Infrastrutture di ricarica per veicoli elettrici

¹ Il Cantone può concedere sussidi alla realizzazione di infrastrutture di ricarica all'interno e all'esterno di case plurifamiliari esistenti.

² Esso può inoltre concedere sussidi ai comuni per la realizzazione di infrastrutture di ricarica presso parcheggi pubblici a pagamento.

³ Il Cantone può concedere sussidi per infrastrutture di ricarica al servizio della rete presso edifici abitativi.

⁴ I sussidi promozionali conformemente al presente articolo possono essere concessi al più tardi fino alla fine del 2030.

Art. 24 cpv. 1 (modificato)

¹ I sussidi conformemente all'articolo 18 – articolo 23c vengono calcolati in funzione del progetto e in base ai seguenti criteri:

Elenco invariato.

Art. 28 cpv. 2 (modificato)

² I sussidi promozionali sono validi tre anni a contare dalla data in cui sono stati garantiti, con possibilità di proroga per al massimo due anni.

4.

L'atto normativo "Legge sulla conservazione e il promovimento dell'agricoltura (Legge sull'agricoltura)" CSC [910.000](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 25 cpv. 3 (modificato)

³ Per misure cantonali autonome ai sensi della presente legge viene fissato un importo pari al massimo a cinque milioni di franchi. Il Gran Consiglio può adeguare detto importo alla mutata situazione economica. Sono fatti salvi i sussidi promozionali a favore di tali misure dal finanziamento speciale protezione del clima¹⁵⁾.

5.

L'atto normativo "Legge sulle bonifiche fondiari del Cantone dei Grigioni" CSC [915.100](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 49 cpv. 1 (modificato)

¹ Il Cantone versa sussidi al massimo fino al 40 per cento delle spese sussidiabili, per il raggruppamento di terreni al massimo fino al 50 per cento. Se vengono erogati sussidi promozionali provenienti dal finanziamento speciale protezione del clima¹⁶⁾, si applicano limiti di sussidio fino a un massimo dell'80 per cento.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

¹⁵⁾ art. 19 CSC [820.400](#)

¹⁶⁾ art. 19 CSC [820.400](#)

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz)

Vom 13. Juni 1976 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Volke angenommen am 13. Juni 1976¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Veranstaltungen

¹ Beiträge werden ausgerichtet:

- a) an die allgemeine und hauswirtschaftliche Fortbildung Jugendlicher, welche die in der Volksschule erworbene Bildung vertieft und erweitert, die Jugendlichen auf das praktische Leben vorbereitet und ihre geistig-seelische Entwicklung auf christlicher Grundlage fördert. Die Regierung erlässt einen Rahmenlehrplan²⁾;
- b) an Kurse und Vortragsreihen, die der erwachsenen Bevölkerung allgemein zugänglich sind und die Kursbesucher allgemein oder auf bestimmten Gebieten schulen und bilden, wie Sprachkurse, Kurse über staatsbürgerliche Fragen, über wissenschaftliche Themata, Literatur, Kunst, Musik, Folklore, Erziehungsfragen und sinnvolle Freizeitgestaltung oder handwerkliche und hauswirtschaftliche Kurse, sowie an Bibliotheken, die der Allgemeinheit zur Benützung offenstehen.

¹⁾ B vom 1. Dezember 1975, 390; GRP 1975/76, 589

²⁾ BR [433.170](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Vom 1. September 2005 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen²⁾ und Art. 82 der Verfassung des Kantons Graubünden³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. April 2005⁴⁾,

beschliesst:

6. Finanzierung

Art. 55 Spezialfinanzierung, Kompetenzen, Abgrenzungen

¹ Aufwendungen und Erträge des Kantons für das Strassenwesen werden in der Strassenrechnung erfasst. Diese wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geführt.

² Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz die jährlichen Ausgaben im Rahmen der Strassenrechnung.

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen. *

⁴ Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken und das Strassenvermögen auf 100 Mio. Franken begrenzt. *

Art. 56 Einnahmen

¹ Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

- a) * Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen, inklusive des gesamten Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);

¹⁾ GRP 2005/2006, 380

²⁾ SR [725.11](#)

³⁾ BR [110.100](#)

⁴⁾ Seite 321

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b) * Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben und Ordnungsbussen, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und für die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;
- c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln.

Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)

Vom 20. April 2010 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes²⁾ sowie Art. 31 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Januar 2010⁴⁾,

beschliesst:

3. Kantonale Massnahmen

3.1. ENERGETISCHE ANFORDERUNGEN

Art. 16 Vorbild Kanton

¹ Kantonseigene Bauten müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen.

² Die Regierung legt die energetischen Anforderungen fest.

Art. 24 Bemessung

¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss den Artikeln 18 bis 23a erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien: *

- a) Gesamt-Energieeffizienz;
- b) Energiebedarf;
- c) Nachhaltigkeit;
- d) Umfang der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energieträger;
- e) Eigendeckungsgrad;
- f) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g) Anlagentyp und dessen Grösse;
- h) Nutzungsgrad;

¹⁾ GRP 2009/2010, 498

²⁾ SR [730.0](#)

³⁾ BR [110.100](#)

⁴⁾ Seite 283

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

i) Investitions- und Energiekosten.

² Der Beitragsrahmen beträgt 1000 Franken bis 200 000 Franken. Die Regierung legt die Einzelheiten fest.

Art. 28 Verwirkung des Beitragsanspruchs

¹ Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

² Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr.

Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)

Vom 25. September 1994 (Stand 1. Januar 2025)

Vom Volke angenommen am 25. September 1994¹⁾

4. Wirtschaftliche Bestimmungen

4.3. TIERZUCHT, -ABSATZ UND VIEHVERSICHERUNG

Art. 16 * ...

4.5. MILCH- UND ALPWIRTSCHAFT *

Art. 24 * Milch- und Alpwirtschaft

¹ Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Förderung der Milch- und Alpwirtschaft.

5. Finanzierung, Beiträge und Gebühren

Art. 25 1. Finanzierung

¹ In allen Fällen, in denen Kantonsbeiträge Voraussetzungen von Bundesbeiträgen sind, gilt die Regel, dass der Kanton die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewendeten Beiträge gewährt.

² Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz endgültig jährlich die Kredite für die Beiträge des Kantons aufgrund dieses Gesetzes sowie der grossrätlichen Vollziehungsverordnungen im Budget festsetzen, soweit sie nicht bereits in Gesetz oder Verordnungen festgelegt sind. *

³ Für eigenständige kantonale Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes wird ein Betrag von höchstens fünf Millionen Franken festgelegt. Der Grosse Rat kann diesen Betrag veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.

¹⁾ B vom 23. November 1993, 339; GRP 1993/94, 821 (1. Lesung); GRP 1994/95, 96 (2. Lesung)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 28 3. Gebühren und Entschädigungen

¹ Die Erhebung von Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ und der gestützt darauf erlassenen Verordnung. *

² Der Grosse Rat ist befugt, spezielle Gebührenbestimmungen für die Tätigkeiten aller Behörden und Funktionäre festzulegen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes sowie den entsprechenden Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen beauftragt sind und regelt deren Entschädigung, soweit nicht die allgemeinen Entschädigungsbestimmungen anzuwenden sind. Er kann den Erlass speziell bezeichneter Gebührentarife und die Regelung einzelner Entschädigungen der Regierung übertragen.

²⁾ BR [370.100](#)

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden

Vom 5. April 1981 (Stand 1. Januar 2025)

Vom Volke angenommen am 5. April 1981¹⁾

5. Kantonsbeiträge

Art. 49 Höhe der Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus. *

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. *

¹⁾ B vom 30. Juni 1980, 169; GRP 1980/81; 205 (1. Lesung); GRP 1980/81, 449, 456 (2. Lesung)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses